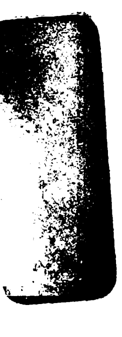

UC-NRLF
B 3 277 449





Verhandlungen
des Historischen Vereins
für Niederbayern

76. Band

Landshut 1950

Herstellung: Verlagsanstalt Manz, Buch- und Kunstdruckerei, Dillingen-Donau

An unsere Mitglieder!

Der Historische Verein für Niederbayern freut sich, trotz vielfachen noch nicht behobenen Schwierigkeiten seines Wiederaufbaus auch heuer seinen Mitgliedern, wie er es mit wenig Unterbrechungen seit über hundert Jahren tat, in der vorliegenden Arbeit seine Jahresgabe überreichen zu können. Die Vorstandschaft benützt die Möglichkeit, zugleich den nicht am Sitz des Vereins wohnenden Mitgliedern in Kürze über das Vereinsleben im vergangenen Jahr zu berichten.

Am 11. Dezember 1949 wurde der noch übrige Teil des Stadt- und Kreismuseums unter Teilnahme des Präsidenten der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Stadtverwaltung feierlich wieder der Öffentlichkeit übergeben, nach insgesamt 40 Monaten der Arbeit für Wiederherstellung des Gebäudes und Wiederaufstellung des Museumsgutes. Gleichzeitig eröffnete auch der Beauftragte des Generaldirektors der bayerischen Staatsgemäldesammlungen wieder die Filialgemäldegalerie, so daß nun das ganze Haus wie früher der Besichtigung offensteht, mit Ausnahme des „Stethaimersaals"; die Ergänzung der ihn tragenden Renaissancedecke wird noch Jahre beanspruchen. — Der Verein hat an diesem für ihn bedeutsamen Tag nach Beschluß der Mitgliederversammlung Prof. Dr. Georg Lill, den Direktor, und Dr. Josef Ritz, Abteilungsdirektor des Landesamts für Denkmalpflege, zu seinen Ehrenmitgliedern ernannt und ihnen je drei Pinselzeichnungen von Maler Franz Högner, Motive aus den Räumen des Museums darstellend, zum Geschenk gemacht: Zeichen des Danks für eine Förderung und freundschaftliche Hilfe, die sie über das Maß dienstlicher Veranlassung hinaus dem Verein seit vielen Jahren erwiesen haben. Im Rahmen dieser „Familienfeier" machte uns Dr. Ritz die Freude, mit auserlesenen Lichtbildern über volkstümliches Brauchtum in der Weihnachtszeit zu sprechen.

In den Wintermonaten hörten die Mitglieder außerdem Vorträge, teilweise mit Lichtbildern, von Stadtarchivar Herzog über die Chronik der Stadt Landshut und über ein Kapitel aus der Geschichte des Landshuter Erbfolgekriegs; von Dr. Zimmermann über das Rechtsleben des niederbayrischen Dorfs; von dem Unterzeichneten über die Regotisierung von Landshuter Kirchenräumen durch die Spätromantik; von Lehrer Altmann über die Entwicklung der Stadt Deggendorf und von Hochschulprofessor Dr. Dachs über das historische Stadtbild von Regensburg. Eine kunstgeschichtliche Studienfahrt, die über St. Wolfgang und Wasserburg nach Seeon, Baumburg,

Stein, Raitenhaslach und Burghausen führte, fand soviel Zuspruch, daß sie wiederholt werden mußte.

In den Sammlungen wurden durch Leihgaben die Räume des 18. und des 19. Jahrhunderts erfreulich bereichert; der Saal, der die Tradition der Universität enthält, zeigt nun mit einer großen Zahl von Erinnerungsstücken des Münchner Corps Bavaria, das seine historische Sammlung dem Museum zur Verfügung stellte, auch ein geschlossenes Bild studentischen Verbindungslebens von den Jahren der Romantik bis zum Jahrhundertende. Dem Philisterverband des Corps, der mit einer Abordnung an der Feier der Wiedereröffnung teilnahm, sei auch an dieser Stelle gedankt.

In der Beantwortung von wissenschaftlichen Anfragen, der Bearbeitung von Funden, der Betreuung von auswärtigen Besuchern und Gästen, dem Verleih und Versand aus den Beständen der Bücherei und den laufenden Verwaltungsgeschäften war ein zunehmendes Maß von Arbeit zu leisten; der Verein schuldet dafür Theo Herzog Dank.

Der Bestand an Mitgliedern — es sind gegenwärtig 340 — blieb trotz einiger Neueintritte im Sinken; und dies obwohl die Regierung in ihrem Mitteilungsblatt uns unterstützte in dem Bemühen, die früher fast ausnahmslos dem Verein zugehörigen Landgemeinden ihm zu erhalten und Wiedereintritte anzuregen. Dabei ist es noch gelungen, den niederbayrischen Verein trotz allem an erster Stelle zu halten: Beweis, wie schwer in den letzten Jahren die Vereine allgemein gelitten haben und wie wenig die günstige Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens einstweilen zugute kommt den scheinbar unnützlichen Anliegen, zu denen die Pflege der Heimatgeschichte gehört; Beweis wohl auch, daß die Beauftragten des niederbayrischen Vereins das Mögliche getan haben, der verpflichtenden Überlieferung von 120 Jahren zu genügen. Sie werden es weiterhin tun; sie bitten die Mitglieder — auch diejenigen, denen die Teilnahme am örtlichen Vereinsleben leider nicht möglich ist — sie darin zu unterstützen, indem sie ihre Anhänglichkeit uns bewahren, Bestehendes uns erhalten und neuen Boden uns gewinnen helfen.

Landshut, im November 1950.

Für die Vorstandschaft

Ludwig Renner

Die Entwicklung des Landshuter Stadtrechts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

von

Dr. Richard Friedrich Ring
Gerichtsreferendar in Landshut

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand als Inaugural-Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität München mit Genehmigung des Herrn Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Universitätsprofessor Dr. Heinrich Mitteis. Ihm verdanke ich neben wichtigen Literaturhinweisen vor allem wertvolle Anregungen gelegentlich der Teilnahme an seinem rechtshistorischen Seminar. Auf eine, demnächst in der Festschrift für E. E. Stengel von ihm erscheinende Arbeit über die Entstehung des Satzes „Stadtluft macht frei" darf ich hier ebenfalls Bezug nehmen.

Dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, dem Staatsarchiv Landshut und dem Stadtarchiv Landshut schulde ich Dank für großzügige Hilfe bei der Beschaffung der notwendigen Literatur. Besonders unterstützte mich bei der Literaturbeschaffung auch der Assistent von Herrn Professor Dr. Mitteis, Herr Dr. G. Bildstein, mit Büchern aus den Beständen des Instituts für bayerische und deutsche Rechtsgeschichte der Universität München. Auch danke ich ihm für mehrere Hinweise auf einschlägige Literatur.

Landshut, im Juni 1950.

R. Fr. Ring



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

Hauptteil

Anhang

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Handschriftliche Quellen des Stadtarchivs Landshut [1])

Urk. Nr. 4: Stadtrechtsprivileg vom 17. August 1279.

Urk. Nr. 22: Neubestätigung vom 12. April 1321.

Rep. A II 36 Fasz. 4: Freyhait der Stat Lanndshut. Von Piburg geschickht gratia accipiendi honorarii. (Abschrift v. J. 1576).

Rep. A III 58: Der stat Lanndshut ain alt buech mit freyhaiten statrechten satze und andern eingeschriben geschaeften (= Stadtbuch).

Rep. A III 70: Privilegienbuch des Stadtschreibers Paul Mornauer v. J. 1439.

Rep. A III 71: Privilegienbuch der Stadt Landshut aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Rep. A III 78: Protokoll- und Formelbuch der Stadt Landshut aus dem 15./17. Jahrhundert.

Rep. A III 89: Urkundenkopialbuch des Heiligen Geistspitals zu Landshut mit Urkundenabschriften aus den Jahren 1208—1442.

Rep. A III 91: Privilegienbuch der churfürstlichen Hauptstadt Landshut v. J. 1779 (Mit Abschriften aus den Jahren 1279—1601).

II. Gedruckte Quellen

B e y e r l e , Konrad: Lex Baiuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. München 1926.

B i t t e r a u f , Theodor: Die Traditionen des Hochstifts Freising II (926—1283). — Qu. u. E., Neue Folge V. München 1909.

C l a u ß e n , Hans-Kurt: Freisinger Rechtsbuch. — Schriften des Deutschrechtlichen Instituts. Germanenrechte, Neue Folge. Weimar 1941.

D i r r , Pius: Denkmäler des Münchner Stadtrechts I. 1158—1403. — Bayerische Rechtsquellen. Herausgegeben von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften I. München 1934.

D o l l i n g e r , Peter Paul: Urkunden-Buch zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D. — Hist. Ver. Ndb. XIX, 67—146. Landshut 1875.

G a u p p , Ernst Theodor: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I. Breslau 1851.

G e n g l e r , Heinrich Gottfried: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Drittes Heft: Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Erlangen und Leipzig 1892.

—,— Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch. Erlangen 1853.

H a e u t l e , Christian: Einige altbayerische Stadtrechte. — Obbayr. Arch. XLV, 163—262 u. XLVII, 18—124. München 1888/92.

[1]) Die Durchsicht der Repertorien des Staatsarchivs Landshut und des Hauptstaatsarchivs München (Gerichtsliteralien B 1 b und Gerichtsurkunden Landshut, Fasz. 1—6, Kastenamt, und Fasz. 13—19, Stadt Landshut) ergab für die vorliegende Arbeit kein weiteres neues Material.



Heigel, K. Th.: Landshuter Rathschronik 1439—1504. — Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert XV, 245—366. Herausgegeben von der Historischen Commission bei der kgl. Academie der Wissenschaften. Leipzig 1878.

Kalcher, A.: Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadt-Archives Landshut bis zum Erlöschen der Landshuter Regenten-Linie. — Hist. Ver. Ndb. XXI. Landshut 1880.

—, — Die Urkunden des Klosters Seligenthal in Landshut. I. Abt. (1232—1400). — — Hist. Ver. Ndb. XXIX, 173—357. Landshut 1893.

Mondschein, Johannes: Fürsten-Urkunden zur Geschichte der Stadt Straubing. — Hist. Ver. Ndb. XXV, 95—182. Landshut 1888.

Monumenta Boica XXXVI Pars II: Urbarium ducatus Bavariae inferioris. München 1861.

—, — LIII. Neue Folge VII: Regensburger Urkundenbuch I. Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350.

Monumenta Germaniae Historica Scriptorum Tomus XVII, 381—416: Hermanni Altahensis Annales. Hannover 1861.

Müller, M.: Ein Stadtrecht von Landshut aus dem 14. Jahrhundert. — Hist. Ver. Ndb. XXII, 143—164. Landshut 1882.

Rockinger, Ludwig v.: Denkmäler des Baierischen Landesrechts II, 1. Lieferung. München 1891.

Wittmann, Fr. Mich.: Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach 1204—1397. — Qu. u. E. V und VI. München 1857/61.

III. Einzeldarstellungen

1. Mit beigegebenen Quellenabdrucken

Gandershofer, G. M.: Kurze chronologische Geschichte der Stadt Moosburg in Bayern. Landshut 1827.

Krenner, J. N. G. v.: Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters. München 1804.

Lukas, Joseph: Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham. Landshut 1862.

Maidhof, A.: Das Passauer Stadtrecht. Ein Beitrag zur bairisch-österreichischen Rechts- und Kulturgeschichte. — Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschungen. Passau 1927.

Müller, Adalbert: Beiträge zur Geschichte und Topographie der alten Grenzstadt Furth im Walde. — Hist. Ver. Obpf. X, 100—183. Regensburg 1864.

Rosenthal, Eduard: Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft I u. II: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Würzburg 1883.

Träger, J. A.: Geschichte der Stadt Kellheim. Passau 1823.

Werner, Josef: Geschichte der Pfarrei Skt. Martin in Landshut. Dort abgedruckt: Saalbuch der Pfarrei Sanct Martin vom Jahre 1331 (S. 77—116). — Hist. Ver. Ndb. III, 3. Heft. Landshut 1854.

2. Sonstige Einzeldarstellungen

Baumann, Gustav: Das älteste Landshut. Eine Studie. — Hist. Ver. Ndb. LXXII, 21—42. Landshut 1939.

Böhmer, Johann Friedrich: Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogthums Baiern 1180 bis zu dessen erster Wiedervereinigung 1340. Stuttgart 1854.

Elsen, Alois: Wie entstand die altbayerische Stad? Kunstgeschichtliche Forschungen zur Belebung der Heimatkunde. — Das Bayerland. 46. Jahrg., 481—512. München 1935.

Heigel, K. Th.: Aus städtischen Archiven Altbayerns. — Archivalische Zeitschrift I, 230—245. Stuttgart 1876.

Herzog, Theo: Landshuter Häuserchronik. — Landshuter Heimatblätter für Geschichtsforschung und Heimatpflege. Beilage zur „Landshuter Zeitung", Jahrgang 1949/50.

Heuwieser, Max: Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens in Deutschland. — Hist. Ver. Ndb. XLVI, 1—106. Landshut 1910.

Klebel, Ernst: Landeshoheit in und um Regensburg. — Hist. Ver. Obpf. XC, 5—61. Regensburg 1940.

Mayer, Anton — **Westermayer**, Georg: Statistische Beschreibung des Erzbisthums München—Freising I. München 1874.

Regesta sive Rerum Boicarum Autographa V. München 1836.

Riedner, Otto: Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. — Deutschrechtliche Beiträge VI, 217—356. Herausgegeben von Konrad Beyerle. Heidelberg 1911.

Rockinger, Ludwig: Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten. München 1836.

Rothenfelder, Ludwig: Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern. Landshut 1911.

Solleder, Fridolin: Historische Einleitung zu Bd. XVI (Stadt Landshut) der — Kunstdenkmäler von Niederbayern, 1—10. München 1927.

Staudenraus, Alois: Chronik der Stadt Landshut in Bayern. Landshut 1832.

IV. Allgemeine Werke

Below, Georg v.: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

—, — Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München und Leipzig 1900.

—, — Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 3. Aufl. Bielefeld und Leipzig 1925.

Beyerle, Franz: Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. — ZRG L, 1—114. Weimar 1930.

Doeberl, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns I. München 1906.

Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Berlin 1948.

Gengler, Heinrich Gottfried: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882.

Heusler, Andreas: Institutionen des Deutschen Privatrechts. 2 Bd. Leipzig 1885/86.

Hirsch, Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922.

His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 2 Bd. Leipzig 1920 und Weimar 1935.

Keutgen, Friedrich: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

Klebel, Ernst: Die Städte und Märkte des baierischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte. — Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte XII, 37—93. Herausgegeben von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Gesellschaft für fränkische Geschichte. München 1940.

Mitteis, Heinrich: Der Staat des hohen Mittelalters, 3. Aufl. Weimar 1948.

—, — Deutsche Rechtsgeschichte. München und Berlin 1949.

—, — Deutsches Privatrecht. München und Berlin 1950.



Planitz, Hans: Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert. — ZRG LX, 1—116. Weimar 1940.

—,— Frühgeschichte der deutschen Stadt (IX.—XI. Jhdt.). — ZRG LXIII, 1—91. Weimar 1943.

—,— Die deutsche Stadtgemeinde. Forschungen zur Stadtverfassungsgeschichte 3. — ZRG 64, 1—85. Weimar 1944.

—,— Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.

—,— Grundlagen des deutschen Arrestprozesses. Ein Beitrag zur deutschen Prozeßgeschichte. Leipzig 1922.

Pleimes, Dieter: Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen. — Forschungen zum deutschen Recht. Herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer und Karl Rauch. Band III, Heft 3. Weimar 1938.

Rietschel, Siegfried: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897.

Riezler, Sigmund: Geschichte Baierns II (Bis 1347). Gotha 1880.

Rörig, Fritz: Die europäische Stadt. — Propyläen-Weltgeschichte IV, 277—392. Berlin 1932.

Rosenthal, Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Würzburg 1889.

Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 1947.

Schnelbögl, Wolfgang: Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. — Deutschrechtliche Beiträge Band XIII, Heft 2. Heidelberg 1932.

Schröder, Richard — Künßberg, Eberhard Frh. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1922.

Schwerin, Claudius Frh. v.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1941.

—,— Deutsche Rechtsgeschichte. — Grundriß der Geschichtswissenschaft. Herausgegeben von Aloys Meister. Bd. II Abtlg. 5. Leipzig und Berlin 1912.

Sohm, Rudolph — Mitteis, Ludwig — Wenger, Leopold: Institutionen, 17. Aufl. Berlin 1949.

Wüstendörfer, Maria Theresia: Das baierische Strafrecht des 13. und 14. Jahrhunderts. München 1942.

V. Sonstige Hilfsmittel

Breßlau, Harry: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2 Bd. Leipzig 1889/1915. (Bd. 2 in 2. Auflage.)

Cappelli, Adriano: Lexicon Abbreviaturarum. Leipzig 1928, 2. Aufl.

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bearbeitet von Richard Schröder und Eberhard Frhr. v. Künßberg. Quellenheft u. Bd. I—IV, Heft 8. Weimar 1912/48.

Du Cange: Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis. 6 Bd. Halle 1772/1784.

Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bd. Leipzig 1869/1878.

Schmeller, J. Andreas — Frommann, G. Karl: Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl. 2 Bd. München 1872/77.



ABKÜRZUNGEN UND ZITATE

1. Abkürzungen

Fürstenurk.	= A. Kalcher, Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadt-Archives Landshut
Haeutle I u. II	= Obbayr. Arch. Bd. 45 u. 47
Hist. Ver. Ndb.	= Verhandlungen des Historischen Vereines für Niederbayern
Hist. Ver. Obpf.	= Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg
LFr.	= Landfrieden
MB	= Monumenta Boica
Obbayr. Arch.	= Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte
Q. u. E.	= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte
RG	= Rechtsgeschichte
Rep.	= Repertorium
Rosenthal	= Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte (Landshut)
Schwerin RG	= Claudius Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (Meistersche Grundrisse II Abtlg. 5)
Schwerin Grundz.	= ders., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte
St.A.L.	= Stadtarchiv Landshut
StB.	= Stadtbuch (St.A.L. Rep. A III 58)
StR.	= Stadtrecht des Stadtbuchs
Urk.	= Urkunde bzw. Urkundenverzeichnis
ZRG	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

2. Fundstellen der zitierten Rechtsquellen

a) Stadtrechte bzw. Stadtrechtsprivilegien

Burghausen (1307)	= Haeutle I, 179—187
Cham (1292)	= Lukas 61—64
Cham (1341)	= Lukas 69—73
Dingolfing (1274)	= Haeutle I, 214—217
Furth i. W. (1332)	= A. Müller 165 f
Furth i. W. (1341)	= A. Müller 167 ff
Ingolstadt (1312)	= Q. u. E. VI, 204 ff
Kelheim (1335)	= Träger 131 ff
Landau a. I. (1304)	= Haeutle I, 226—231
Moosburg (1331)	= Gandershofer 121 ff
München (1294): sog. Rudolfinum	= Dirr Nr. 22, S. 40 ff
Nabburg (1296)	= Q. u. E. VI, 92 ff
Neuburg a. D. (1332)	= Haeutle I, 249—253
Neuötting (1321)	= Haeutle II, 20—31
Neustadt a. D. (1273)	= Haeutle II, 56—59
Passau (1225)	= Maidhof 168—172
Passau (1299)	= Maidhof 173—177
Regensburg (1230)	= MB LIII, 24—27
Straubing (1307)	= Mondschein 107 f
Vilshofen (1345)	= Haeutle II, 84—90

b) Sonstige Rechtsquellen

Baierische Landfrieden	= Rockinger, Landesrecht
Lex Baiuvariorum	= K. Beyerle

Einleitung

Kapitel 1

Fragestellung und Abgrenzung der Arbeit

In Altbaiern lassen sich vor dem Jahre 1200 nur acht Städte und Märkte nachweisen. Die überwiegende Mehrzahl der altbaierischen Städte sind Gründungen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts [1]). Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, am Beispiel Landshuts die stadtrechtliche Entwicklung einer dieser altbaierischen Gründungsstädte in ihren wesentlichen Zügen darzustellen. Als zeitliche Begrenzung wurde die Stadtgründung des Jahres 1204 einerseits, die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts andererseits gewählt. Denn mit dem Tod des städtefördernden Ludwig des Baiern, der auch der Stadt Landshut ein bedeutendes Privileg gewährte, war die stadtrechtliche Entwicklung Landshuts in ihren Grundzügen festgelegt.

Freilich reichen die vorhandenen Quellen kaum einer deutschen Stadt aus, ein lückenloses Bild ihrer Entwicklung zu geben [2]). In gewissem Umfang ist daher die vorsichtige Heranziehung erläuternder Parallelstellen aus verwandten gleichzeitigen Quellen des baierischen Stammesgebiets unerläßlich. Die Arbeit will kein geschlossenes System des Landshuter Stadtrechts bringen. Das ist nach der Art der erhaltenen Quellen für den gewählten Zeitraum nicht möglich. Sie will vielmehr, ausgehend von den wichtigsten Stadtrechtsquellen, die Stadtverfassung und das in der Stadt geltende Recht so darstellen, wie es uns in den einzelnen Rechtsdenkmälern entgegentritt. Daraus ergibt sich die Gliederung des Stoffes von selbst. Sie orientiert sich an den drei bedeutendsten Denkmälern des Landshuter Stadtrechts, nämlich an der sogenannten Polizeiordnung von 1256, dem Stadtrechtsprivileg von 1279 und dem im Stadtbuch des vierzehnten Jahrhunderts enthaltenen Stadtrecht.

Die Rechtsgeschichte ist aber nicht nur ein Teilgebiet der Rechts-, sondern auch der Geschichtswissenschaft. Sie ist „Geschichte unter dem Aspekt des Rechts“ [3]). Daher muß auch die allgemeine baierische und die besondere lokale Geschichte insoweit Berücksichtigung finden, als dies zum Verständnis der rechtlichen Entwicklung notwendig ist.

---

[1]) *Klebel,* Städte und Märkte 49 ff.
[2]) *Below,* Stadtverfassung 10.
[3]) *Mitteis,* RG 1.

Für die Darstellung der Entwicklung des Landshuter Stadtrechts ergeben sich einige besondere Probleme: Es ist dies zunächst die Frage, seit wann Landshut als Stadt im Rechtssinn anzusehen ist. Seit wann besaß es eigene, vom Recht des flachen Landes verschiedene Rechtssätze? Worauf gehen diese besonderen Rechtssätze zurück? Sind Spuren einer städtischen Eidgenossenschaft festzustellen? Welches ist der rechtliche Charakter der sogenannten Marktordnung des Jahres 1256? Brachte das Stadtrechtsprivileg von 1279 etwas grundsätzlich Neues, oder bestätigt es schon längst ausgebildete Zustände? Und schließlich ist als Kernstück der ganzen Arbeit die rechtliche Beschaffenheit des Stadtrechts des Stadtbuchs zum ersten Male zu untersuchen. Wann ist dieses ausführlichste Denkmal des Landshuter Stadtrechts entstanden? Auf diese Fragen versucht die vorliegende Arbeit eine Antwort zu geben.

Vor beinahe sieben Jahrzehnten hat E. Rosenthal eine für seine Zeit treffliche Darstellung des Landshuter Stadtrechts gegeben. Ausgehend von den im Stadtbuch niedergelegten autonomen Satzungen des späten vierzehnten und des fünfzehnten Jahrhunderts machte er den Versuch, hieraus ein System des Landshuter Stadtrechts zu erstellen. Die älteren Quellen fügte er bruchstückweise an passender Stelle ein. Rechtssätze des dreizehnten Jahrhunderts stehen bei ihm manchmal unvermittelt neben solchen des fünfzehnten. Das ausführliche Stadtrecht des Stadtbuchs hat er seltsamerweise mit keinem Wort erwähnt. Daraus mußte sich manches schiefe Bild ergeben. Die vorliegende Arbeit endet im wesentlichen da, wo Rosenthal begann, nämlich bei den autonomen Satzungen des vierzehnten Jahrhunderts. Sie verfolgt ein anderes Ziel. Aus diesem Grunde kann, von den notwendigen Richtigstellungen abgesehen, auf eine grundsätzliche Polemik verzichtet werden, zumal ja gerade die Erforschung des mittelalterlichen deutschen Städtewesens seit dem Erscheinen der Arbeit Rosenthals bedeutende Fortschritte gemacht hat.

Hauptteil

1. Abschnitt

Kapitel 2

Die Entstehung des ältesten Landshut und die Stadtgründung des Jahres 1204

I. Das älteste Landshut

Die Entstehung Landshuts ist auch heute noch erst in ihren Grundzügen erkennbar. Diese Frage ist schon häufig erörtert worden, dabei wurden zwei einander widersprechende Meinungen geäußert. Während man früher fast allgemein annahm, daß vor dem Jahre 1204 nur eine Bergwarte, dagegen keine Ortschaft im Gebiet der heutigen Stadt bestanden habe [1]), geht man in neuerer Zeit allgemein vom Vorhandensein einer Ortschaft schon vor der Stadtgründung aus [2]). Das Alter dieses Ortes ist unbestimmt. Für die Darstellung der Stadtrechtsgeschichte ist die Frage nach dem genauen Zeitpunkt der Anlage der ältesten menschlichen Siedlung auf dem Boden des jetzigen Landshut jedoch unerheblich. Zu untersuchen ist nur der Charakter der vor der Stadtgründung bereits vorhandenen Ortschaft und die Frage, ob das Recht dieser Ortschaft von Einfluß auf die Bildung des Stadtrechts gewesen ist.

Das erste urkundliche Zeugnis für das Vorhandensein eines Ortes Landshut findet sich in den Traditionen des Hochstifts Freising, die in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mehrfach Bewohner von Landshut, und zwar Zinspflichtige (censuales) der Bischofskirche St. Maria in Freising erwähnen [3]). Der Name Landshut, der übereinstimmend mit Hut oder Schutz des Landes erklärt wird [4]), weist aber auf das Vorhandensein einer Befestigung hin. Sie befand sich aller Wahrscheinlichkeit nach oberhalb der jetzigen Stadt an der Stelle der heutigen Burg Trausnitz. Denn eine im Tal liegende unbedeutende Ortschaft wäre sicher nicht als Landeshut bezeichnet worden.

---

[1]) Noch *Rosenthal* 7 u. 12 vertritt diese Ansicht. Ihm folgt *Rietschel* 126.

[2]) *Heigel*, Ratschronik 248; *Rothenfelder* 15, 22 ff; *Solleder* 1.

[3]) *Bitterauf* 404, 517, 549.

[4]) Dieser Name wurde später durch die drei Sturmhauben im Stadtwappen versinnbildlicht; derartige Kopfbedeckungen wurden im Mittelalter nämlich auch Landeshut genannt: *Riezler* II, 202; *Rothenfelder* 15 Anm. 27.

Aufgabe dieser Befestigung war der Schutz der in ihrer Nähe zusammentreffenden wichtigen zwei Handelsstraßen, deren eine aus Oberitalien über die Gegend des heutigen Mittenwald und München, deren andere aus der Salzausfuhrgegend von Burghausen kommend nach Regensburg weiterführten[5]).

Die Entstehung des alten Landshut wird man sich also aus dem Zusammentreffen mehrerer günstiger Umstände zu erklären haben. Zur Überwachung der wichtigen Straßen wurde eine Befestigung auf der Höhe errichtet. In ihrem Schutz ließen sich Ansiedler nieder, die in gleicher Weise durch die Nähe der Burg wie durch die günstige Lage an dem Treffpunkt der beiden Handelsstraßen und sicher auch an der Isar angelockt worden waren. Denn sowohl das Vorhandensein einer Burg als die günstige Lage eines Platzes an einem Verkehrsweg waren gerade im baierischen Stammesgebiet häufige Ursachen für die Entstehung eines Ortes[6]).

Trotz des Zusammentreffens aller dieser günstigen Umstände muß das älteste Landshut dennoch ein unbedeutender Ort geblieben sein. Darauf deutet auch die Stellung der Stadt in den ersten Jahren nach der Gründung in der Kirchenorganisation hin. Denn die Stadt gehörte damals noch zum Gebiet der wenige Kilometer isaraufwärts gelegenen Pfarrei Eching. Erst einige Jahre nach der Stadtgründung wurde diese Pfarrei in die neue Stadt verlegt[7]). Gleichzeitig ist das aber auch ein weiterer Hinweis darauf, daß schon vor der Stadtgründung ein Ort vorhanden gewesen sein muß. Denn dort, wo die städtische Ansiedlung jünger ist als eine schon vorher bestehende ältere Siedlung, ist die Pfarrkirche bei der alten Kirche verblieben[8]).

Das alte Landshut lag im Gebiet der Grafen von Roning-Rottenburg, das beim Aussterben dieses Geschlechts 1179 als Reichslehen an die Wittelsbacher fiel[9]). Es ist daher anzunehmen, daß die Bewohner der ursprünglichen Siedlung samt und sonders nach Hofrecht lebende Zinsleute waren, und zwar entweder, wie schon erwähnt, der Freisinger Bischofskirche St. Maria oder der jeweiligen Grundherrschaft, der Roninger und später der Wittelsbacher. Irgendeinen Einfluß kann dieses Hofrecht auf das spätere Stadtrecht nicht ausgeübt haben. Denn die hofrechtliche Siedelung wurde erst ein Jahrhundert nach der Stadtgründung bei der Erweiterung des Jahres 1338 in das Stadtgebiet einbezogen[10]).

---

[5]) *Rothenfelder* 16; *Solleder* a.a.O.

[6]) *Klebel,* Städte und Märkte 54 ff.

[7]) *Mayer-Westermayer* I, 636; *Baumann* 33.

[8]) *Klebel,* Städte und Märkte 77.

[9]) *Riezler* II, 14 u. 202; *Rothenfelder* 15; *Solleder* a.a.O. mit weiteren Literaturangaben.

[10]) s. u. S. 74.

II. Die Stadtgründung

In der Zeit seit dem Ausgang des zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts schufen die Wittelsbacher in schweren Kämpfen mit den Großen des Landes ihr neues territoriales Herzogtum, das den Namen des alten Stammesherzogtums Baiern weiterführte. In diesen kampferfüllten Zeitraum fällt die Gründung der Stadt Landshut. Die ältesten Chronisten geben fast einstimmig das Jahr 1204 als das Jahr der Stadtgründung an[11]). Wie Rothenfelder betont hat, besteht kein Anlaß, die Richtigkeit dieser Behauptung zu bezweifeln. Das Zeugnis eines Zeitgenossen der Stadtgründung, des Abtes Hermann von Niederaltaich (1200 bis 1273), ist die beste Gewähr dafür. In seinen Annalen steht die bekannte Nachricht: „MCCIIII ... Ludwicus dux Bavarie castrum et oppidum in Lantshuot construere cepit“ [12]). Herzog Ludwig I. der Kelheimer ist der Gründer der Stadt Landshut[13]).

Der mutmaßliche Zweck der Stadtgründung war es, ebenso wie bei den meisten herzoglichen Gründungen in Baiern, die militärische Verteidigung des Territoriums zu stärken [14]). Unmittelbarer Anlaß mag der im Jahre 1204 zwischen dem Herzog und dem Regensburger Bischof, dem Besitzer des in der Nähe von Landshut isarabwärts gelegenen befestigten Ortes Teisbach, ausgebrochene Krieg gewesen sein. Daneben dürfte freilich auch der Wunsch, die freie Bewegung von Handel und Verkehr zu sichern, und die daraus zu erwartenden Einnahmen jeder Art eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben.

Gründungsstädte zeichnen sich häufig durch die regelmäßige Form ihres Grundrisses aus. Auch das mittelalterliche Landshut zeigt auf den ersten Blick ein derartiges Bild. Dies kann jedoch nicht als Beweis für eine planmäßige Stadtgründung herangezogen werden, wie es häufig geschieht[15]). Denn der heutige Grundriß der Innenstadt geht im wesentlichen auf die Erweiterung des Jahres 1338 und auf den Neuaufbau nach dem Stadtbrand des Jahres 1342 zurück. Nach dem ursprünglichen Grundriß hatte die Stadt wohl die Form eines Rundlings. Dies spricht aber nicht gegen eine planmäßige Anlage; denn die altdeutsche Stadtanlage in West- und Süddeutsch-

---

[11]) *Rothenfelder* 16 mit Quellenangaben in Anm. 31; eine knappe Übersicht über die Gründung und Entwicklung der Stadt bei *Doeberl* I, 322 f.

[12]) Herm. Alt. Annales Monumenta Germaniae Scriptores XVII, 386.

[13]) Der Beiname „der Kelheimer“ ist nicht streng gerechtfertigt, da Ludwig mit Vorliebe nicht in Kelheim, sondern in Landshut weilte: *Doeberl* I, 226 Anm. 1.

[14]) Zum folgenden *Riezler* II, 196 f, 203; vgl. auch *Klebel*, Städte und Märkte 65, 70 f.

[15]) z. B. *Solleder* 4; *Baumann* 31.

land war von unregelmäßigem Grundriß, im Gegensatz zu den ostdeutschen Kolonisationsstädten [16]). Die altbaierischen Städte der Stauferzeit wurden durchweg als Rundlinge angelegt. Erst seit der Regierung Ludwigs des Strengen (1253—1294) treten quadratische Stadtanlagen an die Stelle der ehemaligen Rundanlagen [17]).

Die planmäßige Neugründung Landshuts neben einer älteren hofrechtlichen Siedlung steht aber außer Zweifel. Eine solche Anlehnung war im alten deutschen Siedlungsgebiet die Regel [18]). Die Stadt ist eine Schöpfung des Landesherrn. Damit ist ihre Rechtsstellung gegenüber dem Landesherrn in doppelter Hinsicht charakterisiert. Der junge Ort war erstens eine stadtherrliche Stadt, d. h. eine Stadt, die unmittelbar unter der Gewalt eines Stadtherrn stand. Da dieser Stadtherr der Landesherr war, war Landshut gleichzeitig eine landesherrliche Stadt, im Gegensatz zu den königlichen und den Bischofsstädten. Diese Feststellung ist wichtig für das Verständnis der Schwierigkeiten, die aus dieser Stellung heraus der Stadt in ihrem Streben nach autonomer Selbstverwaltung entstehen mußten. Die Landesherren waren nicht geneigt, die Aufsicht über eine Stadt, die sie zur Stützung ihrer Macht geschaffen hatten, aus der Hand zu geben. Dazu kam, daß Landshut drei Jahrhunderte lang mit nur zwei größeren Unterbrechungen die Residenz des Landesherrn war. Es war „die älteste und schon zwei Menschenalter vor München wittelsbachische Residenz“ [19]). Zweifellos war das Vorhandensein des herzoglichen Hofs, der eine bedeutende, in der Hauptsache von der städtischen Bevölkerung zu versorgende Verbrauchergruppe darstellte, für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt von größter Bedeutung. Dem Streben der Bürgerschaft nach eigener Regelung ihrer Angelegenheiten war dagegen die Nähe des Landesherrn nicht günstig.

---

[16]) *Below*, Städtewesen 31 f.

[17]) *Elsen* 481. Über den ursprünglichen Grundriß und die späteren Stadterweiterungen ders. 497 f. Neuerdings zusammenfassend *Herzog* 9 ff.

[18]) Vgl. *Rietschel* 125. Auch die viel spätere Einbeziehung der ursprünglichen Siedelung in die Stadtgründung war durchaus die Regel.

[19]) *Riezler* II, 202.

2. Abschnitt

Die ältesten Stadtrechtsquellen und Hinweise auf die stadtrechtlichen Verhältnisse vor dem Jahr 1279

Kapitel 3

Die sog. Markt- und Gewerbeordnung oder Polizeiordnung vom 16. November 1256

Noch der Gründer der Stadt selbst, Herzog Ludwig I., erhob Landshut zur Landeshauptstadt Baierns, hauptsächlich wohl deshalb, weil er hier nicht, im Gegensatz zu dem älteren München, durch Rechte des Freisinger Bischofs eingeengt war. Er brach mit dem Wanderherzogtum, d. h. mit der alten Sitte, seinen Hof bald hier, bald dort im Lande abzuhalten, und wählte Landshut zu seiner festen Residenz [1]). Die für die bayerische Geschichte folgenschwere erste Landesteilung, die sogenannte Nutzteilung des Jahres 1255, wirkte sich unmittelbar auf die Stellung der Stadt aus. Da sich die beiden herzoglichen Brüder, Ludwig II. und Heinrich XIII. (I. von Niederbaiern) nicht über eine gemeinschaftliche Regierung einigen konnten, teilten sie die Regierung des Herzogtums untereinander auf. Dabei erhielt Heinrich den fruchtbaren niederbaierischen Landesteil. Die bisherige Landeshauptstadt Landshut wurde die Hauptstadt Niederbaierns [2]).

Im folgenden Jahr wurde die bekannte Markt- und Gewerbeordnung [3])

---

[1]) *Doeberl* I, 322.

[2]) *Riezler* II, 106; *Doeberl* I, 246 f.

[3]) Erhalten in einem im Wiener Reichsarchiv (jetzige Bezeichnung: Österreichisches Staatsarchiv) aufbewahrten, von der Hand des Abtes Hermann von Niederaltaich stammenden Kodex, der außerdem die baierischen Landfrieden von 1244 und 1255 enthält. *Schnelbögl* 251 folgt ohne Angabe von Gründen der Datierung *Rockingers,* der den Landfrieden von 1255 wegen der ihm folgenden Landshuter Markt- und Gewerbeordnung in das Jahr 1256 setzt. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß der Landfriede auf dem Straubinger Landtag von 1255 gesetzt wurde (vgl. *Riezler* II, 107 und *Doeberl* I, 247).

Signatur des Kodex (nach *Rockinger,* Landesrecht 11): Reichssachen Num. 12, fol. 36 S. 1 u. 2. Veröffentlicht u. a. in Qu. u. E. V, 154—157; *Rockinger,* Landesrecht 53—55; Propyläen-Weltgeschichte IV, Beilage nach S. 344. Die Veröffentlichungen weisen Unterschiede auf. Im folgenden wird die Faksimile-Wiedergabe der Propyläen-Weltgeschichte zugrunde gelegt. Die Artikeleinteilung folgt der dort beigegebenen Transkription.

erlassen, die als erstes bedeutendes Denkmal der Landshuter Stadtrechtsgeschichte von größter Bedeutung für die Kenntnisse der Rechtsverhältnisse in den ersten Jahrzehnten nach der Stadtgründung ist. Ihre Bestimmungen werden zwar in der einschlägigen Literatur als „Polizeiverordnungen, welche zu den ältesten ihrer Art gehören" [4]) zitiert; sie sind jedoch in ihrer rechtshistorischen Bedeutung noch nicht im Zusammenhang besprochen und gewürdigt worden. Die folgende Untersuchung soll den Charakter dieses wichtigen Dokuments erklären.

I. Verfassung und Verwaltung der Stadt

Die Polizeiordnung, wie wir sie im folgenden der Kürze halber nennen, läßt die Grundzüge der Stadtverfassung und der Stadtverwaltung erkennen. An Beamten des herzoglichen Stadtherrn finden wir den Stadtrichter (iudex) und dessen Hilfspersonen, nämlich den Fronboten (preco) und die Richterknechte (servi). Ferner besteht die Einrichtung der Stadtverordneten (provisores civitatis). Zu ihrer Unterstützung ist bereits ein Stadtschreiber (notarius) vorhanden.

Das Verhältnis, in dem Richter und Stadtverordnete zueinander stehen, läßt sich der Polizeiordnung nicht unmittelbar entnehmen. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man aus der späteren städtischen Entwicklung und aus der allgemeinen Entwicklung in Baiern [5]) schließt, daß der Stadtrichter damals als Organ des Herzogs an der Spitze der Stadt stand. Denn noch im vierzehnten Jahrhundert war der Stadtrichter allen Autonomiebestrebungen der Bürgerschaft zum Trotz als Vertreter des Herzogs der erste Mann im Stadtregiment. Er hatte nicht nur Recht zu sprechen, sondern ihm unterstand auch die gesamte Verwaltung. Ein späteres Beispiel enthält hierfür die von Herzog Heinrich XIV. im Jahre 1338 aus Anlaß der Erbauung der Neustadt erlassene Handfeste. Danach sollten Richter und Rat gemeinsam über die Aufnahme von Zuwanderern in die Neustadt entscheiden. Auch die Baupolizei übten sie zusammen aus [6]).

Nach der Polizeiordnung war Hauptaufgabe der Stadtverordneten die Handhabung der Marktpolizei und die Aufsicht über das Gewerbewesen. Sie erstreckte sich auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Markte und die Sorge für richtiges Maß und Gewicht. Daß die Stadtver-

---

[4]) *Rosenthal* 11. *Schnelbögl* 376 nennt sie „das älteste bayerische Gesetz auf dem Gebiete staatlicher Wohlfahrtspflege für Gewerbe und Ernährung", das von Landshut aus rasch in den Stadtrechten Altbayerns um sich gegriffen hat.

[5]) Vgl. *Klebel*, Städte und Märkte 80.

[6]) Fürstenurk. 35. S. u. S. 74 f.

ordneten ihre Tätigkeit teilweise bereits unabhängig vom Richter ausübten, ergibt sich zunächst aus den für die Errichtung von Kohlenmeilern bestehenden Vorschriften (Art. 19). Danach durfte bei Androhung erheblicher Strafen kein Köhler einen Meiler errichten, der größer als das von der Stadt (civitas) festgesetzte Maß war. Ein Fremder (extraneus) durfte ohne Erlaubnis der Stadtverordneten überhaupt nicht Kohlen brennen. Daß aber diese Aufsicht nicht auf das Köhlergewerbe beschränkt war, sondern sich auf den Handel und sämtliche Gewerbezweige erstreckte, kann den für die Übertretung der einzelnen Vorschriften angedrohten Strafen entnommen werden. Hier handelt es sich nämlich in den meisten Fällen um Geldstrafen, die zum größeren Teil an die Stadt, zum kleineren an den Richter zu erlegen waren. Neben handels- und gewerbepolizeilichen Vorschriften finden sich auch einige für die gesamte Einwohnerschaft verbindlichen Normen, so das Verbot, Messer und Schwerter innerhalb der Stadt zu tragen, und das Verbot, verdächtiges Gesindel länger als eine Nacht zu beherbergen. Für Nichtbeachtung des Messer- und Schwerterverbots war in gleicher Weise eine Geldstrafe an die Stadt und an den Richter zu zahlen. Um zu gewährleisten, daß die Strafsummen auch wirklich an die Stadt abgeführt wurden, war es dem Fronboten und den Richterknechten verboten, solche Gelder bei Abwesenheit des Stadtschreibers einzunehmen. Der Stadtschreiber mußte alle Einnahmen aufschreiben. Übertretungen dieser Vorschrift sollten von den Stadtverordneten nach ihrem Ermessen (ad placitum) geahndet werden (Art. 21). Dadurch war nicht nur den Stadtverordneten eine Kontrolle über das Personal des Richters gegeben; durch die Zuweisung des größeren Teiles der Strafsummen an die Stadt und die Kontrolle über die Einnahmen wurde vielmehr erreicht, daß die Stadtverordneten im finanziellen Interesse der Stadt ihrer Aufsichtspflicht über Handel und Ordnung innerhalb des Burgfriedens peinlich genau nachkamen. Damit war aber praktisch die Kontrolle von Handel und Gewerbe und die Wahrung von Ruhe und Ordnung in der Stadt aus der Hand des Stadtherrn in bürgerliche Hand übergegangen [7]).

Wann und wie sich dieser Übergang vollzogen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Vermutlich wird der Herzog schon bald nach der Stadtgründung aus praktischen Erwägungen heraus damit begonnen haben, die Einwohner an der Verwaltung ihrer Stadt zu beteiligen. Möglich ist auch, daß sich zunächst innerhalb der Einwohnerschaft ein Ausschuß gebildet hat, der anfangs vom Herzog nicht anerkannt, aber stillschweigend geduldet wurde. Um die Wende vom zwölften zum dreizehnten Jahrhundert bildeten sich ja

[7]) Vgl. *Rörig* 369 f.

überall in den Städten Selbstverwaltungskörper heraus. In Baiern ging dies im wesentlichen friedlich vor sich. In Landshut bestand jedenfalls im Jahre 1256 bereits als feste Einrichtung die bürgerliche Behörde der Stadtverordneten. Ihrer Funktion nach entsprechen sie dem in stadtherrlichen Städten vielfach anzutreffenden Ausschuß der Marktgeschworenen (jurati, boni homines)[8]. Hier sind die Anfangsgründe der späteren Landshuter Ratsverfassung zu suchen[9].

Den Stadtverordneten stand als wichtigste Hilfskraft ein Stadtschreiber (notarius civitatis) zur Seite. Dieser Stadtschreiber war wohl gleichzeitig Gerichtsschreiber, wie man aus seiner Mitwirkung an der Einnahme der Strafgelder schließen kann.

Es war das Bestreben der städtischen Verwaltung, den Bürgern möglichst billige und einwandfreie Waren zu verschaffen. Daher sind die Preise und die Beschaffenheit für die wichtigsten Lebensmittel genau vorgeschrieben. Der Verkauf von Fleisch- und Mehlwaren ist ebenso geregelt wie der von Fischen und Getränken. An Getränken werden aufgeführt in- und ausländische Weinsorten, Met und Bier. Ferner bringt die Polizeiordnung Preis- und Herstellungsvorschriften für die wichtigsten Gebrauchsgüter, nämlich für Textilien, Sohlen und Absätze. Die Verdienstspanne für Fragner (Lebensmittelhändler) und für Fütterer, die Futter an durchreisende Fremde verkauften, ist genau vorgeschrieben. Wucher, Vorkauf und Einungen, unerlaubte Handelsverbindungen, die die Waren verknappen oder verteuern konnten, waren unter der hohen Strafe von fünf Pfund verboten. Ein Aufkauf von Waren außerhalb des Marktes[10] war nicht gestattet. Fragner durften überhaupt nichts aufkaufen oder aufkaufen lassen, wodurch ein verteuernder Zwischenhandel vermieden wurde. Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten und -orte erwähnt die Polizeiordnung als allgemein bekannt nicht eigens. Nur weist sie darauf hin, daß aussätziges und finniges Fleisch ebenso wie das Fleisch der nach jüdischem Ritus geschlachteten Tiere nur sieben Fuß vom Fleischmarkt entfernt verkauft werden durfte. Diese Verkaufsvorschriften halten sich durchaus im üblichen Rahmen der Wirtschafts-

---

[8]) Vgl. *Mitteis*, RG 127.

[9]) *Klebel*, Landeshoheit 24, ist der Ansicht, daß Landshut mit der Einsetzung eines Stadtrats dem Regensburger Vorbild, wo das Jahr 1256 zur Einsetzung eines Stadtrats führte, gefolgt sei. Landshut hatte aber bereits 1256 die feste Einrichtung der provisores.

[10]) Die Polizeiordnung unterschied zwischen dem Fürkauf und dem Aufkauf. Während die mittelalterlichen Quellen im allgemeinen den Kauf außerhalb der festgesetzten Zeiten und außerhalb des Marktes als Fürkauf bezeichnen, verstand man in Landshut darunter den Kauf auf Vorrat: s. u. S. 61.



politik jener Zeit, die keine kapitalistischen Wirtschaftsformen aufkommen ließ, deren Grundlage vielmehr das Bedarfsdeckungsprinzip war [11]).

Unter den verschiedenen, noch näher zu besprechenden Strafen bei Übertretung dieser gewerblichen Vorschriften ist der Ausschluß vom Handel hervorzuheben. Er konnte bei größeren Verstößen unter gewissen Voraussetzungen verhängt werden. Die Polizeiordnung sieht ihn gegen Metzger und Bäcker vor (Art. 11 und 13): per annum carebunt officio suo. Für den Verkauf minderwertigen Fleisches war ein einjähriger Ausschluß nicht vom Handwerk überhaupt, sondern nur vom Fleischmarkt vorgesehen (Art. 12): per annum vitabunt macellum. Wenn aber die Stadt einen Ausschluß vom Handwerk oder von bestimmten Verkaufsplätzen vornehmen konnte, so ist daraus zu entnehmen, daß das Erfordernis einer vorausgegangenen obrigkeitlichen Zulassung zur Ausübung des Handwerks oder Gewerbes vorhanden gewesen sein muß. Die Bezeichnung der handwerklichen und der gewerblichen Tätigkeit als officium läßt daran keinen Zweifel. Das für die Stadt lebenswichtige Handwerk und Gewerbe war ein Amt. Die städtischen Organe erzwangen den Zusammenschluß des für den Markt arbeitenden Handwerks und beaufsichtigten es [12]). Von einer zünftischen Selbsverwaltung läßt die Polizeiordnung noch nichts erkennen. Sie ist auch in den im Stadtbuch aufgezeichneten Zunftordnungen des folgenden Jahrhunderts noch schwach ausgeprägt.

Die behördliche Beaufsichtigung des gesamten Wirtschaftslebens, die ohne Gewerbekontrolle und Warenschau nicht möglich war, erstreckte sich auch auf die fremden Kaufleute, die „Gäste“ (hospites). Die Polizeiordnung war den fremden Händlern verhältnismäßig günstig. Sie enthält für sie noch keine derart kleinlichen Benachteiligungen wie die Zunftordnungen des vierzehnten Jahrhunderts. Lediglich hinsichtlich des Ausschanks von italienischem Wein war bestimmt, daß Bürger den Eimer für fünf Schillinge ausschenken durften, während Gäste nicht mehr als ein halbes Pfund und zehn Pfennige verlangen durften, also um zwanzig Pfennige billiger verkaufen mußten [13]). Zwanzig Pfennige Mehrpreis für einen Eimer Wein waren eine bedeutende Summe, wenn man die übrigen Preise der Polizeiordnung in Betracht zieht. So kosteten z. B. zweieinhalb Pfund Rind- oder

---

[11]) Vgl. *Fehr* 114; *Below,* Städtewesen 111; *Schnelbögl* 375 f mit Hinweis auf die Polizeiordnung. Vgl. auch *Wüstendörfer* 270 f.

[12]) Vgl. *Mitteis* a.a.O.; *Fehr* 82 f.

[13]) In Baiern wurde das Pfund zu 8 Schillingen (solidi) à 30 Pfennigen (denarii) = 240 Silberpfennigen gerechnet. Außerhalb Baierns teilte man das Pfund in 20 Schillinge zu je 12 Pfennigen ein: *Schmeller* I, Sp. 434 f; *Schröder* 572 f. In Landshut wurde während des ganzen Mittelalters mit Regensburger Pfennigen gerechnet, der Münchner Pfennig fand dagegen nicht als Rechnungseinheit Verwendung.

Hammelfleisch oder drei Pfund Ziegenfleisch einen Pfennig (Art. 5), zwei gut zubereitete Laib Brot einen Pfennig (Art. 13), drei Ellen Rupfen oder Sackleinwand oder zwei Ellen Linnen einen Pfennig (Art. 22), Sohlen und Absätze einen Pfennig (Art. 23). Möglicherweise ist der unterschiedliche Verkaufspreis auf den verbreitetsten gewerblichen Bannfall, auf den Weinbann, zurückzuführen. Ursprünglich Weinsperre war er schon früh zur Verkaufserlaubnis, zur Lizenz geworden und war für jedermann durch eine Weinakzise ablösbar [14]). Das Recht der Bürger, den Wein teuerer als Gäste zu verkaufen, wäre demnach als eine Gegenleistung dafür aufzufassen, daß sie als Ortsansässige ständig die Weinakzise bezahlten, während fremde Händler bei gleichen Verkaufspreisen durch nur gelegentliche Entrichtung einer Weinakzise besser gestellt worden wären.

Die überwachende Tätigkeit der Stadt war nicht auf Handel und Gewerbe beschränkt. An erster Stelle der Polizeiordnung und dadurch als besonders wichtig hervorgehoben steht das Verbot, Schwerter, Dolche und Stechmesser innerhalb der Stadt zu tragen. Das allgemeine Waffenverbot in der Stadt entstammt dem Gedanken des öffentlichen Friedens. Im Ergebnis bedeutete es vor allem eine Einschränkung der nichtritterlichen Fehde, waren doch allgemeine Waffenverbote ein von den Städten häufig angewandtes indirektes Mittel, um dem Beginn von Fehden vorzubeugen [15]).

Ebenfalls im Interesse des öffentlichen Friedens lag es, wenn man bestrebt war, verdächtiges Gesindel möglichst von der Stadt fernzuhalten. Die Polizeiordnung bedrohte jeden Einwohner mit einer Geldstrafe von einem Pfund, der Lottergesindel jeder Art (lotricos omnimodo) und fahrende Schüler mit langem Haar (vagos scolares cum longa coma) länger als eine Nacht beherbergte (Art. 20). Das Vorbild des baierischen Landfriedens von 1255 ist hier unverkennbar. In Art 33 (De vagis) erklärt der Landfriede nämlich „Loterpfaffen mit dem langen hare und spilleut, di diu wip mit in furent uzzerhalb ir pfarre“ für friedlos. Beide Gesetze wenden sich gegen den gleichen Personenkreis, gegen das fahrende Volk. An Stelle der allgemeinen Bezeichnung werden die zwei vorzüglichsten Gruppen der fahrenden Leute aufgeführt. Das waren einmal die im Land herumziehenden niederen Kleriker, die schon rein äußerlich als der kirchlichen Zucht entsprungen an ihren langen Haaren erkenntlich waren, welche sie an Stelle der klerikalen Tonsur trugen. Ferner waren es herumziehende Gaukler, Spielleute und Musikanten, die mit Vorliebe die Landstraßen bevölkerten. In den Reihen des fahrenden Volkes befand sich die Mehrzahl der Berufsverbrecher

[14]) *F. Beyerle* 9 ff.

[15]) *His* I, 289 f; *Schwerin*, Grundz. 222.

der damaligen Zeit. Ihnen rückte man mit Hilfe der Landfriedensgesetzgebung auf den Leib[16]). Die Polizeiordnung tat ein weiteres. Wer solches unerwünschte Gesindel länger, als es die Barmherzigkeit erforderte, in der Stadt bei sich aufnahm, gefährdete den städtischen Frieden. Dies mußte er daher mit einer hohen Geldstrafe büßen.

Eine ständige Quelle von Streitigkeiten und damit von Störungen des Stadtfriedens bot das Wirtshausleben. Seinen Auswüchsen suchte die Polizeiordnung Einhalt zu tun. Sie verbot deshalb den Gastwirten, sich für betrunkene Mitbürger zu verbürgen. Für die Söhne und Knechte von Bürgern durfte ein Gastwirt nur bis zum Wert der Oberkleidung Bürgschaft leisten, „weren" (Art. 18). Für das Verständnis dieser Bestimmung ist auszugehen vom Pfandrecht des Gastwirts an den eingebrachten Sachen der Gäste, das heute noch in gewissem Umfang im BGB fortlebt (§ 704). Es ist eines der gesetzlichen Pfandrechte, die das Spätmittelalter vornehmlich im Stadtrecht entwickelt hat[17]). So war z. B. nach den Stadtrechten von München, Augsburg und Bamberg den Gastwirten die Pfändung der vorrätigen Habe im außerprozessualen Verfahren erlaubt[18]). Auch für Landshut läßt sich ein derartiges Gastwirtepfandrecht aus dem Privileg von 1279 erschließen[19]). In den Wirtshäusern saßen die Gäste nicht nur beim Trunk, sondern sie kamen dort auch mit Vorliebe zum Spiel zusammen. Dies ergibt sich aus zahlreichen Bestimmungen mittelalterlicher Stadtrechte, die die Spielwut einzudämmen versuchten[20]). Auf Grund seines Pfandrechts hatte nun der Gastwirt ein geringeres Risiko als die Wirtshausbesucher, wenn er für einen zahlungsunfähigen Spieler eine Bürgschaft übernahm. Außerdem hatte er im Hinblick auf seine Einnahmen ein Interesse daran, das Spiel im Gang zu halten. Nun war aber die Ausübung des Gastwirtepfandrechts nicht immer unbedenklich. Der Versuch, einen Betrunkenen zu pfänden, war sicher nicht selten der Anlaß zu einem Streit, der in Rauferei ausartete und Körperverletzung und Totschlag im Gefolge haben konnte.

Ein anderer Grund mochte die Einschränkung der Bürgschaften für Bürgersöhne und -knechte für wünschenswert erscheinen lassen. Diese Personen, die nicht im Besitz eines eigenen Vermögens waren, sollten vor allem vor finanziellen Schäden bewahrt werden. Eine Beschränkung der durch Gastwirte zulässigen Bürgschaft auf die fahrende Habe, die junge Leute und

---

[16]) Vgl. *Schnelbögl* 298, 304 ff.
[17]) Vgl. *Planitz*, Privatrecht 115; *Mitteis*, Privatrecht 103.
[18]) *Maidhof* 113 mit Quellennachweisen in Anm. 1.
[19]) s. u. S. 63 f.
[20]) Süddeutsche Beispiele und Literatur bei *Maidhof* 147 ff.

Knechte außer der durch den Gürtel zusammengehaltenen Unterkleidung am Leib trugen, die sogenannte Bereitschaft [21]), bedeutete gleichzeitig eine Einschränkung des Gastwirtepfandrechts gegenüber diesem Personenkreis.

II. Gerichtsbarkeit und Strafrecht

Nach der Darstellung der Verfassung und der Verwaltung der Stadt ist zunächst ein Blick auf das Strafensystem der Polizeiordnung zu werfen. Die Polizeiordnung gibt hier nur einen Ausschnitt wieder, da sie sich auf Strafdrohungen für Verletzungen der städtischen Ordnung beschränkt.

Wie es in den mittelalterlichen Städten die Regel war, waren auch in Landshut die Gemeindeorgane nicht bloß verwaltend tätig, sondern übten auch innerhalb ihres Aufgabenbereiches die Gerichtsbarkeit aus. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich also hauptsächlich auf Vergehen gegen die Bestimmungen über Maße und Gewicht, Preis und Beschaffenheit der Waren, aber auch auf Verletzungen der städtischen Ordnung [22]).

In der Regel war eine Geldstrafe (emenda) angedroht. In Süddeutschland war emenda der lateinische Ausdruck für die Brüche, worunter man die Leistung an die öffentliche Gewalt verstand [23]). Sie mußte an die Stadt wegen jeder Verletzung der städtischen Ordnung, also wegen der gegen die Stadt selbst gerichteten Vergehen gezahlt werden und hatte bereits durchaus den Charakter einer Strafe. Im Gegensatz zum eigentlichen Strafrecht, an dem die Städte in der Regel nicht mit einer Brüche beteiligt waren, wurden auf dem Gebiet der städtischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit überhaupt nur städtische Strafen verhängt, soweit die Stadt selber die Wahrung des städtischen Friedens in der Hand hatte [24]).

Am häufigsten war die Strafsumme in der Weise zu erlegen, daß an die civitas sechs Schillinge, an den Richter sechzig Pfennige, insgesamt also ein Pfund, zu bezahlen war. In Baiern war die Sechzig-Pfennig-Brüche die Regel, daneben fand sich auch eine Brüche von sechs Schillingen [25]). Die Polizeiordnung verhängte öfters beide Brüchen für ein und dasselbe Vergehen nebeneinander, wobei die Stadt drei Viertel, der Richter ein Viertel der Gesamtsumme erhielt. Dies war der Fall beim Tragen von Schwertern und Dolchen, bei falschen Preisen von Fleisch, Wein, Tuch, beim Vorkauf und

[21]) Übersicht über die gleiche Beschränkung in gleichzeitigen baierischen Quellen bei *Wüstendörfer* 24 Anm. 85.

[22]) Vgl. *Below*, Stadtverfassung 67.

[23]) *His* I, 609, 583.

[24]) Vgl. *His* I, 26 ff, 28 Anm. 2.

[25]) *His* I, 623.

beim Verkauf von Unschlitt außerhalb der Stadt, bei Verkäufen außerhalb des Marktes und beim Aufkauf in der Stadt durch Fragner und bei verbotswidriger Übernahme von Bürgschaften durch Gastwirte.

In einem anderen Verhältnis standen die dem Richter und die der Stadt gebührende Brüche bei falschem Bierausschank. Hier erhielt die Stadt sechzig, der Richter achtunzwanzig Pfennige. Eine derartige Brüche ist selten[26]) und daher auffallend.

Bei einigen kleineren Vergehen ist nur eine Brüche, die Sechzig-Pfennig-Brüche, zu erlegen, so von ungerechten Webern und Walkern, bei übermäßigem Verdienst von Fütterern, Fragnern und an der Straße sitzenden Händlern, ferner von Fischern, die ihren Fang nicht öffentlich aufschütteten. Diese Brüchen erhielt wohl die Stadt allein, die ja in erster Linie diese kleineren Unregelmäßigkeiten durch ihre Beamten festzustellen hatte[27]).

Für erheblichere Verletzungen der städtischen Ordnung werden Geldstrafen, mit Ausnahme der mit einem Pfund bedrohten Beherbergung fremden Gesindels, nur zusammen mit anderen Strafen angedroht. So waren für die verbotswidrige Errichtung von Kohlenmeilern als Nebenstrafe sechzig Pfennige zu bezahlen. Die Herstellung von Würsten aus schlechtem Schweinefleisch, ebenso das Backen schlechten oder der Verkauf zu teuren Brotes, waren neben einjährigem Ausschluß vom Handwerk mit einer Geldstrafe von einem Pfund bedroht. Bei einem Bäcker war für diese Bestrafung allerdings Voraussetzung, daß er das dritte Mal ertappt wurde. Der Verkauf aussätzigen oder finnigen Fleisches oder des nach jüdischem Ritus geschlachteten Fleisches am Fleischmarkt wurde neben einjährigem Marktverbot mit der hohen Strafe von fünf Pfund[28]) belegt. Die gleiche Summe war als Nebenstrafe für Wucher, Vorkauf und Zusammenschluß zu Einungen zu entrichten.

Diese sämtlichen Geldstrafen waren fest bestimmt. Eine arbiträre Strafe wurde nur in dem Fall verhängt, wenn der Fronbote oder ein Richterknecht eine Strafsumme in Abwesenheit des Stadtschreibers eingenommen hatte.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle war die für Verletzungen der städtischen Ordnung angedrohte Strafe eine Geldstrafe. Die peinlichen Strafen spielen daneben in der Polizeiordnung nur eine untergeordnete Rolle, auch kennt sie nur Verstümmelungsstrafen, nicht sonstige Leibesstrafen „an Haut und Haar". Während die peinlichen Strafen des Mittel-

---

[26]) S. *Wüstendörfer* 151.
[27]) Vgl. *Wüstendörfer* 150.
[28]) Der Betrag von 5 Pfund war nach den baierischen Taidigungen von 1205 und 1213 (Qu. u. E. V, 4 ff u. 14 ff) die Handlösungssumme für die Verletzung des *gelobten* Handfriedens (*Schnelbögl* 280).

alters in aller Regel ablösbar waren, sieht die Polizeiordnung bei verbotswidrigem Warenaufkauf außerhalb des Marktes oder bei Aufkauf durch Fragner innerhalb der Stadt umgekehrt die peinliche Strafe als Ersatzstrafe vor (Art. 10). Hatte der Käufer kein Geld, so sollte ihm die Hand abgeschlagen werden. Der Grund für diese Bestimmung ist zweifellos im fiskalischen Interesse der Stadt zu suchen, das die einträgliche Geldstrafe einer nur abschreckenden Verstümmelungsstrafe vorzog, bei Zahlungsunfähigkeit aber doch auf einer nachdrücklichen Strafe bestand. Anscheinend unablösbar neben einer Geldstrafe war unerlaubtes Errichten von Kohlenmeilern mit dem Abschlagen der Finger bedroht (Art. 19). Diese grausame Bestrafung einer Handlung, die nach heutiger Auffassung als bloße Übertretung einer Verwaltungsanordnung anzusprechen wäre, dürfte ihre Erklärung in der drohenden Brandgefahr finden, die ein in der Nähe der Stadt ausbrechender Waldbrand mit sich gebracht hätte. Hier liegt einer der Fälle vor, in denen die peinliche Strafe bei rein polizeilichen Delikten, wie sie von der städtischen Verwaltungspflege ausgebildet wurden, begegnet[29]).

Bei schwersten Übertretungen der städtischen Ordnung, und zwar bei Gefährdung des städtischen Wirtschaftslebens, nämlich bei Wucher, Vorkauf und Zusammenschluß zu verbotswidrigen Einungen, sollten die Täter für exlex erklärt werden: „. . . et insuper ipsos exleges iudicamus" (Art. 4). Ein Blick auf den lateinisch abgefaßten baierischen Landfrieden von 1244 und den ihm in wesentlichen Teilen entsprechenden, in deutscher Sprache geschriebenen Landfrieden von 1255 zeigt, was der damalige baierische Sprachgebrauch unter exlex verstand. Der lateinische Ausdruck wird durch den jüngeren Landfrieden verschieden wiedergegeben. Der Straßenräuber, der nach dem Landfrieden von 1244 (Art. 26 § 1) infamis et exlex war, sollte nach dem späteren Landfrieden „in der aehte sin und rehtlos" (Art. 7 § 1). Einen Treubrüchigen, der nach dem älteren Landfrieden ebenfalls als exlex et infamis angesehen wurde (LFr. 1244 Art. 72 der späteren Fassung), bezeichnet der Landfriede von 1255 (Art. 47) als „rehtlos und êlos". Wie man hieraus entnehmen kann, sind die Begriffe der Recht-, Ehr- und Echtlosigkeit nicht scharf voneinander geschieden. Mit den Worten „infamis et exlex" sollte die Folge der alten Friedlosigkeit zum Ausdruck gebracht werden, die freilich nur mehr in den milderen Formen der Acht fortlebte[30]). Es liegt daher der Schluß nahe, daß auch ein von der Polizeiordnung als exlex Bezeichneter als aus der städtischen Gemeinschaft ausgeschlossen gekennzeichnet werden sollte. Der als exlex Verurteilte mußte außerdem noch eine

[29]) Vgl. *Eb. Schmidt* 46.
[30]) Vgl. *Hirsch* 86 f; *His* I, 411. Zu den zitierten Stellen ausführlich *Schnelbögl* 406 ff.

Brüche an die Stadt bezahlen. Daraus ist zu folgern, daß es sich bei der Strafe der Polizeiordnung nicht um die Acht, sondern die Verbannung, das ein Jahrhundert später im Stadtbuch häufig anzutreffende Stadtverbot handelte. Denn die Verbannung wurde am häufigsten mit einer Geldbrüche verbunden[31]). Die Verbannung war ein vor allem von den Städten häufig angewandtes Strafmittel. Man beabsichtigte damit, gefährliche, friedensstörende Menschen aus der Gemeinschaft auszuscheiden, damit sie nicht weiterhin Schaden anrichten, aber auch nicht das Objekt der rachedurstigen Genossen der verletzten Sippe werden konnten[32]).

Von den strafrechtlichen Bestimmungen der Polizeiordnung ist noch das Waffenverbot innerhalb der Stadt[33]) genauer zu untersuchen (Art. 1). Während jemand, der Schwerter und Dolche (gnippas) trug, in jedem Fall die übliche Strafe von sechs Schillingen an die Stadt und von sechzig Pfennigen an den Richter zahlen mußte, sollte derjenige, der Dolche und Stechmesser (cultellos nocivos) mit sich führte, der Strafe für Räuber unterliegen. Die unterschiedliche Behandlung des Tragens von Schwertern und Dolchen einerseits, Dolchen und Stechmessern andererseits ist folgendermaßen zu erklären: Objektiv gesehen ist das Tragen der gefährlichsten und wirkungsvollsten Waffe, des Schwertes, zusammen mit Dolchen mit einer geringeren Strafe bedroht als das bloße Mitführen der weniger gefährlichen Dolche und Stechmesser. Der Unterschied in der Strafdrohung kann daher nicht in der Gefährlichkeit der Waffen begründet sein. Vielmehr kam es auf die Art ihres Mitführens und die Möglichkeit des Gebrauchmachens an. Wer Schwerter und Dolche am Gürtel trug, war sofort als Bewaffneter erkennbar. Ihm gegenüber konnte man sich vorsehen. Wer dagegen nur einen Dolch oder ein Stechmesser bei sich hatte, konnte diese kleineren Waffen leicht in der faltenreichen mittelalterlichen Kleidung verbergen. Er war daher viel gefährlicher, wenn er plötzlich und unerwartet eine Stichwaffe zog. In ähnlicher Weise bedrohte der Landfrieden von 1255 unerlaubtes Tragen von Gnippen und Stechmessern mit einer Strafe von einem Pfund und mit Einziehung der Waffe (Art. 51 § 1). „Şwer aber sogetaniu messer in den hosen treit oder anderswa verborgen, dem sol man die hant ab slahen“ (Ebd. § 2). Dies entspricht der allgemeinen mittelalterlichen Auffassung, die das Tragen von Waffen in der Absicht, einem anderen zu schaden, als selbständiges Vergehen unter Strafe stellte. Bei verborgenem Tragen von Waffen wurde

---

[31]) *His* I, 543.

[32]) *Fehr* 149.

[33]) Zu den Waffenverboten im allgemeinen und zu den besonderen Waffenverboten innerhalb der Städte vgl. *Schnelbögl* 283 ff, insbes. 289 f.

die böse Absicht des Trägers vorausgesetzt. Ebenso wurde bei gewissen Waffen, die heimlich getragen werden konnten, ohne weiteres auf die böse Absicht des Trägers geschlossen[34]).

Die Heranziehung des Landfriedens von 1255 ergibt, welche Strafe den Räuber traf. Er sollte „in der aehte sin und rehtlos" (Art. 7 § 1. De rapina). Auch den Träger von Messern und Dolchen in der Stadt traf demnach die Strafe der Acht, und zwar ohne daß es nötig gewesen wäre, sie erst durch Urteil auszusprechen. Sie trat von selbst ein als Folge der Übertretung des von der Stadt erlassenen Verbotes, war also ein scharfes Mittel zur Wahrung des städtischen Friedens.

Der Überblick über das in der Polizeiordnung niedergelegte Strafrecht hat gezeigt, daß für Verletzungen der städtischen Ordnung erhebliche Strafen verhängt werden konnten, die über eine bloße Gerichtsbarkeit in Marktsachen weit hinausgingen. Von großer Bedeutung ist es hierbei, daß bei den mit Geld sühnbaren Vergehen in der Regel der größere Teil der Strafsumme, zum Teil auch die ganze Summe, an die civitas fiel. Nur einen kleinen Teil erhielt der vom Herzog eingesetzte Stadtrichter. Der Stadt war also um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die niedere Gerichtsbarkeit übertragen, zumindest soweit, als es sich um die Wahrung des städtischen Friedens handelte. Sie umfaßte in einigen Fällen bereits die Befugnis zur Verhängung peinlicher Strafen. Ausgeübt wurde die städtische Gerichtsbarkeit durch den herzoglichen iudex. Zum Teil verhängten auch die provisores Strafen, von einem Schöffenkollegium ist jedoch nirgends die Rede.

III. Der Charakter der Polizeiordnung

Die ausführliche Besprechung des Inhalts der sog. Polizeiordnung hat ergeben, daß sich ihre Bestimmungen auf zwei Materien erstrecken. Sie umfassen erstens Handel und Gewerbe, also das Gebiet des Marktes, zweitens dienen sie der Sicherung des städtischen Friedens. In ihr sind die Vorschriften für Markt und Frieden, „die wichtigsten stadtbildenden Kräfte"[35]), vereint.

---

[34]) *His* I, 168 ff. Er erwähnt dort diese Stelle der Polizeiordnung als Beispiel aus einem „niederbaierischen Zusatz zum baierischen Landfrieden von 1256". Über die Datierung des LFr. s. o. S. 23 Anm. 3.

Auch *Schnelbögl* 376 meint (in anderem Zusammenhang — s. S. 27 Anm. 11 —), daß die Polizeiordnung „gewissermaßen als Anhang zu diesem Landfrieden" ergangen ist.

[35]) *Fehr* 79.

Zwischen der Landshuter Polizeiordnung von 1256 und dem baierischen Landfrieden von 1255 besteht ein unverkennbarer Zusammenhang[36]). In ähnlicher Weise wie die Polizeiordnung verbietet der Landfrieden unerlaubtes Tragen von Hieb- und Stichwaffen in den Städten (Art. 33), bedroht Wucher und Vorkauf mit Strafe (Art. 20), desgleichen den Gebrauch unrechter „mazze und metzen" (Art. 36). Abschließend bestimmt der Landfrieden, daß in jeglicher Stadt und Pfarre der Richter mit acht der Besten und Teuersten aus der Gemeinde bei ihrem Eid Kauf und Lohn festsetzen sollte für Schmiede, Schuster, Weber, Zimmerleute und alle übrigen Handwerker (Art. 57)[37]). Die von der Polizeiordnung angedrohten Strafen entsprechen nun aber in keinem Fall genau denen des Landfriedens. Sie sind vielmehr auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Landshut abgepaßt. Man wird dabei annehmen können, daß man sich an die Bestimmungen, die schon bisher üblich waren, hielt. Da die Polizeiordnung in ihren einzelnen Vorschriften erheblich von dem Landfrieden abwich, trotzdem sie im wesentlichen gleiche Materien regelte, wird man sie als einen besonderen Landshuter Stadtfrieden ansprechen müssen. Zwar gehörte es zum Wesen einer Stadt, daß in ihr ein immerwährender Friede herrschte. Dieser ständige Stadtfrieden schloß aber nicht aus, daß einzelne Vorschriften auf bestimmte Zeit erlassen wurden, die einen besonderen Schutz gewährten und die man deshalb als Stadtfrieden bezeichnete. Das nahe Regensburg hatte im September 1230 von Kaiser Friedrich II. stadtrechtliche Bestimmungen erhalten, in denen ausdrücklich von dem Fall die Rede war, daß zeitweilig in der Stadt kein beschworener Friede herrschte. Trotzdem werden die in der Stadt gelegenen Grundstücke als innerhalb der Grenzen des Regensburger Stadtfriedens befindlich bezeichnet[38]). Landfrieden galten in der Regel im-

---

[36]) Das hat schon *Rockinger*, Landesrecht 12, erkannt und deshalb den auf dem Straubinger Landtag von 1255 gesetzten Landfrieden, von dem nur der Text, nicht aber das Jahr des Erlasses überliefert ist, nach der Datierung der Polizeiordnung in das Jahr 1256 verlegt.

[37]) Diese „Festsetzung der Lohntaxen der Handwerker", die in den vier großen baierischen Landfrieden gleichmäßig wiederkehrt, dürfte aus dem ersten Reichslandfrieden Friedrichs I. von 1152 in die genannten baierischen Landfrieden übernommen worden sein: *Schnelbögl* 376 f.

[38]) MB 53, Nr. 57, 24 f: „... Item quicunque civis impetitur, quod de domo sua vel in domum suam aliquis sit interfectus vel quod in ea servaverit proscriptum, propter quod domus sua destrui deberet, si esset verum, et actor causam ipsam prosequitur conquerendo, *si pax eo tempore non esset in civitate iurata*, sola se manu expurgabit; *si vero cives pacem servare iuraverunt*, is qui reus putatur tercia manu se purgabit, inter quos sint duo qui dicuntur denominati. Item quicunque domos, vineas, areas, curias vel alias possessiones *infra terminos pacis civitatis Rat.* sine impeticione possederit decem annis et postea super illis fuerit impetitus, si quietam possessionem septima manu probabit, in pace res ipsas postea possidebit..."

mer nur für eine bestimmte Zeit, die Fristen bewegten sich zwischen einem und zwölf Jahren. Für diese Zeit sollte ein Ausnahmerecht, eine Art Standrecht hergestellt werden[39]). Dem entspricht es völlig, daß auch der Landshuter Stadtfrieden nur für eine bestimmte Zeitdauer erlassen wurde, nämlich von Donnerstag nach Martini (16. November) des Jahres 1256 bis Lichtmeß (2. Februar) 1258. Er endete damit kurz nach dem Landfrieden von 1255, der vom 11. November dieses Jahres auf zwei Jahre galt. Den Hauptinhalt beider Gesetze bilden polizeiliche Vorschriften. Dies entspricht völlig der baierischen Entwicklung. Denn die baierischen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts, die einerseits eine Fortsetzung der älteren Reichslandfrieden darstellen, bilden andererseits bereits den Übergang zu den späteren Landes- und Polizeiordnungen[40]).

Den Aussteller nennt der Stadtfriede nicht. Seiner äußeren Form nach qualifiziert er sich als herzoglichen Erlaß, da Gebote und Verbote durch Ausdrücke wie „statuimus“, „inhibemus“ ausgesprochen, die Bürger als „nostri cives“ bezeichnet werden. Das bedeutet aber nicht, daß der Stadtfriede inhaltlich vom Herzog oder seinen Beamten ausgearbeitet worden wäre. Denn wenn schon nach dem Landfrieden von 1255 in allen Orten Vertreter der Gemeinde bestimmte notwendige Ergänzungen festsetzen sollten, ist doch für eine Stadt, die bereits einen festen Bürgerausschuß zur Regelung ihrer Angelegenheiten hatte und Trägerin der niederen Gerichtsbarkeit war, dasselbe anzunehmen. Man wird daraus folgern können, daß der Stadtfriede durch den Herzog Heinrich XIII. nach dem Vorschlag des Richters und des Bürgerausschusses seiner Hauptstadt erlassen wurde[41]).

Kapitel 4

Weitere Stadtrechtszeugnisse bis zum Jahre 1279

Schon äußerlich war Landshut spätestens um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts durch seine Ummauerung als Stadt zu erkennen. Denn Hermann von Altaich überliefert in seinen Annalen, daß im Jahre 1257 der Böhmenkönig Ottokar „ante muros civitatis vel castri in Lantshuot“ zog[1]).

---

[39]) *His* I, 12.

[40]) *His* I, 15 f; ebenso *Schnelbögl* 255.

[41]) In Mainz wurde i. J. 1300 von Schultheiß, Richter, Räten und Bürgern ein sehr ausführlicher Stadtfriede auf ein Jahr erlassen, der als Strafen Verbannung und Brüchen an die Stadt aufführte. (*His* I, 33). Über Stadtfriedensordnungen in Schweizer Städten vgl. *Fehr* 151.

[1]) M. G. SS. XVII, 399.

Als sicher ist anzunehmen, daß mit der Befestigung schon in den vorhergehenden Jahrzehnten begonnen wurde, dauerte es bei den damaligen geringen technischen Hilfsmitteln doch viele Jahre, bis eine Stadtmauer aufgeführt werden konnte. Vermutlich wurde die Befestigung gleichzeitig mit der Erbauung der Stadt in Angriff genommen. Denn der neugegründete Ort sollte ja der militärischen Sicherung des wittelsbachischen Territoriums dienen. Dies kann unbedenklich angenommen werden, nachdem das Befestigungsrecht der Herzöge seit 1184 reichsrechtlich anerkannt war[2]). Landshut war also wohl von allem Anfang an eine streng vom flachen Land geschiedene Siedlung, nachdem die Befestigung mehr und mehr das äußere Unterscheidungsmerkmal zwischen Stadt und Land wurde[3]).

Das älteste überlieferte Siegel, „das untrügliche Zeichen, daß die Stadt als Korporation eigenen Rechts zu handeln und deshalb auch sich durch Brief und Siegel rechtlich zu verpflichten vermochte“[4]), ist freilich erst aus dem Jahre 1275 erhalten[5]). Da die Führung eines Siegels einer Stadt immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam[6]), ist immerhin schon mehrere Jahre vor Erlaß des Stadtrechtsprivilegs von 1279 eine voll ausgebildete Ratsverfassung der Stadt anzunehmen. Daß sie auf die provisores des Stadtfriedens von 1256 zurückgeht, ist offensichtlich.

Neben diesen Zeugnissen für die Rechtsstellung Landshuts als Stadt geben zwei Stellen des Dingolfinger Stadtrechtsprivilegs v. J. 1274 einen Hinweis auf das in Landshut geltende Stadtrecht. Beidesmal wird Dingolfing auf Landshuter Strafrecht verwiesen. Eine in Dingolfing begangene „violentia“ sollte nach Landshuter Stadtrecht abgeurteilt werden[7]). Fast sämtliche altbaierischen Stadtrechte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts führen die häufigsten Straftaten und ihre Bestrafung auf. Das Dingolfinger Privileg dagegen enthält nur Strafdrohungen für Feldfrevel und ähnliche kleinere Delikte. Der Ausdruck violentia, der das deutsche Wort Frevel wiedergibt, bezeichnet daher im Dingolfinger Stadtrecht das Vergehen im allgemeinen[8]). Der Dingolfinger Richter sollte also nach Landshuter Strafrecht urteilen zu einem Zeitpunkt, in dem Landshut noch nicht

---

[2]) *Planitz*, Frühgeschichte 18.

[3]) Vgl. *Schröder* 679; *Below*, Stadtverfassung 19; *Rietschel* 150 sieht in der Befestigung eines Ortes den Unterschied zwischen Stadt und Markt überhaupt.

[4]) *Rörig* 286.

[5]) *Heigel*, Ratschronik 250; *Rothenfelder* 20.

[6]) *Schröder* 696; vgl. auch *Planitz*, Kaufmannsgilde 99.

[7]) „Item de violentia, quae fit intra civitatem, judicabitur secundum jura oppidi Landishutensis“. (Nach *Haeutle* I, a.a.O., der den Wortlaut des Privilegs nach einer Abschrift vom Anfang des 17. Jhdts. wiedergibt.)

[8]) Vgl. *His* I, 39; *Wüstendörfer* 13.

einmal ein schriftliches Stadtrechtsprivileg besaß. Der Dingolfinger Hinweis ist somit ein schönes Zeugnis für die gewaltige Bedeutung des Gewohnheitsrechts im Hochmittelalter.

Ferner bestimmt das Dingolfinger Privileg, daß ein Bürger, der nach erlassenem Urteil zum zweitenmal in derselben Sache Klage erhob, zur Strafe nach der Gewohnheit der Stadt Landshut dem Richter zweiundsiebzig Pfennige zahlen mußte[9]). Hier liegt, mit modernen Worten und Begriffen ausgedrückt, eine gewohnheitsrechtlich herausgebildete Strafe für die Nichtbeachtung der inneren Rechtskraft eines Urteils vor. Die Rechtskraft wirkte in materieller Beziehung (causa prius judicio finita) ebenso wie in personeller Hinsicht zwischen den streitenden Gegnern (si quis civium ab alio concive etc.). Bemerkenswert ist, daß diese Regelung in keiner erhaltenen Landshuter Rechtsquelle überliefert ist. Dennoch muß sie fest im Rechtsbewußtsein verankert gewesen sein, wenn man sogar eine fremde Stadt darauf verweisen konnte.

Zusammenfassend ist für den ersten Abschnitt der Landshuter Stadtrechtsgeschichte bis zum Erlaß des Privilegs von 1279 festzuhalten, daß die Stellung Landshuts als Stadt im Rechtssinn für diesen Zeitraum erwiesen ist. Für den jungen Ort lassen sich bereits damals ein besonderes Recht und ein besonderes Gericht nachweisen. Das Vorhandensein dieser beiden Einrichtungen scheidet die Stadt im juristischen Sinn von der Landgemeinde[10]). Daneben ist das Vorhandensein weiterer Merkmale, die die ältere Forschung zum Kriterium der Stadt verlangte[11]), zwar kennzeichnend, aber nicht wesentlich.

Landshut stand in dem geschilderten Zeitraum in so starker Abhängigkeit von dem herzoglichen Stadtherrn, daß es noch nicht einmal eine schriftliche Bestätigung seiner Rechte erhalten hatte. Alle bisherigen Errungenschaften, vor allem die Entwicklung seiner Ratsverfassung, verdankte es dem ausdrücklichen oder doch stillschweigend erklärten Willen des Stadtherrn. Dafür, daß die Bürgerschaft sich ihre Stellung gegen den Willen des Landesherrn erkämpft hätte, sind keinerlei Anhaltspunkte vorhanden. Im Gegensatz zu den stadtherrlichen Orten der Frühzeit, die im juristischen Sinn noch keine Städte waren[12]), muß das stadtherrliche Landshut des dreizehnten

---

[9]) „Item si quis civium ab ali(qu)o concive causam prius judicio finitam iterum per judicium in quaerimoniam deducet, pro paena solvet judici septuaginta duos denarios secundum consuetudinem oppidi Landishutensis".

[10]) *Fehr* 83 f.

[11]) z. B. *Below*, Städtewesen 4 f.

[12]) *Planitz*, Kaufmannsgilde 1 f.

Jahrhunderts nicht nur als Stadt im tatsächlichen und wirtschaftlichen, sondern als Stadt im Rechtssinn angesehen werden. Dabei ist anzunehmen, daß die Neugründung schon von Anfang an den Charakter einer Stadt hatte. Denn die wittelsbachischen Territorialstädte entwickelten ihren städtischen Charakter nicht allmählich. Er wurde ihnen vielmehr von den Landesherrn als etwas Fertiges gegeben. Die altbaierischen Territorialstädte wurden von vornherein als Städte gegründet[13]).

---

[13]) *Doeberl* I, 322.

3. Abschnitt

Die Entwicklung auf der Grundlage des Privilegs von 1279

Kapitel 5

Das Stadtrechtsprivileg vom 17. August 1279

I. Der Erlaß des Privilegs

Am 17. August 1279 erhielt die Stadt Landshut von Herzog Heinrich XIII. (1253, in Niederbaiern als Heinrich I. seit 1255—1290) das älteste Stadtrechtsprivileg verliehen. Die Urkunde selbst ist nicht erhalten. Die bisherigen Veröffentlichungen [1]) weichen zum Teil in ihrem Wortlaut nicht unerheblich voneinander ab. Im folgenden wird der Text in der Form zugrunde gelegt, wie er in einer vermutlich aus dem dreizehnten Jahrhundert stammenden Abschrift des Stadtarchivs Landshut überliefert ist [2]). Diese wird zwar im Repertorium als Original bezeichnet. Aus mehrfachem Grund kann es sich jedoch nicht um das Original handeln. Denn das Schlußprotokoll ist nicht vollständig. Die Corroboratio enthält nicht den üblichen Hinweis auf die Anbringung des herzoglichen Siegels. Auch Zeugen werden nicht genannt, wie dies in anderen Urkunden desselben Herzogs für baierische Städte die Regel war [3]). Der Corroboratio folgt, mit neuem Schriftansatz, lediglich die Datierung. Das Handzeichen des Herzogs und die Unterschrift des Notars fehlen. Der untere Rand des Pergamentblattes ist zwar nach der Schriftseite zu einem Bug umgeschlagen, das ganze Pergament am Bug in der üblichen Weise zum Zweck der Anbringung des Siegels mit drei waagrechten Einschnitten versehen; Siegel und Befestigungsstreifen sind jedoch nicht erhalten. Der Text dieser Abschrift entspricht bis auf einige unwesentliche Kleinigkeiten demjenigen, der in Qu. u. E. V „als nach dem Original veröffentlicht“ wiedergegeben ist. Da aber auch die dortige Veröffentlichung,

---

[1]) Chronologisch geordnet: *Krenner,* Anhang Num. VI, 107—112 (1804); *Gaupp* 151 ff (1851); Qu. u. E. V, 314—319 (1857); *Gengler,* Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 233 f, (1866); Fürstenurk. Nr. 2, 2—6 (1880); *M. Müller* 147—151 (1882).

[2]) St. A. L. Urk. Nr. 4.

[3]) z. B. in einer Urkunde des Herzogs für die Münzer in Regensburg vom 24. 11. 1272 (Qu. u. E. V, 261 f).

ebenso wie die sonstigen angeführten, dasselbe unvollständige Schlußprotokoll wiedergibt, außerdem dieselben Verbesserungen des ursprünglichen Textes aufweist[4]) wie die Landshuter Abschrift, ist anzunehmen, daß auch diese Veröffentlichung nur nach der genannten Abschrift erfolgt ist.

Mit der nachgewiesenen formalen Unechtheit einer Urkunde ist aber noch keineswegs die Unechtheit ihres Inhalts erwiesen. Zwar ist in einem solchen Fall die Möglichkeit einer Fälschung sehr naheliegend. Es ist aber im Mittelalter häufig vorgekommen, daß man Abschriften beschädigter oder verlorener Originale den Anschein zu geben wünschte, es handele sich um das Original. Man versuchte nun, diese Abschriften, so gut man es verstand, in ihrer Ausstattung, Besiegelung usw. dem Original anzugleichen. Dabei wurde häufig eine Täuschung hinsichtlich der Beweiskraft und der rechtlichen Bedeutung des hergestellten Schriftstücks beabsichtigt, aber oft auch nichts weiter als dies. Derartige Dokumente können einen vollkommen echten und zuverlässigen Inhalt haben[5]). Um eine solche rein formale Verfälschung handelt es sich bei der in Frage stehenden Landshuter Abschrift. Es ist völlig ausgeschlossen, daß der Inhalt des Dokuments verfälscht ist, nachdem eine große Anzahl anderer Stadtrechte auf ihm beruhen und weitgehend denselben Inhalt haben[6]).

Da sämtliche Textveröffentlichungen Ungenauigkeiten aufweisen, erscheint es zweckmäßig, den Wortlaut der Abschrift des dreizehnten Jahrhunderts in einem Anhang I beizufügen. Dabei wurde der Text, um die Zitierung zu erleichtern, in Artikel eingeteilt.

Im folgenden wird außerdem bei den Stellen, die im lateinischen Wortlaut dunkel erscheinen, auf die Neubestätigung des Privilegs vom Jahre 1321 zurückgegriffen. Sie gibt den ursprünglichen lateinischen Text in wörtlicher mittelhochdeutscher Übersetzung wieder, „als hie von wortt ze wortt stent geschriben“ [7]).

---

[4]) Qu. u. E. V, Anmerkungen zu S. 316—318.

[5]) *Breßlau* I, 8.

[6]) s. u. Kapitel 10.

[7]) St. A. L. Urk. Nr. 22: Pergamenturkunde, die in der üblichen Weise am unteren Rand nach innen umgeschlagen ist. Die drei an dieser Stelle zur Befestigung der Siegel angebrachten Einschnitte sind ausgerissen, die Siegel verloren. Das Schlußprotokoll ist zwar vollständig. Jedoch fehlen auch bei dieser Urkunde Zeugen und die Handzeichen des Herzogs und des Notars. Die Echtheit erscheint auch hier zweifelhaft. Die materielle Echtheit des Inhalts, mit der sich die vorliegende Arbeit allein zu befassen hat, steht jedoch aus denselben Gründen wie bei der Urk. Nr. 2 außer Zweifel. Das Privileg von 1279 wurde seinem ganzen Inhalt nach in die Bestätigungsurkunde übernommen. Diese sog. Insertion ist seit Rudolf von Habsburg die bei Bestätigungen bei weitem überwiegende Form (vgl. *Breßlau* I, 659 ff). Veröffentlicht mit einigen Lesefehlern in Fürstenurk. Nr. 9, 13—18.

Über die Umstände, die zum Erlaß des Privilegs führten, ist nichts überliefert. Auffallend ist, daß der Herzog das Privileg der Stadt im 26. Jahre seiner Regierung als baierischer Herzog bzw. nach 24jähriger alleiniger Regierung des niederbaierischen Landesteils gewährte. Denn Privilegien wurden im allgemeinen nur zu Beginn einer Regierung oder aus einem besonderen Anlaß erteilt oder neu bestätigt. Ein Blick auf die politische Lage, in der Heinrich XIII. sich im Jahre 1279 befand, erlaubt einige vorsichtige Schlüsse. Im Gegensatz zu seinem Bruder Ludwig II. (1253—1294), der eine treue Stütze seines Schwiegervaters Rudolf von Habsburg war, hatte sich Heinrich mehrmals auf die Seite von dessen gefährlichstem Gegner, Ottokar von Böhmen, geschlagen. In der Entscheidungsschlacht zwischen Rudolf und Ottokar bei Dürnkrutt auf dem Marchfelde am 25. August 1278 teilte der niederbaierische Herzog die Niederlage seines Bundesgenossen. Der Ausgang der Schlacht brachte Heinrich in eine bedrängte Lage[8]). König Rudolf bereitete eine Heerfahrt gegen den Herzog vor, da dieser das ihm als Pfandbesitz überlassene Oberösterreich nicht herausgeben wollte. Um das äußerste zu vermeiden, sah sich Heinrich gezwungen, nachzugeben. Im Mai 1279 verzichtete er auf Oberösterreich. Erst am 10. Februar 1280 vermittelte Bischof Heinrich von Regensburg zwischen den beiden herzoglichen Brüdern einen Waffenstillstand[9]).

Sicher war diese Schlappe des Herzogs nicht ohne Einfluß auf sein Ansehen und seine Stellung auch im Inneren des Landes. Nachdem er keinen Bundesgenossen mehr hatte, war er auf die Unterstützung seines Landes mehr denn je angewiesen. Es dürfte deshalb kein bloßer Zufall sein, wenn er sich ausgerechnet in dieser Situation entschloß, seiner Landeshauptstadt endlich ihre gewohnheitlichen Rechte in einem Stadtrechtsprivileg zu bestätigen. Freilich darf man nicht an eine offene Auflehnung der Bürgerschaft gegen ihren Stadt- und Landesherrn denken. Erst um die Wende zum fünfzehnten Jahrhundert haben baierische Städte einen offenen Kampf gewagt. Die Wittelsbacher ließen es im allgemeinen nicht so weit kommen, sie kamen vielmehr ihren Städten im eigenen Interesse weitgehend entgegen[10]).

Die einleitenden Angaben des Privilegs stehen der hier vorgetragenen Ansicht nicht entgegen. Das Prooemium führt aus, daß eine bevorzugte Rechtsstellung der Fürstenwohnsitze vor den gemeinen Städten des Landes geschriebenem Recht und bewährter Gewohnheit entspreche. Die Publicatio

[8]) Hierzu und zum folgenden vgl. *Riezler* II, 149 f; *Doeberl* I, 250 f. Ihm zufolge wollte sich Heinrich zwar nicht persönlich am Krieg beteiligen, gestattete aber seinen Rittern den Kampf gegen Rudolf.

[9]) Qu. u. E. V, 320—324.

[10]) *Doeberl* I, 325 f.

und die Expositio besagen, daß die im folgenden der Stadt gewährten und erneuerten Rechte schon vom Vater und Großvater des Herzogs der Stadt verliehen worden seien, also bis auf den Gründer Ludwig I. zurückgingen. Wie der vorausgegangene zweite Abschnitt der Untersuchung ergeben hat, besaß Landshut tatsächlich schon vor Erlaß des Privilegs die Stellung einer Stadt, hatte aber noch keine verbrieften Rechte. Es dürfte die Absicht des Herzogs gewesen sein, durch den Hinweis auf die alten Rechte der Landshuter Bürger die Niederlage zu verschleiern, die er auch der Stadt gegenüber dadurch erlitten hatte, daß er sich genötigt sah, die im Laufe der Zeit errungenen städtischen Rechte zur Sicherung in einem Privileg zu bestätigen. Schon allein die Tatsache, daß das bisherige Gewohnheitsrecht der Stadt schriftlich bestätigt wurde, war ein bedeutender Erfolg für die Bürger. Eine zusätzliche Gewährung neuer Rechte war zu diesem Zeitpunkt nicht nur nicht notwendig, sondern sogar gefährlich. Bei den einzelnen Bestimmungen dürfte es sich daher nur um längst eingebürgerte Sätze handeln.

Besonders auffallend an der Form des Privilegs sind die zahlreichen Hinweise auf römisches Recht nicht nur im Ausdruck, sondern sogar auf einzelne Gesetze, wie auf eine lex Cornelia und auf eine lex Macedoniana [11]). Das Landshuter Privileg von 1279 enthält von allen baierischen Urkunden dieser Zeit die meisten Bestandteile an römischem Recht [12]). Freilich ist schon für diese Zeit auf Grund mancher Hinweise in Urkunden ein Studium des kanonischen und des römischen Rechts an den Rechtsschulen von Bologna und Padua durch baierische Landeskinder als erwiesen anzusehen. Auch der herzogliche Beamte, wohl ein Notar oder Protonotar, der das Landshuter Privileg verfaßte, wird dort seine Ausbildung erhalten haben [13]). Trotzdem erscheinen die vielen ausdrücklichen Hinweise auf römisches Recht nur aus einer bewußten Absicht heraus erklärbar. Den Bürgern sollte vor Augen geführt werden, daß die ihnen gewährten Rechte schon seit den ältesten Zeiten bestanden, die Gewährung des Privilegs also nicht von besonderer Bedeutung wäre.

Das Privileg läßt auch durch die Anordnung des Inhalts einen juristisch gebildeten Verfasser erkennen. In den ersten neun Artikeln ist die Verfassung der Stadt geregelt. Die Zuständigkeiten von Richter und Rat werden abgegrenzt, die Tätigkeit der städtischen Organe in ihren wichtigsten Punkten hervorgehoben, die besonderen Rechte der Stadt niedergelegt. Die folgenden fünf Artikel enthalten das städtische Strafrecht, soweit es durch

---

[11]) Eine Zusammenfassung aller an römisches Recht anklingenden Stellen bei *Gaupp* 149 ff.

[12]) *Riezler* II, 170.

[13]) *Riezler* a.a.O.

Richter und Rat gehandhabt wird. Im Anschluß daran faßt das Privileg die für das Verhalten der Bürger wichtigsten Vorschriften privatrechtlicher Art zusammen. Die folgende Darstellung folgt im wesentlichen dieser Einteilung.

II. Stadtverfassung und Befugnisse der städtischen Organe

Erster Mann in der Stadt ist noch immer der vom Herzog bestellte Stadtrichter. Die Stadt hat noch kein aus der Bürgergemeinde hervorgegangenes Oberhaupt. Der Richter ist nach dem Privileg aber im wesentlichen auf seine richterliche Tätigkeit beschränkt und hier bereits in einzelnen Punkten der Entscheidung des Rates unterworfen.

Die Ratsverfassung der Stadt erscheint nach dem Privileg schon voll ausgebildet. Der Stadtrat ist eine feste, aus zwölf Bürgern zusammengesetzte Behörde. Seine führende Stellung im Gemeinwesen bringt die Bezeichnung rectores civitatis duodecim klar zum Ausdruck [14]). Weitere Bezeichnungen des Rates sind cives rectores civitatis, rectores civitatis cives scilicet und kurz duodecim cives [15]).

Die wichtigste Hilfskraft des Richters ist der Fronbote (apparitor seu praeco). Seine Hauptaufgabe ist Pfändung und Ladung.

Die Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Städtewesens bestand darin, daß die Städte besondere, vom flachen Land deutlich abgehobene Gerichts- und Verwaltungsbezirke, eine eigene Immunität, bildeten [16]). Auch die Stadt Landshut erscheint, sicher schon seit der Stadtgründung, als eine solche Immunität. Der in ihr geltende Stadtfriede war aber nach dem Privileg bereits über den ummauerten Bezirk hinaus ausgedehnt, wie es seit dem zwölften Jahrhundert immer wieder zu beobachten ist [17]). Der städtische Friedens- und Bannbezirk erstreckte sich jedoch nicht wie üblich [18]) auf eine Bannmeile im Umkreis, sondern dehnte sich über zwei Bannmeilen aus (Artikel 5). Innerhalb des Bannbezirks war jede Behinderung des Waren- und Personenverkehrs von und zu der Stadt untersagt. Im Interesse einer

---

[14]) Vgl. *Planitz,* Kaufmannsgilde 65; ders. Stadtgemeinde 69 Anm. 442. Auch in Regensburg wurden die Ratsmitglieder als rectores bezeichnet.

[15]) Wie schon an anderer Stelle (S. 26) hervorgehoben wurde, ist der Stadtrat auf die Einrichtung der provisores zurückzuführen. *Heigel,* Ratschronik 251, vertritt die Ansicht, daß die 12 rectores civitatis, „wie schon die Zahl ersehen läßt," aus dem alten Ortsmarkenvorstand hervorgegangen seien. Die Unrichtigkeit dieser wohl auf *Maurers* Landgemeindetheorie gestützten Ansicht hat schon *Rosenthal* 12 dargetan. Er geht dort allerdings von der irrigen Annahme aus, daß vor der Stadtgründung überhaupt kein Ort Landshut vorhanden gewesen sei.

[16]) *Mitteis,* Der Staat des hohen MA. 260.

[17]) *His* I, 22.

[18]) *Gengler,* Stadtrechtsaltertümer 271.

geordneten Versorgung mit Gebrauchsgütern sollte „deu zuvart und auzvart der oben genanten Stat sich vraewen ... fridleicher und ruiger freiung" (Neubest. 1321). Aus diesem Grund war auch jede Pfändung oder Festhaltung innerhalb der Bannmeile nur mit richterlicher Erlaubnis zulässig, wie dies allgemein üblich war [19]) (Art. 1).

Für einen ortsansässigen Gläubiger war es von größter Wichtigkeit, gegen einen im Stadtgebiet befindlichen auswärtigen Schuldner vorgehen zu können. Das geeignetste Mittel hierzu war die Pfändung des Schuldners. Wie die meisten baierischen Stadtrechte regelt daher auch das Landshuter Privileg das Pfändungsrecht, und zwar in dem Abschnitt über den städtischen Gerichts- und Verwaltungsbezirk. Der rechtsgelehrte Verfasser des Privilegs faßte also die Regelung der Pfandnahme als einen Bestandteil der auf die Stadtverfassung bezüglichen Normen auf. Daher bringt er im ersten Teil des Privilegs nur die auf das genommene Pfand bezüglichen Regeln, die Vorschriften über das gegebene Pfand verweist er in den letzten Abschnitt.

Das Privileg kennt die Pfändung mit richterlicher Erlaubnis (Art. 1) und die Pfändung durch den Fronboten (Art. 2), deren Durchführung von richterlicher Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden durfte (Art. 9). In beiden Fällen handelte es sich nur um die Pfändung auf Grund eines gerichtlichen Urteils. Denn der Grundsatz, daß niemand non requisito iudicio für eine Forderung sich selbst auf dem Pfandweg Recht verschaffen dürfe, hatte sich längst durchgesetzt [20]). Der Unterschied bestand nur darin, ob die Pfändung gegen einen Landshuter Bürger durch einen auswärtigen Gläubiger erfolgte, oder ob ein Bürger als Gläubiger eine Pfändung durchführte. Einen Bürger durfte ein fremder Gläubiger innerhalb der Bannmeile nur mit stadtrichterlicher Genehmigung pfänden: „... quod nullus ... presumat, ... eos cives ..., nisi primo a iudice civitatis requisita licentia, pignore vel aliis molestiis molestare ...".

Dagegen hatten die Landshuter Bürger vom Herzog das Recht erhalten, im gesamten niederbaierischen Landesteil (in omni iurisdictione et dominio nostro) durch ihren Fronboten Pfändungen und sonstige Amtshandlungen

---

[19]) *Rietschel* 209 f erklärt das Gebot des ungehinderten Zugangs an dem Beispiel von Landshut als einen „Marktfahrerfrieden". Der Art. 5 des Privilegs, der Verletzungen der Bannmeile der Aburteilung des Stadtrichters unterstellt, bezieht sich aber offensichtlich auch auf den verbotenen Zugriff gegen Person und Habe sämtlicher Bewohner Landshuts und nicht nur der Marktbesucher. Von einem bloßen Marktfahrerfrieden kann daher nicht die Rede sein.

[20]) Vgl. *Heusler* II, 207. Die baierischen LFr. von 1244 (Art. 45 § 2) und 1255 (Art. 30) erklärten jemand, der ohne Fronboten ein Pfand nahm, für friedbrüchig. Zum Verbot der Privatpfändung nach baierischem Volksrecht und in den Landfrieden s. *Schnelbögl* 281 ff.



vornehmen zu lassen. Hier war eine nochmalige Erlaubnis des Richters zur Vornahme der Pfändung nicht mehr erforderlich. Denn es ging ja bereits ein richterliches Urteil voraus. Dieses für die Bürgerschaft außerordentlich wichtige Recht ließ sich die Stadt immer wieder ausdrücklich bestätigen. Bei der vorübergehenden Vereinigung des ober- und des niederbaierischen Landesteils unter Ludwig dem Baiern dehnte der Kaiser die Pfändungsbefugnis des Landshuter Fronboten auf das gesamte Herzogtum Baiern aus[21]).

Für die Tätigkeit des Fronboten innerhalb der Stadt bestimmte das Privileg, daß er in jedem Haus pfänden konnte. Diese Pfändungsbefugnis war aber eingeschränkt: „In quo statuto, sicut in ceteris, emunitati dotis nullum volumus preiudicium generari, sed libertatibus insignita remaneat a sanctis patribus institutis“ (Art. 9). Diese Stelle ist bisher völlig mißverstanden worden. Gaupp[22]) vertrat die Ansicht, es handle sich um die dos des römischen Rechts, gleichzeitig aber auch um die deutsche Aussteuer. Rosenthal[23]) erblickte in der dos zwar auch einen „klaren Hinweis auf die römischen Dotalprivilegien“, meinte aber, der Verfasser des Stadtrechts habe die römische dos mit der deutschen Morgengabe verwechselt und führe „auch hier einen deutschen Rechtssatz unter römischer Flagge ein, vermutlich um den Glanz seines Gelehrsamkeitsruhmes zu erhöhen“. Nach ihm wäre die Stelle nur Ausdruck des Grundsatzes, daß die Morgengabe für Schulden des Ehemannes nicht haftete, also auch nicht pfändbar war.

Tatsächlich hat die angeführte Stelle jedoch nichts mit dem ehelichen Güterrecht zu tun. Das Privileg spricht von einer emunitas dotis, die durch die Pfändungsgewalt des Fronboten nicht beeinträchtigt werden sollte, ebenso auch nicht durch die übrigen Bestimmungen des Privilegs. Die übrigen Bestimmungen stehen aber in keinerlei Zusammenhang zum ehelichen Güterrecht, so daß dieser Hinweis sinnlos wäre, wenn es sich bei der dos um die Morgengabe oder etwas Ähnliches handelte. Außerdem verweist der Verfasser des Privilegs darauf, daß die Freiung der dos „von heiligen Vätern“ eingesetzt wurde. Hier kann aber doch nur eine Anspielung auf die Kirchen-

---

[21]) Privileg Ludwigs des Baiern vom 6. 1. 1341 (Fürstenurk. Nr. 22, 45): „Och haben wir den vorgenant unsern Burgern ze Lantzhuot den gewalt getan, daz si mit irem fronboten umb ir gelt und schulde phenden suelln und muegen, als verre und als weit unser Herschaft ze Bayrn ist“. Im allgemeinen erstreckte sich das Pfändungsrecht des städtischen Fronboten nach den anderen gleichzeitigen baierischen Privilegien nur über ein wesentlich geringeres Gebiet. Nach den Stadtrechten von Dingolfing (1274), Landau (1304) und Vilshofen (1345) durfte der Fronbote nur „bis ins dritte Gericht“ pfänden, während nach dem Stadtrecht von Neustadt a. D. (1273) sich die Pfändungsbefugnis nur auf einen Umkreis von einer Meile um die Stadt erstreckte.

[22]) a.a.O. 149.

[23]) a.a.O. 170 ff.

väter des kanonischen Rechts vorliegen, die der Verfasser des Privilegs kaum aus Anlaß einer güterrechtlichen Bestimmung bemüht hätte. Schließlich hätte auch eine Regelung des Güterrechts in dem den städtischen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk betreffenden Teil des Privilegs nichts zu suchen gehabt. Deshalb kann unter der Emunität der dos nur die Immunität des Kirchenguts und zwar hier des Pfarrwidems gemeint sein. Kirchlicher Grund und Boden war ja in der fränkischen Zeit derart häufig mit Immunitätsprivilegien ausgestattet worden, daß er bereits gegen Ende dieser Epoche mit seinen Hintersassen auch ohne besondere Verleihung als immun galt [24]). Es entsprach daher nur der allgemeinen Auffassung, wenn der Landshuter Fronbote auf kirchlichem Grund und Boden keine Amtshandlungen vornehmen durfte, und wenn auch die übrigen den Bürgern erteilten Vorrechte der Immunität des Kirchenguts nicht zum Schaden gereichen sollten. Daß das Privileg tatsächlich nur die kirchliche Immunität gemeint haben kann, ergibt sich aus der Neufassung der angeführten Stelle durch das Stadtrecht des Stadtbuchs. Dieses gibt das Wort dos mit „rechtem widm unserer pfarr in der selben Stat" (StR. Art. 33) wieder. Auch die baierischen Landfrieden von 1281, 1293 und 1300 verweisen ausdrücklich auf die Unverletzlichkeit des Kirchenguts und erwähnen u. a. das Verbot, dort Pfändungen vorzunehmen [25]). Ein geschlossener geistlicher Immunitätsbezirk war in Landshut nicht vorhanden, kirchlicher Grund und Boden befand sich vielmehr an mehreren Stellen der Stadt.

Die Mitwirkung des Fronboten war ferner erforderlich, wenn ein Bürger gegen einen in der Stadt befindlichen auswärtigen Schuldner vorgehen wollte, bevor er ein Urteil gegen ihn erlangt hatte. Das Mittel hierzu war der sogenannte Fremdenarrest. Dieses Arrestrecht wurde in den Handfesten des zwölften und dreizehnten Jarhunderts den Städten überaus häufig zugesprochen [26]). Nach dem Landshuter Privileg beauftragte der Gläubiger den Fronboten, den auswärtigen Schuldner und seine Fahrnis bis zur Durchführung der Klage und Erlaß des Urteils in der Stadt festzuhalten (Art. 9: „bona per apparitorem precipere, hoc est detineri usque ad exhibitionem iusticie postulare"). Dabei wurde das gesamte, im Gerichtsbezirk vorhandene Vermögen

---

[24]) *Fehr* 34; vgl. auch *Mitteis*, Der Staat des hohen MA. 133.

[25]) LFr. 1281, Art. 1 (in weitgehender wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 1 der LFr. von 1293 und 1300): „Wir setzen und wellen, daz unser herren di bischoef und elliu pfafheit ir alt freiheit und ir reht haben, und daz nieman diu gotshouser und ir laeut und ir guot fuer den vogt oder im ze leid fuer nieman anders *weder pfenden* noch rouben noch brennen sol..." Diese Bestimmung geht zurück auf Art. 2 der lateinischen Fassung des Mainzer Landfriedens von 1235 (*Schnelbögl* 278 mit Anm. 1 u. 2). Der Mainzer Landfriede dürfte hier auch das Landshuter Privileg, das ja den zitierten Landfrieden zeitlich vorausgeht, beeinflußt haben.

[26]) Hierzu ausführlich *Planitz*, Arrestprozeß 11 ff.

des Gastes arretiert[27]). Der Ausdruck precipere, der soviel wie vorausbekommen, im voraus anweisen, bedeutet, gibt die Rechtsnatur des Arrests treffend wieder. Der Fronbote nahm nur die Habe des Schuldners in einstweilige Verwahrung, es lag also nur Realarrest vor. Dieses „Verbieten" des Schuldners, wie der deutsche Ausdruck heißt, hatte aber zur Folge, daß er gegen den Willen des städtischen Gläubigers die Stadt nicht mehr verlassen durfte, wirkte also auch als Personalarrest. Das Landshuter Privileg vereinigt in seiner Bestimmung über den Fremdenarrest Altes mit Neuem. Der Arrest hatte sich ursprünglich ausschließlich gegen die Person des Schuldners gerichtet. Der Fremdenarrest blieb überhaupt während des ganzen Mittelalters in erster Linie Personalarrest[28]). Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts konnte aber mancherorts der Arrest auch bei Anwesenheit der Person des Schuldners auf dessen Gut beschränkt werden, besonders beim Gästearrest[29]). Die Erinnerung an den Personalarrest tritt in der Landshuter Bestimmung noch deutlich zutage. Dem Richter war es nämlich ausdrücklich verboten, einem Schuldner nach Verhängung des Arrestes die Erlaubnis zum Verlassen der Stadt und zum Wegschaffen seiner Fahrnis zu geben. Andernfalls haftete er dem Gläubiger für Ersatz des durch eine solche Erlaubnis entstandenen Verlustes[30]). Da der Gast der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Arrestgerichts nicht unterlag, wurde auf dem Weg des Sacharrests ein direkter Befriedigungszwang gegen ihn vorgenommen. Der Schuldner sollte gezwungen werden, sich der gerichtlichen Verhandlung zu stellen[31]). Mit dieser Regelung des Fremdenarrests folgt das Landshuter Privileg der seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu beobachtenden Tendenz der Städte, die Beitreibung von Geldforderungen städtischer Gläubiger gegen auswärtige Schuldner möglichst zu erleichtern[32]).

Ähnlich wie der Pfandnahme eines f r e m d e n Gläubigers innerhalb des Burgfriedens stand die städtische Immunität dem Recht eines auswärtigen

---

[27]) *Planitz* a.a.O. 35 mit Verweisung auf den Arrestprozeß des Landshuter Privilegs von 1279 und auf das Pfändungsrecht des Fronboten in der ganzen Stadt in Anm. 161.

[28]) *Planitz* a.a.O. 25.

[29]) Ebda 39.

[30]) Ebda 30 mit Hinweis auf Art. 9 des Privilegs von 1279 in Anm. 111. *Wüstendörfer* 117 f zitiert diesen Artikel neben einigen anderen falsch aufgefaßten Stellen (Dingolfing 1274, Passau 1299 usw.) in Anm. 171 völlig mißverständlich als Beleg für das in den Städten geübte prozessuale Geleit, „das Angeklagten, auch Zeugen, vom Richter zur Gerichtsstätte gegeben wurde gegen Privatrache der beleidigten Partei".

[31]) *Planitz* a.a.O. 70 ff.

[32]) *Maidhof* 61 f mit weiteren Beispielen aus Baiern und Österreich S. 62 Anm. 1.

Herrn entgegen, gegen einen in der Stadt befindlichen Eigenmann nach Gutdünken vorzugehen. Das Landshuter Privileg enthält in Art. 3 ein Beispiel dafür, wie der berühmte Grundsatz „Stadtluft macht frei" gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Baiern von den Städten gehandhabt wurde. Danach sollte kein innerhalb der Stadt befindlicher Eigenmann irgendwelche Gewaltsamkeiten seines Herrn erdulden müssen noch zu persönlichen oder Sachleistungen verpflichtet sein, es wäre denn das Vorgehen des Herrn vorher vom Zwölferrat gebilligt worden. Von einer Durchbrechung des Grundsatzes zu Gunsten der geistlichen Fürsten, wie nach der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220[33]), ist keine Rede. Das Landshuter Privileg erwähnt ausdrücklich auch die Hörigen der Kirche. Die von ihm getroffene Regelung ist nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung in Baiern, wie sie ihren Ausdruck in den Landfrieden gefunden hatte, zu verstehen. Schon die Neufassung des Landfriedens von 1244 (Art. 27) hatte sich mit den in die Städte gelangten Eigenleuten befaßt. Der Landfriede von 1255 hatte bestimmt, daß ein in die Stadt gezogener Eigenmann seinem nachfolgenden Herrn auf dessen binnen Jahr und Tag erfolgte Aufforderung hin wieder herausgegeben werden mußte. Blieb der Eigenmann aber Jahr und Tag ungehindert in der Stadt wohnen, dann konnte ihn sein Herr zwar nicht mehr herausverlangen, er war diesem jedoch nach wie vor zur Leistung von Diensten verpflichtet[34]).

Das Landshuter Privileg erwähnt keine Frist von Jahr und Tag, wohl aus dem Grund, weil sie, in dem Landfrieden niedergelegt, selbstverständlich war. Bemerkenswert und verschieden von der Regelung des Landfriedens ist für Landshut die Tatsache, daß die Zulässigkeit aller Maßnahmen gegenüber Eigenleuten vom Stadtrat genehmigt werden mußte. In der Regel mußte ein Herr gegen seinen entlaufenen Eigenmann vor dem Stadtgericht klagen, in dessen Bezirk sich dieser befand. Nachdem aber in Landshut der Rat für sämtliche Maßnahmen gegenüber Eigenleuten zuständig war, ist zu schließen, daß auch die Herausforderungsklage vor ihm erhoben werden mußte. Das bedeutete aber praktisch eine Erschwerung des Prozesses für den Herrn.

---

[33]) Hierzu *Mitteis*, Der Staat des hohen MA. 402 ff.

[34]) LFr. von 1255, Art. 43 (De jure civium):

„§ 1. Ob eines herren man in eines andern herren stat vert, fordert er in her wider uz in dem iar, er sol in im her wider uz geben.

§ 2. Ist aber er iar und tach in der stat unbesprochen, der herre mag in nimmer her wider uz gevodern, er sol im aber doch gevelligen dinst tun ..."

Zum Nachfolgerecht des Herrn in den baierischen Landfrieden vgl. *Schnelbögl* 267 Anm. 1.

Das Privileg bezeichnet den Eigenmann als „quicumque servilis conditionis". Er wurde also nicht sofort als Bürger in die Stadt aufgenommen, sondern blieb unfrei. Jedoch genoß er von dem Augenblick an, wo er sich im Schutz der bergenden Stadtmauern befand, den Schutz des städtischen Friedens. Die Unfreiheit fiel ganz von selbst weg, wenn sich der Herr mit seinen Ansprüchen verschwieg. Denn auch der Unfreie war nach der Vorstellung des Mittelalters „potentiell rechtsfähig und nur so lange der Herrengewalt unterworfen, als diese wirklich ausgeübt wurde"[35]). Mit der Aufnahme in die Stadt waren etwaige von einem Eigenmann zu leistenden Abgaben der Genehmigungspflicht des Rates unterworfen. Die Stadt legte also sichtlich größten Wert darauf, daß die Arbeitskraft ihrer sämtlichen Inwohner in erster Linie dem Gemeinwesen zugute kam.

III. Die städtische Gerichtsbarkeit

Die städtische Gerichtsbarkeit wurde teils durch den Stadtrichter, teils in gewissem Umfang durch den Zwölferrat ausgeübt. Die Jurisdiktionsgewalt des Rates bestand dabei mit gesonderter Zuständigkeit neben der des Richters, in einigen Fällen war der Rat ferner dem Richter übergeordnet.

Der rechtsgelehrte Verfasser des Privilegs unterschied in der Zuständigkeit des Richters zwischen Zivilsachen, die er mit dem Ausdruck contractus bezeichnete, und zwischen Strafsachen (maleficia). Der Ausdruck maleficium wurde auch sonst in den mittelalterlichen Quellen vorwiegend als Bezeichnung für schwere Verbrechen im allgemeinen gebraucht[36]). Jedoch behielt sich der Herzog die Aburteilung der todeswürdigen Verbrechen (ea, que inferunt causam mortis) selbst vor (Art. 6). Mit dieser formelhaften Bezeichnung der „sach, di den tod angehoerent" (Neubest. von 1321) war die hohe Gerichtsbarkeit des Herzogs bezeichnet. Sie beschränkte sich damals bereits auf die Blutgerichtsbarkeit. Unter den todeswürdigen Fällen verstand man Diebstahl, Notzucht und Totschlag. Ihre meist formelhafte Erwähnung war im baierischen Stammesgebiet allgemein verbreitet[37]). Das Privileg führte die drei Fälle daher überhaupt nicht mehr namentlich auf. Einen Schluß auf die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Stadtgericht und dem herzoglichen Hochgericht läßt die vom Privileg gebrauchte Wendung nicht zu[38]). Die im folgenden noch genauer zu ziehende Grenze ging

---

[35]) *Mitteis*, RG 100.

[36]) *His* I, 38 f.

[37]) *Hirsch* 168. Das StR. (Art. 8) spricht von „Toetslag, Noetnunft und was die wid und die parten an gehoert".

[38]) Vgl. *Hirsch* 51.

mitten durch das Gebiet der Blutfälle. Ursprünglich hatte allgemein die Bußengerichtsbarkeit den Hauptinhalt der früheren hohen Gerichtsbarkeit ausgemacht. Der auf die Blutfälle beschränkten Hochgerichtsbarkeit neuen Stils lag, wie überall, auch in Landshut nicht mehr der Gedanke der compositio, sondern der Gedanke der peinlichen Strafe zugrunde [39]).

Außer über contractus und maleficia urteilte der Stadtrichter über alle Beeinträchtigungen des Warenverkehrs im Umkreis von zwei Meilen um die Stadt (Art. 5).

Schon nach dem Stadtfrieden von 1256 hatten die provisores in gewissen Fällen Strafen festgesetzt. Hier liegt die Wurzel für die Ausbildung einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit des Zwölferrats, wie sie im Privileg von 1279 niedergelegt ist. Der Kläger konnte aber nach Landshuter Stadtrecht nicht, wie das in anderen Städten gewöhnlich der Fall war, wahlweise die Gerichtsbarkeit des Rates oder die des Stadtrichters in Anspruch nehmen. Auch wurde das Gericht des Stadtrichters nicht durch die Gerichtsbarkeit des Rates verdrängt, sondern letzterem immer mehr untergeordnet [40]).

Ausschließliche Angelegenheit des Rates war es, Verletzungen des städtischen Pfändungsrechts zu ahnden, nämlich jedes nicht vom Stadtrichter genehmigte Vorgehen gegen Landshuter Bürger innerhalb der Bannmeile und jede Behinderung der Amtstätigkeit des städtischen Fronboten im niederbaierischen Herzogtum. Wer diese beiden städtischen Rechte verletzte, war angehalten, der Stadt hierfür Genugtuung zu leisten („ad civitatem satisfacturus venire debet"). Widrigenfalls sollte er bis zu seiner Einlassung vor dem Rat der Verfolgung des Herzogs ausgesetzt sein („persecutioni nostre subiacebit", Art. 2). Das Privileg will damit zum Ausdruck bringen, daß den Rechtsverweigerer in üblicher Weise das prozessuale Zwangsmittel der Acht [41]) traf. Das Stadtrecht des Stadtbuchs (Art. 4) übersetzt den unklaren Wortlaut des Privilegs folgendermaßen: „... so sol der selb man leibs und guetes in unser und des landes aecht sein."

Das Ziel der meisten Städte, eine ausschließliche und geschlossene Gerichtsbarkeit über ihre Bürger zu erhalten, hatte Landshut mit der Bestätigung durch das Privileg erreicht. Sämtliche in einem fremden Gerichtsbezirk begangenen Straftaten (maleficia) Landshuter Bürger sollten vor dem Landshuter Stadtrichter abgeurteilt werden. Es galt also grundsätzlich der Gerichtsstand des Wohnsitzes. Wegen sämtlicher außerhalb der Stadt verübten Delikte mußte der jeweils zuständige Richter vor dem Stadtrichter

[39]) Vgl. *Hirsch* 222.
[40]) Vgl. *His* I, 30 ff.
[41]) Vgl. *Fehr* 95; *Wüstendörfer* 121.

Klage erheben. Wie allgemein üblich galten Ausnahmen nur für das Verfahren auf handhafter Tat (Art. 4).

Voraussetzung dieser bevorzugten Behandlung war aber, daß es sich bei dem Täter nicht um einen bloßen Inwohner, sondern um einen Bürger handelte. Auch vor dem Stadtrichter waren die Bürger besser gestellt als die übrigen Inwohner. Ihre Verhaftung war nämlich nur in beschränktem Umfang zulässig. Grundsätzlich durfte der Richter einen Bürger nur in Haft nehmen, wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte. Selbstverständlich mußte der Stadtrichter den Inhaftierten dann an das allein für die Aburteilung zuständige herzogliche Gericht ausliefern. Wegen nicht todeswürdiger Delikte durfte der Stadtrichter einen Bürger nur verhaften, wenn dessen städtischer Grundbesitz nicht den Wert der hierfür verwirkten Buße erreichte (Art. 6), also nicht genügende Sicherheit für die Entschädigung des Verletzten bot. In der Stadt war zur Vornahme der Verfolgung und Verhaftung durch die Obrigkeit nicht erforderlich, daß es sich um eine handhafte Tat handelte [42]).

Die ungleiche Behandlung nicht nur von Bürgern und Nichtbürgern, sondern auch von besitzenden und nichtbegüterten Bürgern läßt erkennen, daß im Verfassungsleben der Stadt von Gleichheit wenig zu spüren war [43]). In gewissem Umfang konnte der Rat Einfluß auf die Behandlung der Bürger nehmen. War es nämlich zweifelhaft, ob das Haus eines Bürgers den Wert einer verwirkten Buße aufwog, so hatte der Rat die Entscheidung über die Vornahme der Inhaftierung. Dies zeigt aber, daß das Privileg mit der ungleichen Ausgestaltung des Verhaftungsrechts nicht ein Vorrecht der begüterten Bürger schaffen wollte. Es sollte vielmehr die Entschädigung des Verletzten auf jeden Fall sichergestellt werden. War ein entsprechendes Vermögen vorhanden, dann war eine Inhaftierung des Täters nicht notwendig. Der Stadt blieb außerdem die Unterbringung, Bewachung und Verköstigung erspart.

Außer bei der Verhaftung eines Bürgers hatte der Rat eine weitgehende Entscheidungsgewalt in den Fällen, in denen sich ein verurteilter Bürger nicht mit der vom Stadtrichter ausgesprochenen Strafe zufrieden geben wollte, sei es, daß er sich dem ergangenen Urteil unbillig widersetzte (in pena iudiciali si indiscrete restiterit civis), sei es, daß der Richter tatsächlich eine zu hohe Strafe verhängt hatte (vel si iudex in actione nimis gravis exstiterit). Solche Fälle sollten ausschließlich dem Spruch (arbitrio) des Zwölfer-

[42]) Vgl. *Eb. Schmidt* 70. Ähnliche Bestimmungen in baierischen Quellen bei *Wüstendörfer* 105, Anm. 79.

[43]) Vgl. *Rörig* 288.

rats unterworfen sein (Art. 6). Der Rat konnte aber über die angemessene Höhe der Strafe nur urteilen, wenn er den ganzen Sachverhalt kannte. Eine nochmalige Durchführung des Verfahrens war sicher oft unvermeidlich, da der Rat als solcher nicht an dem ersten Verfahren vor dem Stadtrichter beteiligt war. Damit war der Zwölferrat nach dem Privileg in Strafsachen praktisch zur Berufungsinstanz für Urteile des Stadtrichters geworden. Ein weiterer Rechtszug war nicht zulässig, auch nicht an das herzogliche Gericht (hec non alterius nisi arbitrio et consilio rectorum civitatis duodecim subiacebunt). Ähnlich regelte das Dingolfinger Privileg von 1274 Verhaftung und Berufung. Doch ging dort letztere an das Gericht des Herzogs (ad requisitionem nostri beneplaciti recurretur). Der Wortlaut des Landshuter Privilegs folgt nicht dem Dingolfinger Text. Letzteres dürfte daher kaum als Vorbild gedient haben. Vielmehr ist anzunehmen, daß in diesen Punkten allgemein in den herzoglichen Städten ein ähnlicher Rechtszustand galt.

Schließlich gab das Landshuter Privileg dem Rat ein Entscheidungsrecht bei sämtlichen Verbalinjurien (S. 57). Es war jedoch nicht auf die Höhe der erkannten Buße beschränkt. Der Rat hatte hier vielmehr zu untersuchen, ob das Vorgehen des Richters oder des Verletzten durch die Schwere der Beleidigung gerechtfertigt war (Art. 11: in qualitate cause; Neubest. von 1321: wold aber der Richter oder der da gelaidigt ist, unbeschaidenleich tuon, als der sach wesung dann ist). In diesem Fall war er auch nach dem Wortlaut des Privilegs ausdrückliche Oberinstanz in Bezug auf das materielle Recht. Dieser Unterschied in der Entscheidungsgewalt des Rates hinsichtlich der Höhe der Strafe und in der Sache selbst wird aber kaum lange bestanden haben, sofern er überhaupt je beachtet wurde. Das Stadtrecht des Stadtbuchs faßt jedenfalls in fast wörtlicher Übereinstimmung den Artikel über die Entscheidungsgewalt bei wörtlichen Beleidigungen (Art. 36) als bloße Wiederholung der Bestimmung über die allgemeine Entscheidungsgewalt des Rates in Bußsachen (Art. 12) auf.

Offenbar ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Zwölferrats zur übergeordneten Instanz der Einfluß gewesen, den er sich auf eine Herabsetzung der ursprünglich fest bestimmten Höhe der Geldbußen zu sichern wußte. Die Minderung der Geldbußen war allgemein üblich [44]). Sie wurde in Landshut offenbar nicht einem gütlichen Einvernehmen zwischen Richter oder Kläger auf der einen, dem Verurteilten auf der anderen Seite überlassen, sondern der Entscheidung des Rates unterworfen.

---

[44]) *Hirsch* 77; vgl. auch *His* I, 382 ff.

Ein ständiges Schöffenkollegium bestand in Landshut nicht. Das war im baierischen Stammesgebiet die Regel, im Gegensatz zu den fränkischen Städten, die diese Einrichtung fast sämtlich aufwiesen [45]).

IV. Strafrecht

Das hervorstechendste Merkmal des Landshuter Strafrechts, wie es im Privileg von 1279 niedergelegt ist, ist das im deutschen Mittelalter so häufig zu beobachtende Nebeneinander von Altem und Neuem. Das alte Bußenstrafrecht, das Kompositionensystem, hatte sich in gewissem Umfang erhalten. Daneben wendete man aber schon peinliche Strafen an. Am ehesten gewinnt man hier Klarheit, wenn man die einzelnen Straftaten nach den hierfür vorgesehenen Strafen sichtet.

Die schwerste peinliche Strafe ist die dem Gericht des Herzogs vorbehaltene Todesstrafe. Das den Bürgern gewährte Stadtrechtsprivileg enthält deshalb weder die einzelnen Verbrechen, die mit dem Tode bestraft wurden, noch die Art und Weise, in der die Todesstrafe vollzogen wurde. Das Privileg zählt die Bußfälle im einzelnen auf. Diebstahl und Notzucht waren nicht darunter. Die Tötung eines Menschen sollte mit dem Tode gesühnt werden. Hier galt das Prinzip der Talion (Art. 13: „Item mortem pro morte") [46]). Da Diebstahl und Notzucht nicht unter den Bußfällen aufgezählt sind, ist ersichtlich, daß sie, wie überall, zu den todeswürdigen Fällen gerechnet wurden [47]). Doch dürfte die Todesstrafe hier, dem allgemeinen Gebrauch entsprechend, auch in Landshut ablösbar gewesen sein. Dagegen war die Erinnerung an das Wergeld wie fast überall im dreizehnten Jahrhundert in Süddeutschland völlig verschwunden [48]).

Sämtliche anderen Straftaten wurden vom Stadtrichter abgeurteilt. Auch er konnte bei schwersten Körperverletzungen eine peinliche Strafe verhängen. Der Stadtrichter, nicht das Herzogsgericht, war ausschließlich zuständig zur Aburteilung der sog. Lähmde (Art. 13: „perpetua lesio, que dicitur Lêm"). Die lateinische Begriffsbestimmung der Lähmde läßt erkennen, daß man darunter, wie vielerorts, jede von dauernden Folgen begleitete Körperverletzung und Verstümmelung verstand. Sie wurde unter den Körperverletzungen mit der schwersten Strafe, der Talionstrafe, bedroht,

---

[45]) Vgl. *Below*, Städtewesen 77 f u. 94.

[46]) Die aus dem mosaischen Recht als fremdes Element in das deutsche Recht eingedrungene Idee der Talion scheint im baierischen Rechtskreis erst im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts Eingang gefunden zu haben: *Schnelbögl* 313 f.

[47]) Vgl. *Schnelbögl* 426.

[48]) Vgl. *Eb. Schmidt* 43; *Wüstendörfer* 147.

also als die strafwürdigste Körperverletzung angesehen. Eine wahlweise Lösbarkeit der Vergeltungsstrafe durch Erlegung einer Geldbuße sah das Privileg nicht vor[49]). Jedoch wurde gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Süddeutschland die Verstümmelungsstrafe auch bei der Talion allgemein ablösbar[50]).

Die schwersten Delikte belegte das Privileg mit peinlicher Strafe. Daraus ist zu entnehmen, daß diese Delikte als Verbrechen angesehen wurden, deren Verfolgung und Bekämpfung im Interesse der Allgemeinheit lag. Die Talionstrafe war dabei ein Zugeständnis an den alten Rachegedanken und zugleich ein Mittel zur Bekämpfung der privaten Rache[51]).

Sogenannte Strafen zu Haut und Haar, wie z. B. Schläge und Abschneiden der Haare, kennt das Privileg nicht. Das ist erklärlich. Denn es enthält das Standesrecht der freien Bürger[52]). Von Bürgern begangene Straftaten wurden, soweit nicht wegen der Schwere des Verbrechens im Interesse der Allgemeinheit eine peinliche Bestrafung erforderlich war, mit Geldbußen gesühnt. Das Privileg steht somit auf dem alten Standpunkt, daß nur Unfreie an Haut und Haar gestraft werden durften[53]).

Auch über die Strafe der Stadtverweisung enthält das Privileg keine Bestimmung. Sie war aber dem Landshuter Stadtrecht nicht unbekannt, wie sich schon bei der Besprechung des Stadtfriedens von 1256 zeigte (S. 32 f). Häufig brachte es eine Einschränkung der Stadtverweisung auf die leichteren Fälle mit sich, wenn es einer Stadt gelang, das Stadtgericht zu erwerben. Sie wurde dann oft des Charakters einer Strafe weitgehend entkleidet und verwandelte sich immer mehr in eine reine Polizeimaßregel[54]). Die Landshuter Entwicklung verlief ganz in dieser Richtung. Als von der Stadt verhängte Strafe fand sie gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur mehr auf dem Gebiet des Polizeiwesens Anwendung. Deshalb erscheint sie im Privileg von 1279, das nur das eigentliche Strafrecht regelte, nicht mehr.

Ehrenstrafen sind dem Privileg dagegen noch unbekannt. Sie kommen auch sonst in den damaligen baierischen Quellen kaum vor[55]). Ebenso haben

---

[49]) Hierzu vgl. *His* II, 100 f. Eine Zusammenstellung der Bestrafung der Lähmde nach baierischen Stadtrechten bei *Maidhof* 91 Anm. 3; vgl. auch *Wüstendörfer* 194 f. *Rosenthal* 81 erklärt die Talion bei der Lähmde als „unbeschränkte Gewalt des Richters zur Ausmessung der Strafe".

[50]) *Schnelbögl* 326 u. 428.

[51]) *His* I, 371.

[52]) Vgl. *Mitteis*, RG 103.

[53]) Auch die baierischen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts kennen nur in einem einzigen Fall eine Strafe an Haut und Haar, und zwar nur gegenüber Muntmannen (*Schnelbögl* 435 f).

[54]) *His* I, 556.

[55]) *Wüstendörfer* 142.

Freiheitstrafen, die ja allgemein im Mittelalter nur eine untergeordnete Rolle spielten[56]) und auch in den sonstigen zeitgenössischen baierischen Rechtsordnungen kaum vorkommen[57]), noch keinen Eingang gefunden.

Es bestand auch gar kein Bedürfnis, außer der peinlichen Strafe an Leib und Leben noch andere Strafen zu verhängen. Denn geringere Delikte wurden durch eine Geldbuße völlig gesühnt. Freilich ist die Aufzählung der Bußfälle gegenüber dem reichhaltigen Katalog der Lex Baiuvariorum dürftig. Auch hatten sich neue feste Bußsätze herausgebildet, die nicht nur von den alten Sätzen, sondern zum Teil auch von denen der benachbarten Städte erheblich abwichen. Nur die häufigsten und typischen Straffälle, wie sie sich unter den Bürgern vorzüglich ereigneten, wurden durch das Privileg berücksichtigt.

Das Privileg bezeichnet sowohl die Gesamtbuße[58]) wie den dem Verletzten und den dem Richter gebührenden Teil der Summe als pena. Im Mittelalter wurde dieser Ausdruck in ganz Deutschland vorwiegend für die von einem verurteilten Täter an die öffentliche Gewalt zu entrichtende Leistung gebraucht[59]). Die Neubestätigung von 1321 gibt pena mit puzz, das Stadtrecht des Stadtbuchs mit wandel wieder. Auch diese vor allem im Süden und Südosten Deutschlands verbreiteten Ausdrücke wurden im allgemeinen nur für die Leistung an die öffentliche Gewalt verwandt. Dieser Sprachgebrauch deutet darauf hin, daß die von dem Verurteilten zu bezahlende Summe schon weitgehend den Charakter einer Strafe angenommen hatte[60]). Trotzdem schimmert die alte Auffassung noch unverhüllt durch, die in der Zahlung einer Geldsumme den Preis für die Wiedererlangung des verwirkten Friedens erblickte. Denn das Wesentliche der compositio, die Aufspaltung der zu zahlenden Summe in eine Leistung an den Verletzten und in eine Leistung an die öffentliche Gewalt, hat sich erhalten.

Im folgenden werden die bußfähigen Delikte näher untersucht. Hinsichtlich der Körperverletzung folgt das Privileg der alten Dreiteilung[61]) in Lähmde, Wunden und Schläge. Die Wunden werden, soweit es sich nicht um eine perpetua lesio handelt (S. 54), nur nach zwei Gesichtspunkten unterschieden. Erstens konnte es sich um eine sog. fließende Wunde handeln, also

---

[56]) *Eb. Schmidt* 51.

[57]) *Wüstendörfer* 140.

[58]) Darunter wird entsprechend dem von *His* verwandten Sprachgebrauch der gesamte von einem verurteilten Täter zu bezahlende Betrag verstanden, der sowohl die Leistung an den Verletzten wie die Zahlung an die öffentliche Gewalt umfaßte (*His* I, 583 Anm. 5).

[59]) *His* I, 608 f.

[60]) Ebda 611 f.

[61]) *His* II, 96.

um eine Wunde, bei der Blut floß. Das Privileg bezeichnete sie als vulnus grave stillans sanguinem (Art. 10), die Neubestätigung von 1321 als swaer, vliezzent wunden. Für eine solche schwere Wunde waren an den Richter 3½ Pfund Regensburger Pfennige, an den Verletzten 3 Pfund zu zahlen. Die zweite Art von Wunden waren die sog. trockenen Wunden, „quedam vulnera sine sanguine" (Art. 12). Die Neubestätigung nannte sie suemleich wunden, die ân plut sint, das Stadtrecht des Stadtbuchs sprach von suemlich wunden ân pluetrunst (Art. 37). Die Strafsumme für trockene Wunden betrug 20 Schillinge = 2½ Pfund. Das Privileg läßt nicht erkennen, ob es sich hier um die Brüche oder um die Buße handelte. Vermutlich gebührten die 20 Schillinge dem Verletzten als Buße, während bei kleineren Verletzungen eine Brüche nicht erhoben wurde. Die zu bezahlende Summe hatte die Natur einer Kränkungsbuße, die versöhnend wirken sollte. Man wird das aus der allgemeinen Entwicklung folgern dürfen. Denn in Städten, in denen der Rat einen Anspruch auf die Brüche hatte, kam es sogar vor, daß er erklärte, zurückstehen zu wollen; es handle sich nämlich vor allem darum, den Verletzten mit Buße zu versöhnen[62]). Die Höhe der Buße von 2½ Pfund ist wahrscheinlich auf eine Halbierung des besonders häufig anzutreffenden Betrages von 5 Pfund zurückzuführen.

Den trockenen Wunden gleichgestellt waren bloße Schläge (Art. 12), gleichgültig, ob es sich dabei um Schläge auf den Hals (colaphi; Neubestätigung: halssleg) oder um Schläge ins Gesicht, vornehmlich auf den Mund (alapae; Neubestätigung: moulsleg), handelte[63]).

Ungleich höher als die tätlichen leichteren Kränkungen wurden die wörtlichen Kränkungen gebüßt (Art. 11). Diese konnten einmal als bloße Beleidigungen verübt werden (verba maledicta, que vocantur verba interdicta; Neubestätigung: verloreneu wort; StR. Art. 36: verbotene wort). Die sonst häufig anzutreffende Aufzählung bestimmter Schimpfnamen findet sich im Privileg nicht[64]). Weiter wird unter den Verbalinjurien ein Sonderfall der Verleumdung, das sog. an den Eid sprechen, hervorgehoben. Hierunter verstand man den Vorwurf des Meineids (qui in iuramentum alterius prorupit; Neubestätigung: swer dem andern an seinen ait sprichet). Die Aufführung des besonders schwerwiegenden Vorwurfs des Meineids fehlt in kaum einem baierischen Stadtrecht[65]). Es ist das ein Zeugnis für die außer-

[62]) *Fehr* 148.

[63]) In den mittelalterlichen Quellen wird alapa gewöhnlich allgemein für leichte Schläge gebraucht (*His* II, 97).

[64]) *Rosenthal* 74 versteht unter dem Ausdruck verba interdicta irrtümlich das Fluchen; er bezeichnet in mittelalterlichen Quellen aber allgemein Beleidigungen: *His* II, 107; vgl. auch *Wüstendörfer* 197.

[65]) Beispiele bei *Wüstendörfer* 200.

ordentliche Bedeutung, die der Eid im mittelalterlichen Rechtsgang einnahm. Sonstige Verleumdungen werden nicht ausdrücklich bedroht; sie fielen offensichtlich unter den Begriff der verba interdicta. Bei sämtlichen wörtlichen Kränkungen war die sehr hohe Gesamtbuße von 5 Pfund zu entrichten, also das Doppelte der bei trockenen Wunden zu bezahlenden Summe. Hiervon machte die Buße für den Verletzten 2, die Brüche für den Richter 3 Pfund aus[66]). Die Höhe der Strafsumme scheint noch deutlich auf den alten germanischen Gedanken der Kränkungsbuße hinzuweisen[67]).

Als besonders schwere Straftat sieht das Privileg schließlich die Heimsuche, d. h. das feindliche Eindringen in Haus und Hof[68]), an. Sie ist in gleicher Weise wie das Schlagen schwerer fließender Wunden mit einer Gesamtbuße von 6½ Pfund bedroht, die Brüche betrug 3½, die Buße 3 Pfund (Art. 12). Das Privileg bezeichnet das Delikt als iniuria legis cornelie, que dicitur haimsuchung. Diese Anspielung an das römische Recht zeigt in einem Einzelfall, wie der rechtsgelehrte Verfasser des Privilegs die Erscheinungsformen des heimischen Rechts auffaßte. Die Heimsuche bezeichnete er nach dem Vorbild des römischen Rechts als eine Beleidigung (injuria)[69]). Den ursprünglich engen Kreis des Injurienrechts, das eine Klage nur wegen körperlicher Mißhandlung als solcher ohne Rücksicht auf die Absicht der Beleidigung gab, hatte Sulla im Jahre 81 v. Chr. durch die den Hausfriedensbruch betreffende lex Cornelia erweitert. Weitaus wichtiger als dieser schmückende Hinweis ist die Tatsache, daß die injuria zu den Privatdelikten des römischen Rechts zählte. In allen Fällen der Beleidigung, auch beim Hausfriedensbruch, gewährte es eine Privatklage auf verhältnismäßige Geldbuße. Es war sicher nicht die Absicht des Verfassers des Privilegs, den Inhalt der deutschen Heimsuche umzufälschen. Er beließ ja auch hier, ebenso wie in den Fällen der Beleidigung, feste Bußsätze. Kennzeichnend ist jedoch, daß er die Heimsuche als ein vom Verletzten zu verfolgendes Privatklagedelikt ansah. Die Gesamtbuße des Privilegs erschien ihm also nicht als eine öffentliche Strafe. Damit brachte er zum Ausdruck, daß er die Heimsuche und ebenso die übrigen Delikte, die das Privileg mit einer Strafsumme belegte, als Bußfälle, nicht aber als mit öffentlicher Strafe zu belegende Vergehen ansah[70]). Das Privileg folgte hier dem Gewohnheitsrecht, im Gegen-

[66]) Nach den meisten anderen baierischen Stadtrechten bewegte sich die Buße für „verbotene Worte“ zwischen 60 Pfennigen und 10 Schillingen (*Maidhof* 68 Anm. 3).

[67]) Vgl. *His* II, 104.

[68]) *His II*, 333.

[69]) Zum folgenden *Sohm* 458 ff.

[70]) *Gaupp* 149 verweist ohne nähere Erklärung irrtümlich auf Dig. 48, 8 (Ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis); ebenso *Wüstendörfer* 280.

satz zu dem baierischen Landfrieden von 1281, der unter dem Einfluß der süddeutschen Rechtsbücher die Heimsuche mit lösbarer Acht bedrohte[71]).

Insgesamt zählt das Privileg 6 Bußfälle auf. Es begnügt sich aber mit 3 Bußbeträgen, zu 2, 2½ und 3 Pfund. Dagegen kennt es nur 2 Brüchen in Höhe von 3 und 3½ Pfund. Diese geringe Anzahl von Buß- und Brüchenbeträgen ist durchaus die Regel[72]). Wie in allen niederbaierischen Städten ist in Landshut die Brüche stets größer als die Buße. Das war eine Ausnahme zu dem sonst in Baiern zu beobachtenden Gebrauch. Denn nach den Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts erhielt der Kläger durchweg mehr als der Richter. Die meisten Stadtrechte des baierisch-österreichischen Stammesgebietes billigten dem Richter nur ebensoviel zu wie dem Kläger[73]). Die Höhe der Buße war unabhängig davon, ob es sich bei dem Verletzten um einen vornehmen oder um einen geringen Mann handelte. Einen Anteil an der Brüche erhielt die Stadt nach dem Privileg von 1279 in keinem Fall[74]).

Im Anschluß an die Strafen, die bei Delikten gegenüber Landshuter Bürgern verwirkt waren, spricht das Privileg von Verletzungen bestimmter rechtloser Personen durch einen Landshuter Bürger (Art. 14). Die Verletzung eines Stadtverbotenen (interdictus civitatis), eines Spielmanns (mimus) oder einer Dirne (meretrix publica) blieb straflos, wenn sie aus berechtigtem Anlaß (ex causa)[75]) geschah[76]). Das Privileg gestand damit den eingesessenen Bürgern ein Züchtigungsrecht, das nicht auf der Hausherrschaft beruhte, gegenüber allem zweifelhaften Gesindel zu[77]). Dem benachteiligten Personenkreis ist gemeinsam die Rechtlosigkeit. Der Grund der Rechtlosigkeit ist verschieden. Er beruht auf einem unehrlichen Gewerbe

---

[71]) Vgl. *Schnelbögl* 359 ff.

[72]) Vgl. *His* I, 600.

[73]) *His I, 644.*

[74]) *Rosenthal* 81 will hierin einen Gegensatz zum Gebrauch des Stadtfriedens sehen, weil „nach den Verordnungen von 1256 die Stadt selbst den Rest der Buße einzufordern berechtigt" war, während „nach dem Stadtrecht von 1279 nur noch der Verletzte selbst neben dem Richter zur Inanspruchnahme eines Teils der Buße berechtigt" war. Ein Gegensatz liegt jedoch nicht vor; denn der Stadtfrieden von 1256 ahndete Verletzungen der städtischen Ordnung, hier war die Stadt selbst verletzt und ihr gebührte deshalb eine Brüche. Auch 1279 wurden Verletzungen der städtischen Ordnung sicher noch in der gleichen Weise wie zwei Jahrzehnte vorher geahndet.

[75]) Anlaß ist die Veranlassung eines Streites durch Wort oder Tat *(His* I, 209). Zum Anlaß in baierischen Quellen vgl. *Wüstendörfer 58* ff.

[76]) Die Neubestätigung von 1321 gibt mimus durch rueffian (Kuppler) wieder. Das StR. (Art. 39), das berechtigtes Schlagen des aufgeführten Personenkreises auch durch die Knechte von Bürgern erlaubt, übersetzt mimus sinnentsprechend durch „spilman, er sey sager oder singer", fügt danach aber noch die Worte „oder einen loterpfaffen" ein.

[77]) Zum folgenden *His* I, 214 f und II, 102.

oder einem Stadtverbot, also immer auf bestimmten persönlichen Eigenschaften[78]). Das Privileg spricht ausdrücklich davon, daß der Grund der Schlechterstellung des angeführten Personenkreises ihre Rechtlosigkeit ist: „non sunt enim iure legali tales legum laqueis innodati" [79]).

V. Sonstige Bestimmungen

Im letzten Teil des Privilegs hat der Verfasser erkennbar die wichtigsten gewohnheitsrechtlich herausgebildeten stadtrechtlichen Normen aufgeführt, die nicht von der Tätigkeit der städtischen Organe und nicht vom Strafrecht handeln. Auf Vollständigkeit kam es ihm dabei offensichtlich nicht an.

1. Kauf

Unüberlegt abgeschlossene Käufe erklärte das Privileg nach alter städtischer Gewohnheit (ex consuetudine municipii) für verboten (Art. 15). Als Beispiel eines solchen Kaufes wird der Fall genannt, daß ein Käufer unüberlegt (inconsulte) seine Ware gegen die Ware eines andern eintauschte (Neubestätigung: „cham ainer, spraech unbetrachleich, ich gib dir mein guot umb daz dein"). Als Beispiel eines verbotenen Kaufes wird also ein Tausch aufgeführt. Das läßt darauf schließen, daß die Naturalwirtschaft noch eine große Rolle spielte. Entscheidend für das Zustandekommen eines gültigen Vertrags ist es, daß Kaufgeschäfte nur mit ruhiger Überlegung abgeschlossen wurden. Das Willenselement wird also entscheidend berücksichtigt. Der Zweck der Bestimmung war es, den Käufer vor Verlusten durch unüberlegte Käufe zu schützen. Die mittelalterlichen Rechte suchten dies im allgemeinen durch das Verbot des sog. Unkaufs zu erreichen. Darunter verstand man einen Kauf, bei dem der Erlös nicht mindestens die Hälfte des verkauften Gutes einbrachte[80]). Ein solcher verbotswidriger Kauf war ungültig, der Verkäufer nicht daran gebunden. Das Landshuter Privileg dürfte eine besondere lokale Ausbildung des Unkaufs wiedergeben. Auffallend ist, daß es die Verbotswidrigkeit nicht nach dem ohne weiteres nachzuprüfenden

---

[78]) Vgl. *Heusler* I, 192 f.

[79]) Das StR. (Art. 39) übersetzt treffend: „wann soelich laewt suellen zue dheinen rechten gehoeren noch gepunden sein". *Rosenthal* 45 f u. 46 Anm. 1 ist demgegenüber der Ansicht, das Privileg habe den genannten Personenkreis für friedlos erklären wollen. Der Verfasser des Privilegs sei nur durch seine Bekanntschaft mit dem römischen Recht zur Aufnahme dieser Bestimmung in das Stadtrecht verleitet worden. Tatsächlich waren jedoch ähnliche Bestimmungen weit verbreitet. Oberdeutsche Beispiele bei *Maidhof* 125; *Wüstendörfer* 196 Anm. 380. Zur Rechtlosigkeit nach baierischen Quellen ausführlich *Wüstendörfer* 142 ff mit Erwähnung des Landshuter Privilegs.

[80]) So z. B. im Münchner Stadtbuch des 14. Jahrhunderts (*Dirr* 411 Nr. 330).

Wert und Gegenwert beurteilte, sondern nach dem inneren Moment der Überlegung. Hier bahnt sich ersichtlich bereits die spätere Entwicklung des Kaufes an, in der sich an Stelle des Real- bzw. Arrhalvertrags die Kaufberedung, der dem spätrömischen Recht entsprechende Konsensualvertrag, durchsetzte [81]). Trotzdem darf man nicht an eine Beeinflussung durch das römische Recht denken. Der Verfasser verweist ja ausdrücklich auf das städtische Gewohnheitsrecht, das hier keinen Anklang an römisches Recht zeigte. Denn sonst hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach einen entsprechenden Hinweis, etwa auf die laesio enormis [82]), gebracht [83]).

Weiter verbot das Privileg den Fürkauf (Art. 19). Hierunter verstanden die Quellen im allgemeinen den Verkauf außerhalb des Marktes und vor Beginn der Marktzeit [84]). Der Landshuter Sprachgebrauch bezeichnete dagegen den unberechtigten Kauf auf Vorrat als Vorkauf. Schon der Stadtfrieden von 1256 wandte sich in Art. 3 gegen die Vorkäufer (preemptores); auch dort kann es sich nicht um den Verkauf außerhalb von Marktort und -zeit gehandelt haben, weil hierfür wieder eigene Bestimmungen galten (Art. 10). Art. 6 des Stadtfriedens spricht vom Vorkauf von Unschlitt, außerdem aber auch vom Verkauf von Unschlitt außerhalb der Stadt. Das Privileg von 1279 erklärt ausdrücklich, was es unter Vorkauf versteht. Als Vorkauf galt ihm der Kauf eines größeren Vorrats an Getreide, als er für den Hausbedarf benötigt wurde oder für ein besonderes Vorhaben, etwa für die Verköstigung der Arbeiter eines Hausbaues, gebraucht wurde. Ein Vorratskauf zum Zweck des alsbaldigen Wiederverkaufs war dagegen gestattet. Eine Strafe drohte das Privileg nicht an. Das ist erklärlich. Denn die Einhaltung des Verbots war Aufgabe der Stadt. Sie schritt mit Strafen gegen

---

81) Vgl. *Mitteis,* Privatrecht 129.

82) Laesio enormis lag vor, wenn unter dem halben Wert verkauft wurde. Der Verkäufer hatte nach dem Corpus juris das Recht, den Verkauf rückgängig zu machen, falls der Käufer nicht den vollen Wert nachzahlte (*Sohm* 421). Die Beurteilung der laesio enormis nach dem Wert des Kaufgegenstands erinnert an die gewöhnliche Form des Unkaufs.

83) *Rosenthal* 150 f nimmt als Grund für diese Bestimmung des Privilegs die gesetzliche Vermutung an, „daß bei solchen Kauf- und Tauschverträgen, welche ... auch keine annähernde Bestimmtheit der Leistung und Gegenleistung enthalten, an der Ernstlichkeit des Willens zum Abschluß eines derartigen Vertrags gezweifelt werden mußte". Der Grund für die Ungültigkeit des Vertrags war ihm die Unbestimmtheit der beiden Tauschobjekte. Das ist wohl allzu römischrechtlich gedacht.

84) *Planitz,* Privatrecht 150. Dagegen *Lexer* III, Sp. 603: vür-kouf = Vorwegkauf zum Behuf wucherhaften Wiederverkaufs.

Über die Entwicklung des Fürkaufs aus dem älteren, Darlehenszinswucher und Preiswucher umfassenden Wucherbegriff vgl. *Schnelbögl* 368 ff. Die baierischen LFr. verstehen von Anfang an unter Wucher nur mehr das Nehmen des Darlehenszinses und stellen diesem den Spekulationsaufkauf als Fürkauf gegenüber (a.a.O. 372).

den warenverknappenden und daher preissteigernden Vorratskauf ein, die Festsetzung einer Strafe im herzoglichen Privileg war daher überflüssig.

Das Privileg wiederholt ferner im gleichen Artikel das schon im Stadtfrieden (S. 27) enthaltene Vorrecht der Bürger, Wein zu teuereren Preisen als auswärtige Händler auszuschenken. Ein Gast muß, genau wie vor zwei Jahrzehnten, den Eimer Welschwein um zwanzig Pfennig billiger verkaufen. Frankenwein, für den der Stadtfrieden nur einen Verkaufspreis festgesetzt hatte, muß um zehn Pfennig je Eimer billiger verkauft werden, „also daz des Burgers reht bezzer sei, dann des gastes" (Neubestätigung von 1321). Der Wortlaut des Stadtfriedens hat sichtlich nicht als Vorbild für das Privileg gedient. Denn dieses gibt den im wesentlichen gleichen Inhalt mit ganz anderen Worten wieder. Es handelte sich um ein altes Vorrecht, auf das die Bürgerschaft größten Wert legte, und das man in keine Rechtsaufzeichnung aufzunehmen vergaß. Der günstigere Verkaufspreis war auch von großer praktischer Bedeutung. Denn bis ins sechzehnte Jahrhundert war der Wein das Hauptgetränk der baierischen Bevölkerung [85]).

2. Spiel und Wirtshaus

Spiel und Wirtshaus nahmen einen breiten Raum im Leben einer mittelalterlichen Stadt ein. Das Landshuter Stadtrecht von 1279 befaßte sich daher wie viele andere Stadtrechte [86]) mit diesem Gebiet. Das Privileg verbot einige Spiele ausdrücklich als „ludi cavillosi", nämlich das Häufeln, das Riemenstechen und den Gebrauch falscher Würfel. Beim Häufeln wurde Geld in Häufchen von Mehl, Kleie oder Sand versteckt, auch ein Kartenspiel wurde so genannt. Das Riemenstechen war ein Glücksspiel, bei dem durch Handfertigkeit des Spielleiters der Stich an einem zusammengerollten Riemen abglitt. Derartige Glücks- und Falschspiele waren häufig der Anlaß zu Streit und Raufhändeln, wie auch der vom Privileg verwandte Ausdruck erkennen läßt. Denn cavillosus bedeutet hier sinngemäß etwa streitfördernd [87]). Die vom Privileg gewählte Fassung weist also ausdrücklich darauf hin, daß das Verbot der genannten Spiele der Wahrung des Stadtfriedens dienen sollte [88]). Ein bei einem verbotenen Spiel erzielter Gewinn

---

[85]) *Doeberl* I, 37.

[86]) Beispiele aus Baiern bei *Wüstendörfer* 272 ff; *Maidhof* 147. Erklärung der einzelnen Spiele (nach *Schmeller-Frommann)* ebendort Anm. 2 u. 3.

[87]) Abgeleitet von cavillari, sticheln, bedeutet cavillosus wörtlich „zu Sticheleien neigend".

[88]) *Planitz*, Privatrecht 167 erklärt die Bekämpfung des Spieles durch die städtische Gesetzgebung des Hochmittelalters aus ethischen Gesichtspunkten. Das Landshuter Privileg stellt aber offensichtlich die Vermeidung von Streitigkeiten in den Vordergrund.

konnte zurückgefordert werden (Art. 18): „Swer da mit gewinnet, den sol man des bedwingen, daz er daz wider geb" (Neubestätigung von 1321). Die Rückforderung des bei einem unerlaubten Spiel erzielten Gewinns ließ allgemein erst das gemeine Recht zu, nachdem die römische Scheidung von erlaubten und unerlaubten Spielen durchgedrungen war[89]). In baierischen und österreichischen Stadtrechten finden sich jedoch mehrfach ähnliche Bestimmungen wie in Landshut schon ein bis zwei Jahrhunderte vor der Rezeption, z. B. in Wiener-Neustadt und Augsburg[90]). Es erscheint daher zweifelhaft, ob die Landshuter Vorschrift nur mit der Übernahme römischrechtlichen Gedankenguts durch den rechtskundigen Verfasser des Privilegs zu erklären ist[91]). Jedenfalls steht sie nicht allein da. Daher wäre auch denkbar, daß sich eine derartige Bestimmung ohne fremdes Vorbild an verschiedenen Orten aus der Notwendigkeit heraus entwickelt hat, einem redlichen Verlierer eine Handhabe gegen unlautere Machenschaften eines Mitspielers zu geben.

Häufig enthielten baierische Stadtrechte auch Bestimmungen zur Bekämpfung der Zechprellerei[92]). Der Wirt hatte das Recht, nichtzahlende Gäste am Weggehen zu hindern, auch eine Pfandnahme durfte er mancherorts vornehmen. Das Landshuter Privileg enthält eine Einschränkung derartiger Wirtsbefugnisse zu Gunsten der eingesessenen Bürger (Art. 21). Unter der Voraussetzung, daß es sich um einen zahlungsfähigen Bürger handelte („ob er deu guelt wol ze geben hat", Neubestätigung), durfte ihn der Wirt nicht am Fortgehen hindern. Außerdem mußte der Bürger keine Brüche bezahlen, wenn er seine Zechschuld bis zum Mittag des folgenden Tages beglich: „sine pena, idest wandel, erit". Es ist dies die einzige Stelle, an der das Privileg den Ausdruck wandel gebraucht. Aus dieser negativen Bestimmung geht hervor, daß im übrigen die Stadt die Befugnis besaß, mit Strafen gegen Zechpreller vorzugehen. Das Privileg erwähnt diese Befugnisse nur im Zusammenhang mit einem Vorrecht der eingesessenen Bürger. Man wird ohne weiteres annehmen können, daß die Stadt auch bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten mit Strafen einschreiten durfte, so z. B. gegen verbotene Spiele und vor allem gegen den Fürkauf. Auch hier erwähnt das Privileg ja nichts von einer Brüche, das Recht zur Verhängung einer solchen hat sich aber eindeutig aus dem Inhalt des Stadtfriedens von 1256 ergeben (S. 27

---

[89]) *Planitz* a.a.O. 168.

[90]) *Maidhof* 147 Anm. 10.

[91]) Dies nimmt *Rosenthal* 157 an.

[92]) Beispiele bei *Maidhof* 76 f. Vgl. auch das „Versiegelte Buch" der Stadt München Nr. 110 (*Dirr* 342): „Ez mag ein iegleich wirt, der auf offener taefern sitzzt, wol pfant ein nemen umb sein ezzen und umb sein trinchen, ân diu pfant, diu von alter verpoten sint."

und 30). Der Bestimmung des Privilegs liegt derselbe Grundgedanke wie bei der Verhaftung eines Bürgers bei Bußsachen zugrunde: Es war ebenso wenig erforderlich, einen Bürger wegen Zechschulden zurückzuhalten, wenn er zahlungsfähig war. Sein Vermögen haftete ja für ihn.

3. Bürgschaft für Bürgersöhne

In ähnlicher Weise wie der Stadtfrieden von 1256 (S. 29) enthält auch das Privileg von 1279 eine Einschränkung der Bürgschaften für junge Leute und Knechte. Wie der Stadtfrieden erlaubte auch das Privileg eine Bürgschaft für diesen Personenkreis nur bis zur Höhe des Wertes, den ihre mitgebrachte „Bereitschaft" (parata pecunia; Neubestätigung: berait guot) und ihre Oberkleidung hatte. Eine Verbürgung für einen höheren Betrag war nicht nur den Gastwirten, wie nach dem Stadtfrieden, sondern sämtlichen Bürgern überhaupt verboten. Aber auch hier war sicher in erster Linie an das Wirtshausleben gedacht, wo Spiel und Trunk einen Gast zu leicht verführen konnten, über seine Verhältnisse hinausgehende Ausgaben zu machen. Nach deutscher mittelalterlicher Auffassung waren Unmündige nicht handlungsunfähig, ihre Verfügungsgeschäfte waren ebenso wie ihre Verpflichtungsgeschäftte voll gültig. Sie hatten aber die Möglichkeit, sämtliche Geschäfte innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt der Mündigkeit zu widerrufen[93]). Jedoch gewährte das deutsche Recht in den Fällen des zulässigen Widerrufs ein Rückforderungsrecht[94]). Das Landshuter Privileg bringt hier eine abweichende Regelung. Der Bürgschaftsbeschränkung war nämlich hinzugefügt, daß jede nachträgliche Geltendmachung eines auf eine weitergehende Bürgschaft begründeten Anspruchs ausgeschlossen sein sollte. Ein volljährig gewordener Bürgersohn konnte von dem Bürgen nach erfolgtem Widerruf nicht auf Erfüllung des Schadens, den der Bürge durch die Befriedigung des Gläubigers erlitten hatte, verklagt werden (Art. 17: „omnis actio ... in posterum evanescit: ita ... solvere talia non cogetur"). Der Verfasser des Privilegs berief sich hier auf eine „legalis macedoniani sanctio". Offenbar hat er hier an die exceptio senatusconsulti Macedoniani[95]) gedacht. Unter Vespasian wurde nämlich durch ein senatusconsultum Macedonianum das Gelddarlehen an Haussöhne verboten. In einem solchen Fall gab der Prätor gegen die Darlehensklage die genannte exceptio, die dem aus dem Darlehen verklagten Haussohn zustand. Nun decken sich aber der Inhalt des senatusconsultum und des Privilegs nicht. Denn letzteres spricht nicht von Darlehen, sondern von Bürgschaften. Auch sind sie nicht allgemein ver-

---

[93]) *Planitz*, Privatrecht 38.

[94]) Ebda 130.

[95]) Hierüber *Söhm* 393 f u. 703.

boten, sondern nur, soweit sie über einen gewissen Wert hinausgehen. Das Privileg knüpft hier an die Regelung des Stadtfriedens an. Der Hinweis auf das senatusconsultum Macedonianum ist daher unzutreffend. Trotz des fremden Gewandes handelt es sich nur um deutsches Recht. Parallelen sind freilich vorhanden. Der Schutz des Senatsbeschlusses währte über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus mit Rücksicht darauf, daß auch ein volljähriger Haussohn eigenes Vermögen nicht haben konnte. Das Landshuter Privileg hielt ebenfalls als maßgebenden Zeitpunkt den Augenblick fest, von dem an ein Bürgersohn selbst Familienvater geworden war („utpote pater familias dominus rerum fuerit"; Neubestätigung: „ob der her nach wirt wuerde und seines guots herre"). Aber auch nach deutschem Recht blieb ein Volljähriger in der väterlichen Gewalt. Erst die Abschichtung, d. h. das Ausscheiden aus dem väterlichen Hause, beendete diese[96]). Es ist deshalb gar nicht so unwahrscheinlich, daß sich eine örtliche Regelung herausgebildet hatte, die einem zwar volljährigen, wirtschaftlich jedoch unselbständigen Haussohn einen besonderen Schutz angedeihen ließ. Hierfür spricht auch, daß dieselben Regeln für die Knechte von Bürgern galten, wovon im römischen Recht nicht die Rede war[97]).

4. Privatpfändung

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Begleichung einer Schuld war nach dem Privileg regelmäßig unter Zuhilfenahme der Amtsperson des Fronboten vorzunehmen, weshalb sämtliche diesbezüglichen Bestimmungen im ersten Teil des Privilegs enthalten sind. In einem Sonderfall konnte ein Landshuter Gläubiger direkt gegen seinen Schuldner vorgehen. Das Privileg bringt diese Befugnis in negativer Form: Niemand durfte einen Schuldner festhalten, wenn ihm dieser dasjenige, was er gerade an Fahrnis bei sich trug, übergab; widrigenfalls mußte der Gläubiger dem Richter eine Brüche bezahlen, der Richter hatte den Festgehaltenen freizulassen (Art. 16). Das Privileg gebraucht für die Aushändigung der Fahrnis durch den Schuldner die Worte: „quantum secum habuerit tunc in bonis, ita quod si bonis cesserit...". Man hat darin den Versuch des Verfassers des Privilegs sehen wollen, die römische cessio bonorum in Landshut einzuführen. Dies sei aber auf den Widerspruch der Bevölkerung gestoßen, die auf die alte Einrichtung der Schuldhaft nicht habe verzichten wollen. Deshalb habe man

---

[96]) *Planitz*, Privatrecht 38 f u. 205.

[97]) *Rosenthal* 153 ff erwähnt zwar den zwischen den Regelungen von 1256 und 1279 bestehenden Zusammenhang. Er wird jedoch durch das Sc. Maced. veranlaßt, in beiden Fällen von einer Einschränkung der Darlehensgewährung zu sprechen. Beide Quellen sprechen aber ausdrücklich vom Verbürgen (fideiubere, vulgo weren).

die Neuerung mit einer Strafdrohung versehen[98]). Die cessio bonorum fand aber unter ganz anderen Voraussetzungen und zu einem ganz anderen Zweck statt[99]). Nach römischem Recht hatte der Gläubiger die Wahl, entweder nach Zivilrecht eine Vollstreckung gegen die Person des Schuldners oder aber nach prätorischem Recht in das Vermögen des Schuldners vorzunehmen. Nach einer lex Julia konnte der Schuldner aber durch freiwillige Vermögensabtretung, die cessio bonorum, das Wahlrecht des Gläubigers ausschließen. Er führte damit also freiwillig die Vollstreckung in sein ganzes Vermögen herbei. Die Folge war, daß es bei der Vermögensexekution blieb. Außerdem trat beim Schuldner keine Ehrenminderung (infamia) ein. Schließlich erwarb er durch die cessio bonorum das beneficium competentiae, d. h. das Recht, daß ihm bei der Zwangsvollstreckung der notdürftige Lebensunterhalt verblieb. Man wird wohl kaum für wahrscheinlich halten können, daß es die Absicht des Verfassers des Privilegs gewesen sei, mit einem einzigen Satz des Privilegs ein dermaßen fremdartiges Rechtsinstitut einzuführen, noch dazu in völlig verwässerter Form. Denn während die cessio bonorum eine Abtretung des ganzen Vermögens durch den Schuldner darstellte, sprach das Privileg nur von der Abtretung der beweglichen Habe, die der Schuldner gerade mit sich führte.

Die Übersetzung der Neubestätigung von 1321 gibt einen Hinweis, um welches Rechtsinstitut es sich tatsächlich handelte. Es gibt nämlich die Worte des Privilegs „Item nullus obligatam tenebit personam liberam ...“ folgendermaßen wieder: „Ez sol auch nieman dhainen man ze pfant haben ...“ Das Privileg wollte also nicht die Schuldhaft regeln, vielmehr wollte es die Zulässigkeit einer Pfändung des Schuldners durch den Gläubiger einschränken. Eine solche, durch den Gläubiger direkt vorzunehmende, gegen die Person des Schuldners gerichtete Pfändung war möglich als Pfändung für Schadenzufügung. Wer einen andern auf seinem Grund und Boden „an seinem Schaden“ betraf, war deswegen zur Pfandnahme berechtigt. Bei schwerer Beschädigung durfte er den Schädigenden in Person, bei leichterer dagegen nur die Sachen, die dieser bei sich trug, pfänden[100]). In Landshut hatte sich offenbar die eigenmächtige Pfandnahme gegen die Person erhalten, wie das im Mittelalter auch sonst anzutreffen ist[100a]). Diese Pfändung konnte der Schuldner durch freiwillige Abtretung der Sachen, die er gerade mit sich führte, verhindern. Die Abtretung hatte nur einen symbolischen Wert, die übergebenen Sachen waren lediglich ein einstweiliges Pfand, ein

[98]) So *Gaupp* 149 f; *Rosenthal* 141 f.
[99]) Zum folgenden *Sohm* 720 f.
[100]) *Heusler* II, 206.
[100a]) Vgl. *Mitteis*, Privatrecht 102.

sogenanntes Fürpfand, für die Erfüllung der Forderung. Die Bedeutung der Gestellung eines Fürpfands bestand darin, daß sie ein förmliches Anerkenntnis der bestehenden Schuld darstellte. Eine Inhaftname eines freien Mitbürgers (persona libera, bezeichnenderweise von späterer Hand in persona aliqua abgeändert) war damit überflüssig geworden.

Die spätere Wiedergabe dieser Stelle im Stadtrecht des Stadtbuchs (Art. 41) spiegelt den Charakter des Fürpfands deutlich wider: „Dar ueber so sol dheiner seinen gelter vahen ân recht noch gevangen behalten, wann umb daz guet, daz er dann bei im hab; also wenn er daz seinem gelter antwurt und davon gestê, so sol er in ledig lazzen ...“ Nach baierischem Volksrecht war schon durch die Lex Baiuvariorum (Tit. IV c. 25) die gesetzwidrige Inhaftierung eines Freien in Pfandhaft mit Strafe bedroht. Das Privileg gibt daher auch in dieser Hinsicht nur einen längst bestehenden Zustand wieder. Die unveränderte Aufnahme dieser Bestimmung im folgenden Jahrhundert in das Stadtrecht des Stadtbuchs zeigt, daß sie während langer Jahrzehnte Beachtung fand. Trotz der Verwendung der Terminologie des römischen Rechts liegt ein bodenständiger Rechtssatz vor[101]).

5. Totgeschäft

Viele Stadtrechtsprivilegien verbrieften das Recht der Bürger, von Todes wegen frei über ihr Vermögen zu verfügen. Auch das Landshuter Privileg von 1279 enthält eine diesbezügliche Bestimmung: Nichts gebühre den Menschen so sehr, als daß die Abfassung (stilus) ihres letzten Willens frei sei. Deshalb sollten Testamente oder letztwillige Bestimmungen rechtskräftig errichtet werden können. Nach städtischem Gewohnheitsrecht sollten ferner Beweisführungen (probationes) hinsichtlich der Testamentserrichtung möglich sein. Dies alles sollte ferner Geltung haben, auch wenn der letztwillig Verfügende ohne Hinterlassung von Kindern verstorben sei (Art. 20). Die letztwillige Verfügung des Privilegs hat mit dem Testament des römischen Rechts trotz Verwendung römischrechtlicher Ausdrücke[102]) nichts zu tun. Zu seinem Verständnis ist etwas weiter auszugreifen, und zwar auf die gewillkürte Erbfolge des deutschen Rechts im allgemeinen und nach den Landshuter Quellen im besonderen. Auszugehen ist von der alten Vergabung

---

[101]) *Rosenthal* 142 erblickte in der besprochenen Bestimmung des Privilegs „einen Paragraphen von nur theoretischer Bedeutung“ und hielt ihn für eine „Treibhauspflanze, die rasch abstarb, ohne irgend eine Spur ihres kurzlebigen Daseins zu hinterlassen“.

Ebenso hält *Wüstendörfer* 253 im Anschluß an *Gaupp* und *Rosenthal* a.a.O. ohne eigene Begründung an der cessio bonorum fest.

[102]) „...Testamenta seu ultimas voluntates quo ad *factionem* decernimus suum habere vigorem ...“ Die testamenti factio (activa) war die Fähigkeit, ein römisches Testament zu errichten (*Sohm* 594).

von Todes wegen, die im Mittelalter ihren Anwendungsbereich ständig ausgedehnt hatte [103]). Das ergibt sich aus der Übersetzung von „testamentum" durch „geschaeft" in der Neubestätigung von 1321 und im Stadtrecht des Stadtbuchs (Art. 46). Der süddeutsche Ausdruck Geschäft entsprach nämlich dem norddeutschen Vergabung [104]). Auch der Ausdruck stilus (= Abfassung) weist auf das Geschäft hin, und zwar auf die außergerichtliche Abfassung unter Brief und Siegel, die in Süddeutschland schon bald anerkannt wurde [105]).

Die Vergabungen von Todes wegen hatten ihren Ausgangspunkt in der Entstehung eines Freiteils, der auf kirchliche Anschauungen zurückging. Dem Hausvater wurde gestattet, ohne die Zustimmung der wartberechtigten Erben über einzelne Stücke aus dem Hausvermögen zum Heile seiner Seele zu verfügen. Der Freiteil war zunächst Seelteil. In der Unzahl kleiner Seelgerätschenkungen, die im Mittelalter auftraten, fanden der Drang nach religiöser Betätigung wie auch die Sorge um das eigene Seelenheil ihren beredten Ausdruck [106]). Die Seelgerätschenkung hatte sich allmählich im Gegensatz zum germanischen Erbrecht durchgesetzt und war um 1200 durchaus eine echte Schenkung geworden, unter Umständen mit daran geknüpften Auflagen von mehr oder weniger langer Dauer [107]). Solche Seelgeräte lassen sich für Landshut in großer Anzahl nachweisen. Eine Fundgrube hierfür ist das Urkundenkopialbuch des Hl. Geist-Spitals [108]). Es enthält auf 166 Blättern Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1208—1442, die in ihrer großen Mehrzahl Seelgerätstiftungen an das genannte Spital verbrieften. Solche Stiftungen wurden zum Teil unter Zuziehung eines Salmanns vorgenommen [109]). In der Regel mußte die Vergabung unter Bei-

---

[103]) Zum folgenden vgl. *Planitz*, Privatrecht 228 ff.

[104]) *Heusler* II, 635.

[105]) *Planitz* a.a.O. 231; *Schröder* 826. Ein Beispiel aus dem nahen Regensburg enthält eine Ratssatzung vom 21. 7. 1320 (MB 53, 7): „Wir setzen auch daz daz ein gemaines reht sei allen unsern purgern und purgerinne, richen und armen, swer sin geschaefft schaffet und versigelt under sinem insigel oder under mer insigeln, daz daz selb geschaefft staet und unzerbrochen beleibe, als daz von wartt zu wartt ist verschriben."

[106]) *Pleimes* 13.

[107]) Ders. 21.

[108]) St.A.L. Rep. A III 89.

[109]) z. B. Kopialbuch f. 96: „Ich hainrich der Schoenekker vergich und tuen kunt offenbar an disem prief, daz ich ze vodrist durch got und durch meiner sel willen zue einem ewigen Selgeraet dez duerftigen ze dem Spitol ze Lantzhuet aus meinem aigen ze Traewtlchoven geschaft und gestaetigt han mit Salmans hant mit willen und gunst meiner chind alle iar Sechzikch pfenning Regensburger und die man geben sol alle iar von dem guet und von dem dienst ... Und daz es also staet und unzeprochen peleybe geit mein herr der edel Hertzog Hainrich von Bayren sein Insigel an disen prief zu einer merarn Vastichait und Staetichait." Anno etc. 1316.

ziehung von Richter oder Rat betätigt werden[110]). Auch in Landshut läßt sich also das im dreizehnten Jahrhundert allgemein zu erkennende Bestreben nachweisen, den Schenkungseifer des um sein Seelenheil besorgten Volkes durch die vorgeschriebene Beurkundung vor dem Rat einzudämmen[111]).

Neben die Seelgerätstiftung trat allmählich die Vergabung unter Verwandten oder Ehegatten. An diesen Zustand erinnert das Privileg durch die Bestimmung, daß Geschäfte betätigt und Beweisführungen darüber vorgenommen werden durften, auch wenn der verfügende Bürger ohne Kinder wäre. Bezeichnenderweise erweitern die spätere Neubestätigung von 1321 und das Stadtrecht des Stadtbuchs (Art. 46) diese Befugnis auf den Fall, daß überhaupt keine Erben vorhanden sind (1279: sine liberis; 1321: ân erben). In dem Hinweis auf die Kinder bzw. die Erben ist eine Erinnerung an das alte Hausvermögen zu sehen, die freilich nicht mehr richtig verstanden wurde. Denn wenn Vergabungen beim Vorhandensein von Kindern zulässig waren, waren sie es doch erst recht, wenn überhaupt keine Erben da waren. Der ursprüngliche Zustand war aber, daß neben den freien Seelgerätstiftungen Vergabungen von Todes wegen nur im Kreis der nächsten Verwandten erlaubt waren.

Die Bestätigung nach Stadtrecht (probatio) bezog sich offenbar auf den Fall, daß es dem letztwillig Verfügenden nicht mehr möglich war, das „Geschäft" öffentlich vorzunehmen. Eine spätere Gemeindesatzung v. J. 1347[112]) dürfte im wesentlichen nur eine Wiederholung eines alteingebürgerten Zustands bringen. Zur Bestätigung genügte danach ein Zeugnis mehrerer glaubwürdiger Bürger.

Die Formerleichterungen, die die Möglichkeit der probatio mit sich brachten, gingen bereits über das Institut der alten Vergabung hinaus. Auch das Landshuter testamentum ist seinem Wesen nach bereits ein Testament jüngeren Stils, wie es das deutsche Recht besonders in den Städten aus

[110]) z. B. ebendort f. 112: Gültversprechen von 50 Käsen jährlich aus der Schwaige des Dietmar des Leytnaer von Moosburg i. J. 1296. Dietmar siegelte selbst, Zeugen waren der Chorherr und Pfarrer von Moosburg, der Richter von Landshut und mehrere Landshuter Bürger.

Ferner f. 113 v: Herwurch deu Wuchraerinne kauft i. J. 1321 eine Wiese des Spitals und gibt gleichzeitig ein Gültversprechen ab. „... und ze einer ewigen gedenchnuezze, daz es dem Spitol also staet gantz und unzeprochen peleib, legent die purger nach meiner pet der stat Insigel ze einer gedenchnuzze an disn prieff."

[111]) Vgl. *Pleimes* 54 ff.

[112]) StB. f. 10 v (abgedruckt bei *Rosenthal* 187 Nr. V 2): „geschaeft. Anno 1347 ist der rat und die gemain ze Lantzhut uberain worden, daz fürbas ewichlichen frawen und man, kint und enichel und vriunt und alle laewt staet haben, was ein man an seinen letzsten ziten schaffe, er verschreib und er schaff es, daz es bider laewt hoern, verner daz ieman da wider red bei leib und gut."

eigenem Gedankengut heraus entwickelt hatte. Es war eine einseitige und widerrufliche letztwillige Verfügung zu beliebigen Zwecken[113]).

VI. Charakterisierung des Privilegs

Einige zusammenfassende Bemerkungen mögen die Untersuchung des Stadtrechtsprivilegs vom Jahre 1279 abschließen. Eine Beeinflussung seines Inhalts durch ältere baierische Rechtsquellen läßt sich nicht erweisen, so vor allem nicht durch die Stadtrechte von Passau von 1225, Regensburg v. J. 1230, Neustadt a. D. v. J. 1273 und insbesondere trotz mancher Parallelen nicht durch das Dingolfinger Stadtrechtsprivileg von 1274. Auch wörtliche Anklänge an die baierischen Landfrieden von 1244 und 1255 sind nicht vorhanden. Gewisse inhaltliche Anklänge dagegen weisen die älteren Rechtsquellen untereinander sämtlich auf, sind sie ja alle aus dem baierischen Landrecht erwachsen. Im einzelnen jedoch paßten sich die Stadtrechte überall den besonderen örtlichen Verhältnissen an. An mehreren Stellen weist das Landshuter Privileg selbst auf ein örtliches Gewohnheitsrecht hin. Formell war es eine stadtherrliche Satzung. Auch viele stadtherrliche Sätze enthält es. Solche sind vor allem die Bestimmungen über die Tätigkeit der einzelnen städtischen Organe, wenn auch hier die Bürger hinsichtlich der Stellung des Rates zum herzoglichen Richter bereits Zugeständnisse erreichen konnten. Der Inhalt des Privilegs ist der in den baierischen Städten des dreizehnten Jahrhunderts, darüber hinaus aber auch allgemein in den stadtherrlichen Städten des Hochmittelalters[114]) übliche.

Trotz zahlreicher Hinweise auf römisches Recht, die in dieser Deutlichkeit in gleichzeitigen Rechtsquellen noch durchaus ungebräuchlich waren, lag dem Verfasser des Privilegs der Gedanke an eine Einführung römischer Rechtssätze völlig fern. Der Inhalt sämtlicher Bestimmungen ist rein deutschrechtlich. Dem Mittelalter in seiner Hochblüte war ja auch eine „Rezeption" römischen Rechts völlig fremd, es kannte nur Aufnahme und sinnvolle Eingliederung einzelner Elemente[115]).

Von einer Neueinführung einzelner Bestimmungen durch das Privileg kann nicht die Rede sein. Die Sätze wurden erst aufgezeichnet, als sich die in ihnen niedergelegten Verhältnisse herausgebildet hatten. Der im Prooemium des Privilegs enthaltene Hinweis, daß die Rechtssätze schon auf Ludwig den Kelheimer zurückgingen, entspricht im großen und ganzen durchaus den Tatsachen. Veränderungen wurden allerdings berücksichtigt,

[113]) Vgl. *Planitz*, Privatrecht 233.
[114]) Hierzu *Planitz*, Kaufmannsgilde 101 f.
[115]) *Mitteis*, Der Staat des hohen MA 20.

wie der Vergleich mit dem Inhalt des Stadtfriedens von 1256 ergeben hat. Trotzdem darf man den Hinweis des Prooemiums nicht so auffassen, als ob Landshut schon ein älteres, inzwischen verloren gegangenes Privileg, etwa ein Gründungsprivileg, besessen hätte[116]). Die erstmalige Aufzeichnung des Stadtrechts in einem Privileg geschah erst unter Heinrich XIII. Denn man kann mit Sicherheit annehmen, daß der junge Herzog bei Regierungsantritt die Bestätigung eines bereits vorliegenden Privilegs seiner Bürgerschaft wohl nicht verwehrt hätte. Auch in Landshut ist das Stadtrecht älter als seine schriftliche Aufzeichnung, wie das in den baierischen Städten fast allgemein die Regel war[117]).

Kapitel 6

Die politische Stellung der Stadt zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Die bisherige Untersuchung hat Landshut als eine Stadt im Rechtssinn erwiesen, die diese Stellung zumindest mit Duldung des Landesherrn einnahm, in jeder Hinsicht aber rechtlich letzten Endes vom Landesherrn abhängig geblieben war. Einen ersten Umschwung brachte die Ottonische Handfeste vom Jahre 1311. Sie erkannte die niederbaierischen Städte, an deren Spitze Landshut stand, als politische Faktoren an[1]). Wie so häufig in der baierischen Geschichte gab das Geldbedürfnis des Landesherrn den Anlaß. Gegen Gewährung einer außerordentlich hohen Viehsteuer gab Herzog Otto III., der seit Dezember 1305 vorübergehend gleichzeitig König von Ungarn gewesen war, seine Anerkennung zu der Einigung der Städte mit der Ritterschaft des Landes. Auch das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen einen etwaigen Rechtsbruch, den er oder seine Beamten verübten, gestand er zu, dazu wenigstens indirekt das Steuerbewilligungsrecht. Vor allem die Anerkennung des „ius collegii et armorum“ war ein beachtlicher Vorteil, den die Stände und damit die Städte erlangt hatten, waren doch die Landesherrn Einungen zwischen den einzelnen Landständen aus begreiflichen Gründen durchaus abgeneigt[2]). Daß der Landesherr in der Handfeste sämtlichen Ständen auch die niedere Gerichtsbarkeit übertrug, war für die Stadt Landshut, die diese schon seit Jahrzehnten besaß, bedeutungslos.

---

[116]) *Haeutle* I, 168 Anm. ** u. 217 spricht auf Grund des Hinweises des Dingolfinger Privilegs auf Landshuter Stadtrecht eine derartige Vermutung aus.

[117]) *Doeberl* I, 326.

[1]) Zum folgenden *Riezler* II, 295 f, 298 ff; *Doeberl* I, 254 ff, 259 f.

[2]) *Below*, Territorium u. Stadt 229.

Wenig später griff die Stadt Landshut unter gewandter Ausnützung der politischen Lage handelnd in die Geschicke des Landes ein. Der letzte der drei gemeinsam regierenden Söhne Herzogs Heinrich XIII., Otto III., war am 9. September 1312 gestorben. Auf dem Totenbett hatte er seinen unmündigen Sohn, Heinrich XV., den Natternberger, dem Schutz der Städte Landshut und Straubing anvertraut. Gleichzeitig hatte er diesen die Verpflichtung abgenommen, das Land nur dem Herzog Ludwig von Oberbaiern auszuliefern. Außer seinem Sohn folgten ihm gleichzeitig die minderjährigen Herzöge Heinrich XIV. und Otto IV. in der Regierung nach. Zwei Parteien stritten um die Vormundschaft über die jungen Herzöge, und damit um die Regentschaft des Landes, nämlich der Adel und die Städte. In dieser Lage schlossen die Städte Landshut und Straubing am 15. Mai 1313 zu Landshut mit Herzog Rudolf von Oberbaiern einen Schirm- und Bundesvertrag, „um nicht zu verderben, sondern ihrer rechten Herrschaft, den minderjährigen Herzögen, sich zu bewahren". „Dieser ebenso kluge als kühne Schritt ist der erste, mit dem landesherrliche Städte in Baiern selbständig in die Politik eingriffen, und ein sprechender Zeuge der erstarkten Kraft des Bürgertums" [3]). Durch das Vorgehen der zwei niederbaierischen Städte wurde der Bruder Herzogs Rudolf, Herzog Ludwig von Oberbaiern, der spätere Kaiser, zum völligen Bruch mit seiner bisher betriebenen habsburgischen Politik bestimmt. Er söhnte sich mit Rudolf aus. Daraufhin dehnten die Bürger von Landshut am 22. Juli 1313 den mit Rudolf geschlossenen Vertrag auch auf Ludwig aus.

Herzog Ludwig stand nun an der Spitze der Städte, an der Spitze des Adels stand Herzog Friedrich der Schöne von Österreich. An der am 9. November 1313 zwischen den beiden Gruppen geschlagenen Schlacht bei Gammelsdorf nahmen die Landshuter Bürger ruhmreichen Anteil.

Die Stadt Landshut handelte also während der Minderjährigkeit der Landesherrn politisch völlig wie eine autonome Stadtgemeinde, indem sie Bündnisse einging und als selbständiges Gemeinwesen am Kriege teilnahm [4]). Freilich war dieser niederbaierische Städtebund nur zu einem begrenzten Zweck geschaffen. Einen Vergleich mit den berühmten mittelalterlichen Städtebündnissen hält er nicht aus, vor allem nicht mit dem rheinischen Städtebund des Jahres 1254. Die niederbaierischen Städte fühlten sich ihrem Landesherrn verpflichtet, auch wenn praktisch kein Landesherr vorhanden war. Sie verhielten sich auch dann loyal. Aber sie handelten selbständig, soweit es notwendig war.

---

[3]) *Riezler* II, 295.
[4]) Vgl. *Planitz,* Kaufmannsgilde 100.

Kapitel 7

Privilegien bis zum Tod Ludwigs des Baiern

Das Privileg von 1279 ist die Grundlage für die Weiterentwicklung des Landshuter Stadtrechts während des ganzen späteren Mittelalters geblieben. Es wurde ausdrücklich immer wieder bestätigt, erstmals durch Herzog Otto III. am 13. 7. 1304 [1]). Daher fehlt es in kaum einem der städtischen Privilegienbücher und -verzeichnisse, die sämtlich bis ins sechzehnte oder siebzehnte Jahrhundert heraufreichen [2]). Einen zweiten derartigen Freiheitsbrief hat die Stadt nicht mehr erhalten. Die vielen späteren herzoglichen Privilegien rühren nicht an die im Jahre 1279 niedergelegte Grundlage, sondern bringen immer nur Neuerungen auf einzelnen Gebieten. Die folgende Darstellung der Entwicklung an Hand der späteren Privilegien beschränkt sich auf bleibende Neuerungen. Der sonstige Inhalt der Privilegien, wie bloße Neubestätigungen alter Rechte, Huldversicherungen und Schutzversprechen des Landesherrn, vorübergehende Steuerbefreiungen oder Schuldanerkenntnisse der Herzöge, interessieren in diesem Zusammenhang im allgemeinen nicht. Privilegien derartigen Inhalts wurden schon im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert großenteils nicht mehr in die Privilegienbücher aufgenommen.

Im folgenden wird der für die Entwicklungsgeschichte des Landshuter Stadtrechts bedeutsame Inhalt der Privilegien in der Weise dargestellt, daß nicht jedes Privileg für sich untersucht, sondern das jeweils Zusammengehörige nach Sachgebieten zusammengestellt wird.

I. Die Stadt als Rechtssubjekt

Städtische Befugnisse

Von größter Bedeutung für die Stadt war es, Einfluß auf die Besetzung der Stelle des Stadtrichters zu bekommen. Denn immer noch war der Richter zugleich herzoglicher Beamter und Oberhaupt der Stadt. Während das Dingolfinger Privileg von 1274 an erster Stelle den Bürgern das Recht gibt, den jeweiligen Stadtrichter zur Ernennung vorzuschlagen [3]), erhielt Landshut ein diesbezügliches Präsentationsrecht erst durch das Privileg Herzogs Hein-

[1]) Regesta Boica V, 69.

[2]) Privilegienbücher des St.A.L.: Rep. A III 70, f. 8; A III 71, f. 62; A III 91, Lit. A; Privilegienverzeichnisse: A III 2/5, Lit. B; A III 24/5, Nr. 1.

[3]) *Haeutle* I, 214: „Primo, ut praedictorum consilio burgensium ibidem secundum gratiae nostrae beneplacitum judicem eis demus."

rich XIV. vom 5. Februar 1335[4]). Es enthält den Hinweis, daß eine entsprechende Übung bereits unter den Vorfahren des Herzogs bestand. Dieser Umstand und die Tatsache, daß auch Dingolfing schon unter Lebzeiten Heinrichs XIII. das Präsentationsrecht besaß, legt die Vermutung nahe, daß wohl auch Landshut schon unter diesem Herzog den jeweils zu ernennenden Stadtrichter vorschlug. Daß Rechte im Mittelalter erst Jahrzehnte später erstmalig in einer Urkunde auftauchen können, ist ja eine bekannte Erscheinung, die in Landshut schon mit der Bestätigung des Stadtrechts im Jahre 1279 begegnet ist.

Besonders wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt war das Privileg Heinrichs XIV. vom 5. April 1338, in dem er der Bürgerschaft die Genehmigung zur Stadterweiterung und Anlage der Neustadt erteilte[5]). Erst damals wurde die von der Stadt bisher örtlich und rechtlich noch getrennte ursprüngliche Siedlung in den Bereich der schützenden Mauern einbezogen. Eine Reihe wichtiger Befugnisse stehen der Stadt nach dieser Urkunde zu. Obenan steht die Genehmigung zur Ansiedlung in der Neustadt, die von Richter und Rat erteilt wurde. Auf Grund dieser Genehmigung konnte der Aufgenommene „von den Purgern Purchrecht gewinnen umb vier und zwaintzig pfennig Regensburger". Hiervon erhielt der Richter 6, der Rat 16 und der Fronbote 2 Pfennig. Der neue Bürger mußte sich verpflichten, während der zehnjährigen, aus Anlaß der Erbauung der Neustadt gewährten „Freiung" auf keinen Fall wegzuziehen, nach dieser Frist dagegen nicht ohne Erlaubnis des Rates. Dieses Versprechen war allem Anschein nach ein Teil des zu leistenden Bürgereides, der im übrigen nicht eigens erwähnt wurde, wohl weil er selbstverständlich war[6]). Außerdem mußte der Zuwanderer in ein Bürgeraufnahmeverzeichnis eingeschrieben werden. Richter und Rat hatten Vollmacht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die nötig waren, um gegebenenfalls einen Bürger am Fortziehen zu hindern.

Da auch der herzogliche Richter nach Vorschlag der Bürgerschaft bestellt war, lag praktisch die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Bürgern in Händen der Stadtgemeinde. Die Stadt war dadurch de facto vom

---

[4]) Fürstenurk. Nr. 16: „Swann auch wir einen Richter gein Lantshuot geben oder geben wellen, daz suellen wir nach ir rat und pet tuon, als unser vodern vor getan habent, doch also, daz er uns auch gevalle."

[5]) Fürstenurk. Nr. 19.

[6]) Vgl. *Schröder* 696; *Planitz*, Stadtgemeinde 62. Auch in Landshut mußte ein Bürgereid unter Umständen mehrmals wiederholt werden. Ein Beispiel hierfür gibt folgender Eintrag des Stadtbuchs (f. 49 v): „Millesimo CCCmo LXmo primo Johannis et Pauli hat Chuenrad der Schawer einen ayt gesworn uf einen brief, den er geben hat, daz er der Stat nicht enpfaren sol sein lebtag" usw. Weitere Beispiele aus den Jahren 1366/67 StB. f. 54 v.

herzoglichen Stadtherrn als Korporation eigenen Rechts anerkannt[7]). Die Genehmigung des Richters und sein geringer Anteil an der Bürgeraufnahmegebühr ändern daran nichts. De jure bedeuten sie aber, daß trotz aller tatsächlichen Handlungsfreiheit die Stadt doch letzten Endes vom Stadtherrn abhängig war.

Ausdrücklich erkennt das Privileg die autonome Satzungsbefugnis des Rates nicht nur in Marktsachen, sondern allgemein in städtischen Angelegenheiten an und bestimmt, daß alle Satzungen auch für die neuen Ansiedler in der Neustadt verbindlich sind[8]). Dieses Satzungsrecht hatte der Rat bisher nur mit stillschweigender Duldung des Herzogs ausgeübt.

Die Wege- und Baupolizei sollte in allen die Errichtung der Neustadt betreffenden Fragen von Richter und Rat gemeinsam gehandhabt werden. Dabei hatte die Stadt volle Freiheit in der Straßenführung und in der Regelung der Wasserabflüsse. Das Stadtbuch überliefert auf f. 11 eine auf Grund dieser Ermächtigung von Richter und Rat am 13. Juli 1338 gemeinsam durchgeführte Besichtigung einer Zufahrt.

Aus früher datierten Rats- und Gemeindesatzungen des Stadtbuchs ergibt sich, daß die Stadt tatsächlich schon Jahre vorher wohl in sämtlichen innerstädtischen Angelegenheiten eine uneingeschränkte Satzungsbefugnis ausübte[9]).

Im Gegensatz zu Dingolfing, wo schon das Privileg von 1274 von den Ratsmitgliedern als von den Geschworenen spricht[10]), werden die Landshuter Ratsherren zum erstenmal durch das Privileg von 1338 als Geschworene bezeichnet[11]). Dagegen sprach der Aussteller einer Privaturkunde schon 1326 davon, daß er sie vollziehe „mit gunst und willen der gesworen zwelifer von der Stat ze Lantzhut“[12]). Stets ist es hier die städtische Behörde des Rates, nicht aber die Gesamtheit der Bürger, die als Geschworene bezeichnet werden. Die Frage ist, ob man

---

[7]) Vgl. *Planitz* a.a.O.

[8]) „Swatz auch potes und saetz unser purger von dem Rat setzent auf ir vailes *oder swaz si setzent*, des selben potes und saetz suellen di, di in di Freyung varent und sitzent, als wol gehorsam sein und di behalten als di purger.“

[9]) StB. f. 12: „Ueber geschaeft an gotzhaus aus der statt“ (1334); f. 12 v: „Frid bieten“ (1334); f. 38 v: „Totgeschaefft“ (1333).

[10]) „Item irritum decernetur, quidquid rerum judex distribuerit *extra juratorum civitatis consilium*, quod ad commune civitatis noscitur pertinere.“

[11]) „Swie auch der Richter und di Purger, *di gesworn des Rates ze Lantzhuot*, di Strazz und di weg ... schikchent und besorgent, daz ist auch unser guter wille ... Wir wellen auch, swaz die Purger wis, gaertten und hofstet haben an der stat, da man die Newen Stat pawen sol und wil, daz man in di gelt *nach unser gesworn Purger Rat.*“

[12]) *Heigel*, Ratschronik 251.

aus diesen zwei vereinzelten Stellen auf das Vorhandensein einer Schwurgemeinde in Landshut schließen darf. Auffallend ist es, daß bei beinahe sämtlichen autonomen Satzungen des Stadtbuchs, soweit sie im vierzehnten Jahrhundert erlassen wurden, ausdrücklich eine Mitwirkung der gesamten Gemeinde oder doch eines großen Kreises von Bürgern erwähnt wird[13]. Das deutet unbedingt auf das Bestehen einer städtischen Eidgenossenschaft hin. Denn für eine solche war es kennzeichnend, daß die notwendigen Beschlüsse mit Rat und Zuziehung aller Bürger in der Gemeindeversammlung gefaßt wurden[14]. Andererseits löste in Deutschland allgemein die neu durchdringende Ratsverfassung im dreizehnten Jahrhundert die Eidgenossenschaft ab, indem sie zwar zunächst deren Tradition fortsetzte, aber bald zu neuen Formen führte[15]. In den niederfränkischen Städten hatte sich bereits im Lauf des zwölften Jahrhunderts aus dem großen Kreis der Bürger ein engerer Kreis herausgebildet, der als besondere Gerichts- und Verwaltungsbehörde fungierte. Die Mitglieder dieser Behörde wurden jurati genannt, und zwar in einem engeren Sinn[16]. Beim Fehlen weiterer bestimmter Nachrichten kann man nur vorsichtig aus der gesamten städtischen Entwicklung Schlüsse zu ziehen versuchen. Landshut war in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts formell noch immer eine landesherrliche Stadt. Die Regelung ihrer Angelegenheiten hatte sie aber schon seit längerer Zeit selbst in die Hand genommen. Die Formen, unter denen die Stadt sich verwaltete, weisen auf eine Schwurgemeinde hin. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sich die Bürgerschaft nach dem Vorbild anderer Städte, etwa des nahen Regensburg[17], bei günstiger Gelegenheit in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu einer Schwurgemeinde zusammengeschlossen hat. Möglicherweise war schon die Erzwingung des Privilegs von 1279 ihr Werk. Zwar wurden die äußeren Formen der stadtherrlichen Ratsverfassung beibehalten, die Besorgung der städtischen Angelegenheiten jedoch unter Anteilnahme der ganzen Bürgergemeinde vorgenommen. Der Zwölferrat wurde nun als Geschworene i. e. S. bezeichnet und als Organ der Bürgerschaft aufgefaßt. Die zögernde und seltene Verwendung der Bezeichnung Geschworene für den Rat ist erklärlich. Der Herzog konnte oder wollte den Zusammenschluß zur Schwurgemeinde zwar nicht hindern. Er erkannte ihn jedoch formell nicht an.

---

[13]) z. B. StB. f. 12: „1334 ... sind die burger des rates und aller gemain der stat ze L. mit ganzem veraintem rat ueberain worden ..."

[14]) *Planitz*, Stadtgemeinde 68.

[15]) Ebda 85.

[16]) *Planitz*, Kaufmannsgilde 54.

[17]) Von den Bischofsstädten an der Donau wurde in erster Linie Regensburg von der eidgenossenschaftlichen Bewegung erfaßt (*Planitz*, Stadtgemeinde 30).

Bezeichnend ist die Tatsache, daß die formell stadtherrliche Stadt ebenbürtiger Verhandlungspartner des Herzogs war. In dem Privileg vom 5. Februar 1335 hatte Heinrich XIV. der Stadt versprochen, Verhandlungen mit der Bürgerschaft künftig nur mehr zu Landshut zu führen, und zwar in Person, bei Abwesenheit sollten ihn seine Räte vertreten[18]).

Einen Einblick, wie es um die Steuerhoheit der Stadt stand, gewährt ein Privileg Kaiser Ludwigs des Baiern vom 6. Januar 1341[19]). Danach mußte die Stadt vorher alljährlich aus der Steuer eine Pauschalsumme von 500 Pfund und aus den Einnahmen aus dem Stadtgericht 50 Pfund an den Landesherrn abführen. Diese beiden Pauschalsummen minderte der Kaiser, seiner städtefreundlichen Politik entsprechend, um je zwei Fünftel auf 300 Pfund Steuern und 30 Pfund Gerichtsgefälle. Gleichzeitig gewährte er der Stadt die volle Steuerhoheit über sämtliche Inwohner, indem er die Verpflichtung eines jeden Inwohners festsetzte, Steuern direkt an die Stadt abzuführen und Wachtdienste zu leisten[20]). Damit sollten vor allem die Insassen des geistlichen Immunitätsbezirks erfaßt werden. Denn die Geistlichen beanspruchten nicht nur Grundsteuerfreiheit, sondern wollten auch von ihren Gewerbebetrieben keine Steuern bezahlen. Weinwirtschaften und Webstühle in den Häusern der Kleriker waren im Mittelalter keine Seltenheit[21]). Für die Städter war es daher ein dauernder Anlaß zur Unzufriedenheit darüber, daß die Bewohner der geistlichen Immunität zwar an den Vorteilen des städtischen Lebens, vor allem am Marktverkehr teilnehmen wollten, ohne aber die städtischen Lasten zu tragen. Um das Jahr 1300 setzten die Städte allgemein den Grundsatz durch, „daß die mit der Stadt

---

[18]) Fürstenurk. Nr. 16: „Waer auch, daz wir mit unserer Stadt ze Lantshuot icht ze handeln oder ze taydingen hieten, umb swelcher laye handlung oder vodrung daz waer, mit ainem oder mer daselben, daz suellen wir ze L. in der Stat bei in tuon und aus der Stat nicht vodern noch fueren. Es geschaech dann, daz wir in dem Land nicht waeren noch gesein moechten landh oder churtz, swaz wir dann mit in ze taydingen oder ze handeln haben, dar umb suellen wir unsern Rat zuo in senden und suellen si dem an unserer stat volgen und gehorsam sein in allem dem rechten als uns selben."

[19]) Fürstenurk. Nr. 22. Die Privilegien, die Ludwig der Stadt erteilte, sind die einzigen, die sie von einem deutschen Herrscher erhielt. Ludwig stellte sie aber nicht als deutscher König und Kaiser, sondern in seiner Eigenschaft als Landesherr aus. Die Herrschaft über Niederbaiern war ihm nach dem am 20. 12. 1340 erfolgten Tod des Herzogs Johann, des Sohnes Heinrichs XIV., angefallen. Ludwig hebt dies im Schlußprotokoll der Urkunde ausdrücklich hervor. Am 12. 4. 1319 hatte er der Stadt ein Privileg in seiner Eigenschaft als oberbaierischer Herzog erteilt. Darin hatte er sämtlichen Landshuter Bürgern, die in seinem Herzogtum mit Gütern unterwegs waren, seinen Schutz versprochen.

[20]) „Wir setzen und wellen och, swer mit der stat ze Lantzhut arbait, swie der genannt ist, daz der och mit in stiwern und wachten sol."

[21]) *Below*, Städtewesen 118 f.

arbeiten, auch mit der Stadt leiden", d. h. die Lasten tragen sollten [22]). Landshut hatte damit ein Ziel erreicht, das den städtischen Eidgenossenschaften schon lange vorschwebte, nämlich den Erwerb der Steuerhoheit für die Gemeinde [23]). Schon im Privileg vom 5. Februar 1335 hatte Heinrich XIV. der Stadt versprochen, keine Doppelbesteuerungen Landshuter Bürger in der Weise vorzunehmen, daß auswärtige Liegenschaften bei einer allgemeinen Steuererhebung nochmals erfaßt wurden. Die Landshuter Bürger versteuerten vielmehr nach dem System der Selbsteinschätzung mit eidlicher Bekräftigung ihr gesamtes Vermögen nur in der Stadt.

Die Zolleinnahmen verblieben auch nach dem Privileg Ludwigs in der Hand des Landesherrn. Jedoch sollte die Stadt nach Ablauf der Pachtzeit des bisherigen Zolleinnehmers daraus jährlich 50 Pfund erhalten, die zur Regulierung des Wasserlaufs der Isar und zur Ausbesserung des Wehres verwendet werden sollten.

II. Strafgewalt des Stadtrats

Verbrechensverfolgung

Das Privileg von 1279 hatte der Stadt das Recht gegeben, in allen Fällen, in denen eine Behinderung der freien Zufahrt zur Stadt, unerlaubte Pfändung innerhalb der Bannmeile oder eine Behinderung der Amtstätigkeit des städtischen Fronboten vorlag, einzuschreiten (S. 51). Ein herzogliches Privileg vom 17. September 1322 erweiterte die diesbezüglichen Befugnisse der Stadt dahingehend, daß sie die Berechtigung erhielt, gegen alle Personen, „di wider ir Stat reht und ir gewoenlichen reht und wider ir Hantvest taeten, swi di selb tat genant waer", mit allen verfügbaren Mitteln vorzugehen [24]).

Daß diese Befugnis auch auf die „Freiung" ausgedehnt wurde, die die Stadt anläßlich der Erweiterung durch das Privileg vom 5. April 1338 erhalten hatte, war nur die folgerichtige Weiterentwicklung der diesbezüglichen städtischen Rechte. Jedoch bringt das letzterwähnte Privileg insofern eine Einschränkung, als sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Freiung von Richter und Rat gemeinsam durchgeführt werden sollten.

Auch auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung erhielt die Stadt gewisse Befugnisse. Das Privileg vom 5. Februar 1335 sprach das Verbot aus,

---

[22]) *Rörig* 384. *Rosenthal* 56 faßt diese Stelle als Ausdruck des Grundsatzes auf, daß nur derjenige Bürger zum Mitglied des Stadtrates gewählt werden oder seine Stimme in der Gemeindeversammlung abgeben durfte, der seinen Bürgerpflichten entsprochen, d. h. mit der Stadt gewacht und gesteuert hatte!

[23]) Vgl. *Planitz*, Stadtgemeinde 53 f u. 58; *Below*, Städtewesen 87.

[24]) Fürstenurk. Nr. 12.



eine Anklage wegen Totschlags vor dem Herzog oder dessen Amtleuten gegen jemand anderen als den wirklichen Totschläger zu erheben. Es war dies also ein Verbot der falschen Anschuldigung hinsichtlich eines bestimmten Delikts. An ein generelles Verbot der falschen Anschuldigung scheint man bei der konkreten mittelalterlichen Denkweise noch nicht gedacht zu haben. Der Stadtrat erhielt die Befugnis, nach Gutdünken Verordnungen im allgemeinen und Verfügungen im besonderen Fall gegen die Erhebung derartiger „unbilliger" Klagen zu erlassen und solche nach Belieben zu bestrafen. Damit wurde zweierlei erreicht. Einmal erleichterte es die Verfolgung und Ausfindigmachung eines Totschlägers ungemein, wenn nicht noch ein oder mehrere Unschuldige als Täter verdächtigt wurden. Zweitens konnte bei wirksamer Überwachung des Verbots viel Streit unter den Bürgern vermieden werden, da ja eine falsche Anschuldigung heftigen Unfrieden zwischen dem Anzeigenden und dem Bezichtigten zur Folge haben mußte. Daher diente die Befugnis des Rates, gegen falsche Anschuldigungen einzuschreiten, letzten Endes auch der Erhaltung des städtischen Friedens.

In gewissem Umfang wurde das Stadtgericht an der Verbrechensverfolgung auch in solchen Fällen, die vor das herzogliche Hochgericht gehörten, beteiligt. Es hängt das zusammen mit dem Überhandnehmen des Berufsverbrechertums, vor allem der landschädlichen Leute. In fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem baierischen Landfrieden von 1300 (Art. 35) gab Heinrich XV. durch Privileg vom 24. Juni 1316[25]) der Stadt das Recht, „daß sie Gewalt haben sollte zu richten über einen jeglichen schädlichen Mann." Der Richter oder der Kläger sollten dem schädlichen Mann die Finger in den Schopf legen und schwören, „das der man land und laeutten so schedlich sey, das man durch recht ueber in richten sol." Darauf sollten sechs Männer schwören, daß der Eid wahr sei. Damit war die Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Durchführung des Übersiebnungsverfahrens festgelegt. Der Kläger hatte nur noch den bösen Leumund des Festgenommenen durch Eid selbsiebent zu erhärten. Das alte, bei der Verbrechensverfolgung übliche Verfahren hatte einen Zeugenbeweis mit Schreimannen verlangt, die von der Festnahme des Täters an mitwirkten. Es war durch die Neuerung des Landfriedens und des Privilegs im Interesse der besseren Verfolgung der landschädlichen Leute aufgegeben worden[26]). Da das Verfahren in derselben Weise auch schon durch den Landfrieden von 1281 (Art. 14) geregelt war, also nicht neu war, muß man annehmen, daß es in Landshut mangels einer

[25]) Fürstenurk. Nr. 3.

[26]) Vgl. *Hirsch* 101 ff; *Eb. Schmidt* 65. Zum „Übersiebnungsparagraphen" des LFr. von 1281 vgl. *Schnelbögl* 501 ff; ders. weist S. 503 auf die Übereinstimmung zwischen dem LFr. und dem Landshuter Privileg von 1316 hin.

besonderen Ermächtigung bis zum Jahre 1316 vor dem herzoglichen Gericht durchgeführt wurde[27]).

Zur Aburteilung der todeswürdigen Verbrechen war nach wie vor ausschließlich das herzogliche Hochgericht zuständig. Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Hochgericht und Stadtgericht wird man sich in der Weise zu denken haben, daß nach erfolgter Übersiebnung der überführte Verbrecher zur Aburteilung an das herzogliche Gericht ausgeliefert wurde. Der Zweck der Neuregelung war es wohl, eine Intensivierung der Verbrechensverfolgung durch die Beteiligung des Stadtgerichts zu erreichen.

Eine eigenartige Regelung für die Reinigung vom Verdacht des Totschlags enthält ein herzogliches Privileg vom 5. August 1322[28]). Geschah anläßlich eines Auflaufs in der Stadt ein Totschlag, so konnten sämtliche an dem Auflauf beteiligten Personen „sich wol davon genemen mit ir Aiden, er sey Ainer oder mer, das sy nicht schuld daran haben". Voraussetzung war allerdings, daß der oder die Täter bekannt waren und die Tat eingestanden. Der tatsächliche Sachverhalt wurde zwar bereits berücksichtigt, soweit er sich ohne Schwierigkeiten feststellen ließ. Im übrigen galten aber sämtliche Anwesenden als verdächtig und mußten sich erst durch einen formalen Eid reinigen. Das ganze Verfahren fand vor dem allein für Totschläge zuständigen herzoglichen Gericht statt. Es handelt sich dabei um das sogenannte Inzichtverfahren[29]). Gegen die Beschuldigten lagen nur mehr oder minder starke Verdachtmomente bezüglich einer etwaigen Teilnahme vor, die Tat selbst war nicht handhaft. Ein privater Kläger wagte nicht hervorzutreten. Der in Verdacht Geratene hatte in einem solchen Fall die Möglichkeit, sich unter Einhaltung bestimmter Formen freizuschwören. Beachtlich ist, daß das Inzichtverfahren sich nur in Gebieten nachweisen läßt, in denen sich das alte Bußenstrafrecht erhalten hatte, wie das ja auch in Landshut der Fall war.

Die Bestimmung über das Inzichtverfahren enthält auch einen Beitrag zum Teilnahmeproblem. Sämtliche der Beteiligung an dem Totschlag überführten Personen unterlagen gleichmäßiger Bestrafung (pessrung).

---

[27]) In ähnlicher Weise hatte auch die Stadt München erst ein Jahr vorher von Ludwig dem Baiern das Recht erhalten, landschädliche Leute in ganz Oberbaiern zu fangen und nach München zu führen, um sie dort vor dem Stadtgericht zu übersiebnen (*Dirr* Nr. 48, 80).

[28]) Fürstenurk. Nr. 11.

[29]) Zum folgenden vgl. *Eb. Schmidt* 63. Anders *Schwerin,* Grundz. 227, der unter Inzicht die Klage auf peinliche Bestrafung versteht. Das Privileg verwendet selbst den Ausdruck Inzicht: „... der oder di selben sullen fuerbas (nach erfolgter Reinigung) *der selben inzicht* gein uns, gein allen unsern Amptlaeuten und gemainleich gein allen Laeuten unengolten, unangesprochen und ân allen notred beleiben."

Eine Fortbildung erfuhr das Reinigungsverfahren bei Totschlagsverdacht durch das Privileg vom 5. Februar 1335. Voraussetzung war auch hier, daß aus Anlaß eines Streites (zerednuezz) ein Totschlag begangen wurde. Das Reinigungsverfahren wurde jetzt auf sämtliche an dem Raufhandel Beteiligten ausgedehnt. Wenn sie ohne böse Absicht an dem Handel teilgenommen hatten, konnten sie selbdritt einen Reinigungseid vor dem Stadtrichter ablegen [30]). Der Richter durfte die Annahme des Eides nicht hinauszögern. Nach Leistung des Eides erhielt der Verdächtigte den Schutz des Herzogs und seiner Beamten gegen jede weitere Verfolgung zugesichert. Hinsichtlich der Teilnahme wurde zwischen Schuldigen und Unschuldigen schon in ganz moderner Weise unterschieden, indem jemand, der in den Raufhandel ohne sein Verschulden hineingezogen wurde („der bei der zerednuezz waer ân gevaer"), straflos blieb. Das entspricht im wesentlichen der Regelung des geltenden Strafgesetzbuchs (§ 227). Noch werden aber nicht die Umstände der Tat mit rationalen Methoden untersucht, sondern es läuft alles auf einen — allerdings erleichterten — Reinigungseid hinaus [31]).

Bei groben Verstößen gegen die städtische Ordnung hatte die Stadt schon nach der Stadtfriedensordnung von 1256 die Möglichkeit, als schwerstes Strafmittel die Stadtverweisung auszusprechen (S. 32). Nach dem Privileg Ludwigs des Baiern vom 6. Januar 1341 konnte der Rat bei bestimmten Verbrechen auch die Acht verhängen, und zwar wohl als Acht im Ungehorsamsverfahren gegen den nichterschienenen Beschuldigten. Der Rat konnte nämlich Mörder und Totschläger, letztere unter der Voraussetzung, daß der Totschlag in einem Frieden begangen worden war, für „friedlos" erklären. Auf Grund eines vorausgegangenen Verfahrens mußte der Beschuldigte als überführt gelten. Die Acht, eine mildere Form der alten Friedlosigkeit, galt allgemein nur für den Gerichtsbezirk, in dem sie ausgesprochen wurde. Es kam aber vor, daß der Landesherr versprach, der von einem einzelnen Stadtgericht ausgesprochenen Verbannung und wohl auch Acht im ganzen Land Anerkennung zu verschaffen [32]). Das war auch nach dem genannten Privileg der Fall. Eine wegen der zwei aufgeführten Tötungsdelikte von dem Rat zu Lands-

---

[30]) Fürstenurk. Nr. 16: „... der ... des Todslages nicht getan hiet, mag sich der oder di ie der man selb dritt biderber mann seiner genozzen mit ir Ayden da von nemen vor unserem Richter ze Lantshuot."

[31]) *Rosenthal* 146 ist der Ansicht, der Reinigungseid hätte in diesem Fall im Gegensatz zu der Regelung von 1322 selbdritt geführt werden müssen, weil noch kein Geständnis des Täters vorlag. 1322 sei ein Eineid genügend gewesen. Tatsächlich liegt jedoch eine Fortentwicklung desselben Verfahrens vor. Dieses fand nach der Regelung von 1322 vor dem herzoglichen Gericht in alter Weise mit Mehreid („mit ir Ayden"), wohl Siebenereid, statt. 1335 wurde es an das Stadtgericht abgegeben und konnte dort mit Dreiereid durchgeführt werden.

[32]) Vgl. *His* I, 541.

hut verhängte Acht erstreckte sich automatisch auf das gesamte baierische Herzogtum [33]). Wieder hatte das herzogliche Gericht einen wichtigen Teil seiner Zuständigkeit an die Stadt abgegeben, allerdings nicht an das Stadtgericht, sondern an den Rat, der sich immer mehr zu einer Zwischeninstanz entwickelte.

Durch diese Maßnahmen war die Stadt Landshut zu einem Mittelpunkt der Verbrechensverfolgung geworden. Am 4. Dezember 1345 ordnete Kaiser Ludwig die Übersiedelung des Henkers, der bisher seinen Sitz im Gericht Rottenburg gehabt hatte, nach Landshut an [34]).

III. Privatrecht

Ein einziges der in einem Zeitraum von fast 70 Jahren erlassenen Privilegien enthält Bestimmungen, die nicht nur Verbesserungen der Stellung der Stadt, sondern auch eine Freierstellung des einzelnen Stadtbewohners in seinen privatrechtlichen Beziehungen mit sich brachten. Es war das in anderem Zusammenhang schon mehrfach erwähnte, für die Stadt hochbedeutsame Privileg Ludwigs des Baiern vom 6. Januar 1341.

Einmal setzte der Kaiser darin fest, daß künftig jedermann, alte und junge Frauen und junge Männer, sämtliche Bedarfsgüter uneingeschränkt kaufen durften [35]). Damit waren die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, die durch das Geschlecht (Frauen) oder durch das Alter (Jugendliche) bedingt waren, in gewissem Umfang für den Handel aufgehoben. Einen Beleg dafür, daß selbst Lebensmittel des täglichen Bedarfs nicht an jedermann (und auch nicht von jedermann) verkauft werden durften, enthält z. B. der undatierte Fischersatz des Stadtbuchs. Danach durften Frauen nicht mit Fischen auf dem Markt handeln. Auch durften Fische nicht an ledige Frauen verkauft werden [36]).

Bis zur Regierung Ludwigs muß in Landshut ein landesherrliches Recht des Heiratszwanges gegenüber der bürgerlichen Einwohnerschaft bestanden haben [37]). Der Kaiser versprach in dem Privileg nämlich, künftig in Lands-

---

[33]) Fürstenurk. Nr. 22: „Swer och einen mortlichen oder in einem Fride ersleht, wirt er dez uberwunden mit den Burgern aus dem Rat ze Lantzhut, *der sol nindert Fride haben.*"

[34]) Fürstenurk. Nr. 30.

[35]) Fürstenurk. Nr. 22: „Darnach setzen und wellen wir, daz man aller mennichen ze Lantzhut alten und iungen frawen und mannen gunnen sol alliw kaufmanschaft zu kauffen, die ieder mensche ze vergelten hat, daz sei getraid oder ander kaufmanschaft, swie di genant oder gehaizzen wer."

[36]) StB. f. 20: „Es sol auch dhein fraw ze markt sten mit vischen, noch sol (man) dheinen visch hin geben oder verchauffen an die frawn die nicht wirt habent."

[37]) Vgl. *Schröder* 645 Anm. 21.

hut niemand mehr zu einer Heirat zu zwingen[38]). Ein derartiger, zum Inhalt der Landeshoheit gerechneter Heiratszwang stand in Baiern damals nicht vereinzelt da, geben ihn doch auch das Münchner Rudolfinum von 1294, die Privilegien von Nabburg von 1296 und von Ingolstadt v. J. 1312 auf.

Eine bemerkenswerte Neuerung brachte das Privileg Ludwigs des Baiern von 1341 schließlich noch auf dem Gebiet des Erbrechts. Es bestätigt zunächst das Recht aller in der Stadt ansässigen Personen, bei Kinderlosigkeit oder beim Fehlen sonstiger Erben ihre Habe „ihren Freunden zu schaffen oder um ihre Seele zu geben". Verstarb jedoch ein Erblasser ohne „Geschäft" und ohne Hinterlassung von Erben, so sollte der Nachlaß an die sonstigen Verwandten („Freunde") fallen „und getailt werden nach der zwelfer rat, die dan dez Ratz ze Lantzhut phlegent". Die Stadt war also beim Fehlen nächster Verwandter und gleichzeitigem Eintritt einer Intestaterbfolge durch landesherrliches Privileg als Nachlaßbehörde mit weitgehenden Befugnissen anerkannt. Tatsächlich übte die Stadt jedoch derartige Befugnisse auch schon vor Erlaß dieses Privilegs aus. Nach einer Gemeindesatzung des Jahres 1333 hatte der Zwölferrat das Recht, eine Neuverteilung des Nachlasses nach Recht und Billigkeit in dem Fall vorzunehmen, wenn er ein „Geschäft" für unbillig hielt[39]).

Kapitel 8

Das Stadtrecht des Stadtbuchs

Das umfangreichste Denkmal des Landshuter Stadtrechts ist das den Inhalt des Stadtbuchs eröffnende, auf f. 1—5 eingeschriebene „Stadtrecht". Um es nach seiner Entstehungszeit und nach seinem Charakter näher bestimmen zu können, ist es notwendig, zunächst auf Inhalt und Entstehungszeit des Stadtbuchs einzugehen.

I. Das Stadtbuch

Das im Landshuter Stadtarchiv verwahrte Stadtbuch[1]) ist die wichtigste Quelle des Stadtrechts für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Von einem kurzen Bericht über den Stadtbrand des Jahres 1342 abgesehen enthält es nur Einträge juristischen Inhalts. Diese sind aber sehr unterschiedlich.

[38]) „Och gehaizzen wir den vorgenannten unsern Burgern ze Lantzhut bi unsern gnaden, daz wir weder man noch frawen hie ze Lantzhut niht benoeten sullen mit iren kinden noh mit iren fruinden, ze heyraten, dann nach ir selbs willen und muot."

[39]) StB. f. 38 v: „... es waer dann, daz es die zwelif des rates, die alle der Stat recht besorgent, nicht billich daeuhte, die muegen es recht und redlichen nach dem gotes rechte legen: und fuer daz die fraw und die kint nach der zwelifer rat pfleger daruber nement, und daz man in die geit..."

[1]) Rep. A III 58.

Das Stadtbuch ist 1. Privilegienbuch, in dem die wichtigsten Privilegien und Landfreiheiten eingetragen sind.

Es ist 2. Statutenbuch, enthaltend Rats- und Gemeindesatzungen und von Rat und Zünften gemeinsam erlassene Zunftordnungen [2]).

3. wurde es als Verfestungsbuch benützt, in dem neben dauernden und zeitlich beschränkten Stadtverweisungen auch Messer-, Wirtshausverbote und ähnliche von Fall zu Fall einzelnen Stadtbewohnern auferlegte Beschränkungen eingetragen wurden.

4. enthält es Listen und einzelne Einträge über Bürgeraufnahmen. Das Stadtbuch wurde daher auch als Bürgerbuch verwendet.

5. kann man es als Protokollbuch bezeichnen, in dem Berichte über die Amtstätigkeit des Stadtrats und sonstige für die Stadt bedeutsame rechtlich erhebliche Vorgänge festgehalten wurden [3]).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Stadtbuch nur amtliche Einträge enthält.

Seine Entstehungszeit ist nicht ohne weiteres genau zu bestimmen. Soweit die Einträge datiert sind, finden sich Jahreszahlen zwischen 1322 und 1478. Die einzelnen Schreiber haben nur zum Teil ihre Namen vermerkt. Ihre Handschriften sind häufig nur schwer unterscheidbar. Jedoch ist die besonders deutliche gotische Minuskelschrift des ältesten Schreibers, der das Stadtbuch angelegt hat, überall deutlich zu erkennen. Im folgenden wird er als Schreiber I bezeichnet, da sich sein Name nirgends findet. Der letzte Eintrag von seiner Hand stammt aus dem Jahre 1362. Dieser Schreiber legte das Stadtbuch als geschlossenen Sammelband nach einem bestimmten Plan an. Er hatte 92 Pergamentblätter für das gesamte Buch vorgesehen. Erst nachträglich wurde ein zum Binden benutztes Blatt als Blatt 93 beschrieben und zwei Papierblätter eingeklebt. In der ersten Hälfte trug er im Anschluß an das „Stadtrecht" und an eine Handfeste Ludwigs des Baiern für die nieder-

---

[2]) Nicht immer korrekte Inhaltswiedergaben dieses Teils des StB. bei *Staudenraus* I, 80—111.

[3]) Später wurden noch einige weitere, nicht mehr erhaltene Stadtbücher angelegt. Ein „Statbuch" aus dem fünfzehnten Jahrhundert, in dem sämtliche Kauf-, Heirats- und ähnliche Verträge enthalten waren, befand sich noch i. J. 1876 unter den Beständen des Stadtarchivs (*Heigel*, Aus städtischen Archiven 240). Das Erbrechtsprivileg Herzogs Heinrich des Reichen von 1423 (Fürstenurk. Nr. 73) erwähnt ein „Stadtpuch, das mit den dreyn Schlüsseln verschlossen ist". Hier sollten vom Rat vorgenommene Änderungen und Ergänzungen des Erbrechtsprivilegs eingetragen werden.

Ratsprotokolle sind erst seit dem siebzehnten Jahrhundert erhalten. Die älteren wurden bei der Übergabe der Stadtgerichtsregistratur an das Kgl. Bezirksgericht i. J. 1862 als Makulatur verkauft (*Heigel* a.a.O.).

baierischen Landstände vom Jahre 1341 zunächst nur Rats- und Gemeindesatzungen ein, anschließend Zunftordnungen. An dritter Stelle brachte er Abschriften einiger Privilegien, schließlich folgen nochmals Ratssatzungen und Zunftordnungen. Bei sämtlichen Eintragungen im ersten Teil ließ der Schreiber I gewöhnlich Platz für spätere Ergänzungen. Dagegen enthält die zweite Hälfte des Stadtbuchs von f. 47 an fortlaufende Einträge über die Tätigkeit des Stadtrates aus den Jahren 1361 und 1362. Der Schreiber I trug hier ohne Unterscheidungen und ohne Raum für Ergänzungen Ratsprotokolle und Rats- und Gemeindesatzungen ein. Es ist daher anzunehmen, daß er mit der Anlage des Stadtbuchs im Jahre 1361 begonnen hat. Im ersten Teil des Stadtbuchs vereinigte er dabei die wichtigsten älteren Rechtssätze, soweit sie damals für die Stadt noch von Bedeutung waren.

II. Form, Bestandteile und Entstehungszeit des Stadtrechts

In seiner äußeren Form erinnert das in deutscher Sprache abgefaßte Stadtrecht an das Privileg des Jahres 1279. Es enthält jedoch nicht sämtliche Bestandteile eines Privilegs. Die Einleitung besteht nur aus der Invocatio, einer in Latein abgefaßten Anrufung Gottes: „In nomine eius qui omnium est causa". Namen und Titel des Ausstellers fehlen. Eine Inscriptio ist nicht vorhanden. Prooemium, Promulgatio und Expositio dagegen sind eine fast wörtliche Übersetzung der entsprechenden Teile des Privilegs von 1279. Nach dem eigentlichen, aus 48 Artikeln bestehenden Text folgt, wieder in Übersetzung der Urkunde von 1279, die Corroboratio. Der bei Urkunden übliche Schluß fehlt vollständig. Die Nichtanführung eines Ausstellers und einer Ausstellungszeit berechtigen zu dem Schluß, daß das Stadtrecht nicht die Abschrift eines Privilegs ist. Denn sämtliche übrigen Privilegienabschriften des Stadtbuchs enthalten Aussteller und Datum. Auch ist dieses umfangreichste Zeugnis des Landshuter Stadtrechts in keinem der Privilegienbücher aufgeführt; dagegen nimmt es umgekehrt im Stadtbuch die Stelle des Privilegs von 1279 ein.

Der Verfasser des Stadtrechts benützte erkennbar zwei Vorlagen. Die Hauptquelle war das Privileg von 1279. Dabei hat sich der Verfasser offensichtlich an das lateinische Original, nicht jedoch an den deutschen Wortlaut der Neubestätigung von 1321 angelehnt. Die 21 Artikel des Privilegs kehren in unveränderter Reihenfolge, zum Teil allerdings mit kleineren Änderungen wieder. Größere Artikel zerlegt das Stadtrecht in zwei bis drei kleinere. Nur eine einzige Bestimmung des Privilegs von 1279, diejenige über die Zulässigkeit der Verhaftung von Bürgern, wurde inhaltlich verändert. Sie wurde durch einen dem Kelheimer Stadtrechtsprivileg von 1335 ent-

nommenen Artikel ersetzt. Dieses Kelheimer Privileg[4]) wurde als zweite Vorlage benützt. Soweit seine Artikel inhaltlich mit dem Landshuter Privileg von 1279 übereinstimmen, übernimmt das Stadtrecht den Kelheimer Wortlaut, meistens mit geringfügigen Abweichungen, in einigen Fällen auch unverändert. Ferner enthält das Stadtrecht fünf weitere Artikel des Kelheimer Privilegs, für die ein Vorbild im Landshuter Privileg von 1279 nicht vorhanden war. Insgesamt übernahm das Stadtrecht von den 25 Kelheimer Artikeln 13; die Reihenfolge stimmt mit der des Privilegs von 1279 überein. Von den übrigen, nicht auf das alte Landshuter und auf das Kelheimer Privileg zurückgehenden Bestimmungen weisen einige inhaltliche Anklänge an die Stadtrechte von Dingolfing v. J. 1274, an das Münchner Rudolfinum von 1294 und an die Stadtrechte von Landau von 1304 und Neuburg a. D. von 1332 auf, ohne daß eine wörtliche Anlehnung an den jeweiligen Text erkennbar wäre. Kleinere Anklänge bestehen nicht nur mit den niederbaierischen Privilegien, für die das Landshuter Stadtrecht das Vorbild ist (s. u. S. 113), sondern darüber hinaus auch mit fast sämtlichen oberbaierischen Privilegien. Hier ist die nach Bedarf in den einzelnen Städten abgewandelte Grundlage des aus dem alten baierischen Stammesrecht herausgewachsenen Landrechts unverkennbar, das ja in Baiern etwa bis 1350 das bestimmende Element in der Rechtsentwicklung war[5]). Besonders weitgehende Übereinstimmungen des Stadtrechts mit dem Privileg von Landau a. I. von 1304 erklären sich aus der beiden Rechtsaufzeichnungen gemeinsamen Quelle des Privilegs von 1279. Von den sonstigen Bestimmungen des Landauer Privilegs, die nicht auf das Landshuter Stadtrecht von 1279 zurückgehen, hat keine im Stadtrecht des Stadtbuchs Aufnahme gefunden. Allem Anschein nach war das Landauer Privileg die Vorlage für das Kelheimer[6]). Schließlich sind auch noch Anklänge an die baierischen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach vorhanden. Die Herkunft der Bestimmungen des Stadtrechts ist im einzelnen aus einer in Anhang II (S. 119) beigegebenen Zusammenstellung ersichtlich, auf die hier verwiesen sei.

Für die Entstehungszeit des Stadtrechts ist damit zunächst ein Rahmen gegeben durch das Kelheimer Privileg von 1335 und das Jahr 1361, in dem

---

[4]) *Träger* 131 ff. Die dortige, zum Teil offensichtlich fehlerhafte Wiedergabe trägt zwar den Vermerk „Ex originali. Sigillum deest." Die Schreibweise läßt es jedoch mehr als zweifelhaft erscheinen, daß dem Herausgeber das Original vorgelegen hat. Vermutlich handelt es sich um eine Abschrift des sechzehnten oder siebzehnten Jahrhunderts. Die Trägersche Wiedergabe ist nicht in Artikel eingeteilt. Zum Zweck einer besseren Vergleichsmöglichkeit sind im folgenden die Kelheimer Bestimmungen sinngemäß durchnumeriert.

[5]) *Klebel,* Landeshoheit 8.

[6]) Ein Vergleich der Bestimmungen über die Pfändungsgewalt des Fronboten im Landauer und Kelheimer Privileg macht das wahrscheinlich. Das Kelheimer

der Schreiber I mit der Anlage des Stadtbuchs begann. Einige weitere Umstände erlauben es, diesen Rahmen noch mehr einzuengen. Der Schreiber I ist nämlich nicht der Verfasser des Stadtrechts. Er benützte eine Vorlage, die an einigen Stellen unleserlich geworden war. Solche unleserlichen Stellen deutete er durch Punkte in der Abschrift an, so in den Artikeln 6, 33 und 35. Der dem Artikel 33 des Stadtrechts entsprechende Kelheimer Artikel (13) ist wesentlich kürzer; der Hinweis auf die Freiung des Pfarrwidems fehlt hier. Da sich aber in der Bestimmung über den Pfarrwidem ebenfalls ein Auslassungszeichen findet, muß man folgern, daß der Wortlaut des Stadtrechts nicht nach einer teilweise unleserlichen Abschrift des Kelheimer Privilegs, sondern nach einer unbekannten anderen Vorlage angefertigt wurde. Diese Vorlage beruhte ihrerseits wieder auf dem Kelheimer Privileg.

Aus dem Inhalt der seit 1279 ergangenen herzoglichen Privilegien wurden nur diejenigen Bestimmungen übernommen, die von den Befugnissen der Stadt handeln. So wurde die der Stadt durch das Privileg vom 17. September 1322 gewährte erweiterte Strafgewalt in Art. 4 eingefügt. Ferner wurde das Präsentationsrecht der Stadt hinsichtlich der Person des Stadtrichters übernommen (Art. 10). Das wichtige Privileg Kaisers Ludwig vom 6. Januar 1341 wurde nicht mehr berücksichtigt. Ein herzogliches Versprechen, keinen Schuldenerlaß zum Nachteil der Landshuter Bürger zu verfügen (Art. 22), lehnt sich in seinem Wortlaut eng an das Kelheimer Privileg an, nicht jedoch an das genannte Privileg von 1341. Auch das Privileg vom 5. April 1338 hat im Stadtrecht keine Berücksichtigung gefunden. So ist insbesondere der Erwerb des Bürgerrechts im Stadtrecht anders geregelt (Art. 24). Aus diesen Gründen wird man daher annehmen können, daß die vom Schreiber I benützte Vorlage in den Jahren zwischen 1335—1338 entstanden ist, somit also der Inhalt des Stadtrechts trotz dessen späterer Eintragung in das Stadtbuch aus diesen Jahren stammt.

III. Fortbildung der Bestimmungen des Privilegs von 1279

Das Privileg von 1279 konnte den Forderungen der Bürgerschaft auf eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung der Stadt auf die Dauer nicht

---

spricht im Plural von den städtischen Schergen, schreibt aber im Nachsatz gedankenlos den Singular der Vorlage ab:

Landau 1304	Kelheim 1335
„Aber daz der vronpot von der stat ze Landaw sinen gewalt mag geben swem er wil, umbe der purgaer gelt, daz er den phant antwurte und da mit tuo, swaz er ze reht sol, untz in daz dritte gerihte.“	„Es muegen auch *die* schergen von der statt zu Khelhaim iren gwalt wol geben, wem *sy* wollen, den burgern zu pfendten umb Ir gelt, untz in das dritt gericht, also daß *er* darzue thue und lege, was *er* zu recht thuen soll.“

mehr genügen. Bezeichnender Weise ist es im Stadtbuch überhaupt nicht mehr in seiner ursprünglichen Form enthalten, sondern nur in der Gestalt des „Stadtrechts". Die durch das Privileg von 1279 gelegte Grundlage blieb aber in ihren Hauptzügen überall erhalten. Die alten Bestimmungen hatten sich im wesentlichen bewährt. Unter den neu aufgenommenen Bestimmungen befindet sich aber kaum eine, die nicht auf eine Mehrung der Befugnisse der Stadt als Ganzem, des Zwölferrats oder der Rechte des einzelnen Bürgers hinzielt. Nur ein einziger Artikel bringt eine Erweiterung der richterlichen Befugnisse. Maßnahmen gegen einen in die Stadt gezogenen Eigenmann konnte nach dem Stadtrecht nämlich auch der Richter an Stelle des Rates verfügen (Art. 5).

Dagegen erhielt das Verbot falscher Spiele den Zusatz, daß der Richter und seine Leute kein Recht hätten, derartige verbotenen Spiele zu genehmigen [7]). Verstöße gegen das Spielverbot und diese Anordnung sollten vom Rat bestraft werden (Art. 43). Die Stadt wehrte sich also gegen eine Einmischung in ihren Aufgabenkreis auch von Seiten des Richters.

Die Immunität des Kirchenguts wurde dahingehend beschränkt, daß nur innerhalb des Pfarrwidems eine Pfändung durch den städtischen Fronboten verboten war. Dagegen durfte er in sämtlichen Klöstern der Stadt im Auftrag jedes Bürgers Pfändungen vornehmen (Art. 33).

Umgekehrt wurde ein Vorgehen gegen außerhalb der Stadt befindliches Hab und Gut Landshuter Bürger eingeschränkt auf den Fall, daß der betreffende Bürger eine strafbare Handlung begangen hatte. Hier galt nach wie vor der Gerichtsstand des Wohnsitzes, außer bei handhafter Tat. Gelang es dem Täter jedoch, zu entkommen, dann durfte etwa vorhandenes Vermögen weder von dem fremden Richter noch von dem Kläger in Beschlag genommen werden (Art. 6) [8]).

---

[7]) „ze vristen": fristen bedeutet eigentlich soviel wie ungestraft lassen (Rechtswörterbuch III, Sp. 956 I 1 d).

[8]) Der Schreiber I hat hier bei der Abschrift seiner Vorlage offenbar versehentlich eine Zeile ausgelassen. Die Ergänzung des lückenhaften Wortlauts wird ermöglicht durch die Gegenüberstellung dieses Artikels mit der entsprechenden Stelle des Kelheimer Privilegs:

Stadtrecht Art. 6	Kelheim (Art. 4)
„Dar ueber swelicher burger von landezhuet einen schaden ... oder begieng, in swelihem gericht daz waer oder geschaech auzzerhalb der Stat, den sol der selb Richter oder der chlager vor dem Richter ze Lantzhuet ansprechen, er werde dann begriffen an der stat mit	„Darnach welicher burger von Khelhaim ainen schaden *thuet* oder begieng, in welichem gericht das geschah außerhalb der statt, der soll derselb richter oder chlager von dem richter zu Khelhaim ansprechen, er werde dann begriffen an derselben statt mit dem rechten

Die einzige Bestimmung des Privilegs von 1279, die völlig abgeändert wurde, ist diejenige, die die Verhaftung eines Bürgers regelt (Art. 11). Die Nichtvornahme der Verhaftung wurde in leichteren Fällen nicht mehr vom Vorhandensein eines städtischen Grundbesitzes abhängig gemacht. Eine Verhaftung erfolgte hier überhaupt nicht mehr. Dagegen wurde jeder Bürger, der einen anderen tödlich verwundet hatte, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Vermögens vom Richter in Haft genommen und sein Vermögen beschlagnahmt. Starb der Verletzte, so war die im Fall der Wiederherstellung dem Verletzten gebührende Buße dem Herzog verfallen. Daneben fand zweifellos noch peinliche Bestrafung durch das herzogliche Gericht statt. Das herzogliche Gericht, das die einträglichen Bußensachen schon lange an das Stadtgericht abgegeben hatte, suchte also auf diesem Weg seine Einkünfte zu erhöhen. Erhob der Verletzte jedoch im Fall seiner Genesung Klage gegen den Täter, so hatte der Zwölferrat das Entscheidungsrecht bei einem Streit über die Höhe der Buße[9]).

Das Bußenstrafrecht blieb auch nach dem Stadtrecht des Stadtbuchs in vollem Umfang bestehen. Die von dem Verurteilten zu entrichtende Gesamtbuße fiel in alter Weise teils an den Verletzten, teils als Brüche an den Richter. Trotzdem wurde sie schon mehr als eine Strafe im eigentlichen Sinn angesehen. Der Ausdruck „wandel", den das Stadtrecht fast ausschließlich für die Gesamtbuße verwendet, weist darauf hin. Die dem Richter gebührende Brüche wurde nach dem Stadtrecht bei großen fließenden Wunden und bei Heimsuchung von 3½ Pfund auf 4 Pfund erhöht, die an den Verletzten zu entrichtende Buße blieb die gleiche wie nach dem Privileg von 1279 (Art. 33).

Die Stellung der rechtlosen Personen wurde noch mehr verschlechtert dadurch, daß nicht nur Bürger, sondern auch deren Knechte diese Leute aus berechtigtem Anlaß ungestraft schlagen und stoßen durften. In den Kreis der Rechtlosen wurden ausdrücklich auch die „loterpfaffen", umherziehende niedere Kleriker, einbezogen (Art. 39).

Das alte Bürgschaftsverbot wurde ausdrücklich auch auf Darlehen ausgedehnt. Auch sie durften ebenfalls nur bis zur Höhe der Bereitschaft und des Wertes des Obergewandes gegeben werden. Dabei war es gleichgültig, ob ein

---

dem rechten von dem selben Richter und an der hanttat, und	von demselben richter und an der handtat; und *mag er Ine woll pessern. Khaem er aber davon ungefestent,* we-
sweliherlay guet der selb burger hiet auzzerhalb der Stat, varendes oder unvarendes, da sol in der selb Richter noch der chlager mit nichte an engen."	liherlay guett derselb burger hiet außerhalb der statt, varendts oder unvarendts, da soll Ine derselb richter noch der chlaeger mit nichten an irren."

[9]) Dies ist die einzige Stelle, an der das Stadtrecht den Ausdruck Buße („puezz") verwendet; es ist das zugleich der einzige Fall, der nicht von einer Gesamtbuße handelt.

junger Bürger unter Vormundschaft stand oder nicht (Art. 42: „er sei in seiner vriunt pfleg oder nicht").

Besonders zäh hielt man an alten Vorrechten fest und suchte sie durch weitere Maßnahmen zu sichern. So kehrt das alte Vorrecht der Bürger, den Wein teurer als auswärtige Händler zu verkaufen, auch im Stadtrecht des Stadtbuchs wieder. Dabei wurde es auf den Verkauf österreichischen Weines ausgedehnt. Offensichtlich genügte die Sicherung des Vorrechts durch ein Privileg jedoch nicht, um die Käufer zu veranlassen, ihren Bedarf in erster Linie bei den teuereren Einheimischen zu decken. Das Stadtrecht fügte daher die Bestimmung hinzu, daß ein Gast nicht mehr als ein Faß Wein ausschenken durfte (Art. 45).

Von einer Einschränkung des Getränkeausschanks auf die Gastwirte ist in den Landshuter Quellen nirgends die Rede. Trotz der entgegenstehenden Verbote der baierischen Landfrieden seit 1244 an[10]) hat sich in Landshut das Recht des privaten Getränkeausschankes uneingeschränkt erhalten.

IV. Neue Bestimmungen des Stadtrechts

1. Einschränkung der Amtsgewalt des Stadtrichters durch die Befugnisse des Zwölferrats

Die neuen Bestimmungen des Stadtrechts verfolgen in ihrer Mehrzahl unverkennbar den Zweck, den Machtträger des Stadtherrn, den Stadtrichter und sein Personal, unter die Bevormundung des Zwölferrats zu bringen, um die völlige Autonomie der Stadtgemeinde zu verwirklichen. Dies war ja die Tendenz, die in den neu entstandenen Stadtgemeinden seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert überall die gleiche war[11]).

Das der Stadt durch herzogliches Privileg vom 5. Februar 1335 verbürgte Präsentationsrecht hinsichtlich der Person des Stadtrichters (S. 73) gibt das Stadtrecht (Art. 10) nicht ganz korrekt wieder. Bezeichnenderweise fehlt der Nachsatz, in dem der Herzog die Bestätigung des vorgeschlagenen Richters davon abhängig macht, daß dessen Person auch ihm genehm sei („daz er uns auch gevalle"). Die Herzöge waren aber keinesfalls gewillt, auf diese Einschränkung zu verzichten. Bei der Neubestätigung des städtischen Präsentationsrechts durch Kaiser Ludwig den Baiern in seiner Eigenschaft als baierischer Landesherr am 6. Januar 1341 brachte er das deutlich in Erinnerung[12]).

---

[10]) Hierzu *Schnelbögl* 379 f.

[11]) *Planitz*, Kaufmannsgilde 2.

[12]) Fürstenurk. Nr. 22: „... und geheizzen In bei unsern gnaden, daz wir alle zeit einen Richter geben wellen nach Irr bet, der In fuegt, und ... darumb *si uns ze biten habent*."

Diesem kleinen Zug ist zu entnehmen, daß das Stadtrecht sicher nicht in landesherrlichem Auftrag verfaßt worden war. Der überall auf die Mehrung der städtischen Befugnisse bedachte Verfasser des Stadtrechts wurde allem Anschein nach im Auftrag der Stadt tätig. Er dürfte ein in den Jahren zwischen 1335 und 1338 amtierender Stadtschreiber gewesen sein. Sein Name ist nicht überliefert.

Im Zusammenhang mit der Besetzung des Stadtrichterpostens steht das Recht der Bürger, einen ihnen nicht mehr genehmen Fronboten (schergen) nach Belieben abzusetzen und einen anderen Fronboten zu ernennen (Art. 25). Dieses in mittelalterlichen Städten allgemein verbreitete Recht des Stadtrats[13]) ist zwar für Landshut vorher noch nicht bezeugt. Nach den Privilegien von Dingolfing (1274) und Landau (1304) übte es der Rat gemeinsam mit dem Stadtrichter aus. Wegen der vielen Parallelen zwischen dem Dingolfinger und dem Landauer Stadtrecht einerseits und dem Landshuter Stadtrecht andererseits wird man annehmen können, daß auch der Landshuter Rat seit geraumer Zeit gewohnheitsrechtlich im Einvernehmen mit dem Richter dessen Beamten anstellte und entließ. Das Stadtrecht versuchte nun, den Richter aus dieser Mitwirkung zu verdrängen.

Die Stellung des Stadtrichters war nach dem Stadtrecht völlig verändert. Er war nicht mehr das nur dem Herzog verantwortliche, von einem Bürgerausschuß höchstens beratene Oberhaupt der Stadt, sondern er war in Gemeindeangelegenheiten mit seinen Hilfspersonen völlig von den Beschlüssen des Zwölferrats abhängig. Das Stadtrecht verschärfte hier noch die Kelheimer Vorlage durch Beifügung einer Strafdrohung. Der Richter und seine Leute sollten die Nichtbeachtung eines Ratsbeschlusses „den burgern bezzern und puezzen" (Art. 17). Eine ähnliche Entwicklung läßt sich in Baiern seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts für mehrere stadtherrliche Städte nachweisen, so in den Privilegien für Dingolfing und im Münchner Rudolfinum. Doch geht die Formulierung des Stadtrechts hier ersichtlich weit über den tatsächlichen Einfluß des Rates auf die Amtstätigkeit des Richters hinaus, wenn man bedenkt, daß noch nach dem Privileg vom 13. Juli 1338 Richter und Rat die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten gemeinsam besorgten (S. 74 f.). Noch im Jahr 1362 wurde ein vom Rat gegen einen Richterknecht verhängtes Stadtverbot[14]) als Präzedenzfall angesehen. Eine spätere Hand fügte die Überschrift „Nota bene" hinzu und zeichnete ein Kleeblatt daneben[15]).

---

[13]) *Schröder 696.*

[14]) StB. f. 53.

[15]) *Rosenthal* 14 f stellt das Verhältnis zwischen Richter und Rat unrichtig dar, weil er die Entwicklung zu wenig berücksichtigt. Nicht der herzogliche Stadtherr engte durch den Stadtrichter die Kompetenzen des Stadtrats ein, sondern die Stadt zog schrittweise die Befugnisse des herzoglichen Richters an sich.

Auch auf dem Gebiet der Verbrechensverfolgung betont das Stadtrecht die Abhängigkeit des Richters vom Rat. Es wiederholt die Bestimmung des Privilegs vom 5. Februar 1335, daß der Richter ein vor ihm anhängig gemachtes Inzichtverfahren unverzüglich durchführen müsse. Der Wortlaut des Privilegs hat hier unverkennbar als Vorbild gedient. Jedoch erscheint das Inzichtverfahren jetzt nicht mehr auf Totschläge beschränkt, sondern ist bei Anschuldigungen aller Art gegeben (Art. 19: „es sei toedslag oder swelicherlay anderer sach das sey").

Der Rat behielt sich die Überwachung vor in allen Fällen, in denen jemand vom Richter oder seinen Beamten in Untersuchungshaft genommen wurde. Die Inhaftnahme mußte rechtmäßig (mit rechten) erfolgt sein, durfte nur mit Kenntnis und Genehmigung des Rates (mit der burger willen und wizzen) andauern. Ferner war der Richter verpflichtet, den Verhafteten beim nächsten Gerichtstag (tading) zur Aburteilung vorzuführen (Art. 16). Diese Überwachungstätigkeit des Rates bedeutete einen weitgehenden Schutz für die im mittelalterlichen deutschen Recht allgemein sehr schonend behandelte persönliche Freiheit[16]). Eine Freiheitsstrafe war auch dem Stadtrecht des Stadtbuchs noch fremd. Eine Inhaftierung war für den Verhafteten sehr beschwerlich. Er kam nämlich „in die eysen oder in den stokch", wurde also in der Zelle noch angeschlossen.

Zum erstenmal erscheint im Stadtrecht die Strafe des Stadtverbots näher umrissen (Art. 18). Ein Stadtverbot konnte ausgesprochen werden durch Ratsbeschluß (mit rat) oder durch ein Urteil des Stadtgerichts (mit rechten). Die Stadtverweisung wurde entweder auf ewige Zeiten oder für eine begrenzte Dauer verfügt. Nach den Einträgen des Stadtbuchs währte sie im letzteren Fall meistens ein oder zwei Jahre. Die Stadtverweisungen des Stadtbuchs drohen in der Regel für den Fall der unerlaubten Rückkehr eine Strafe an, wie das allgemein üblich war[17]). Diese Ungehorsamsstrafen schwanken zwischen Verlängerung des Stadtverbots und peinlicher, selbst der Todesstrafe. Dabei traten sämtliche Strafen von Rechts wegen ein, ohne daß ein neuerliches Verfahren deswegen stattfinden mußte[18]). Die Dauer des Stadtverbots und die Tat, wegen welcher es erlassen worden war, mußte aufgezeichnet werden. Über das Jahr 1361 zurückreichende derartige Auf-

---

[16]) Ähnliche Beschränkungen der Untersuchungshaft sind im baierisch-österreichischen Rechtskreis bezeugt für Passau, Regensburg und Wiener-Neustadt (*Maidhof* 157 f).

[17]) Vgl. *His* I, 547 ff.

[18]) z. B. StB. f. 51 v: „Eodem anno (1361) in dominica proxima post diem Sti. michahel ist kaeterlein und was si zwischen den prukgen datz dem draeling die Stat verboten bis uf gregorij und von dann ueber II iar, daz si in einer meil zue der Stat nicht choemen sol in dheiner weis." Nachschrift von derselben Hand: „Transgressa

zeichnungen sind jedoch nicht vorhanden. Die Führung der Verfestungslisten gehörte zu den Aufgaben des Stadtschreibers. Ihm gebührten für jede solche Eintragung zwölf Pfennig. Der Richter und seine Leute waren nicht berechtigt, einem Stadtverbotenen ohne Wissen und Genehmigung des Zwölferrats die Rückkehr in die Stadt zu erlauben. Nur dieser konnte das Stadtverbot aufheben.

Die Erwähnung der Schreibergebühr ist ein Grund mehr für die Annahme, daß der Verfasser des Stadtrechts tatsächlich ein Stadtschreiber war.

2. Sonstige Rechte der städtischen Obrigkeit (Rechtslage der Zugewanderten, Rechtszug an das Hofgericht)

Nur zwei Artikel des Stadtrechts, in denen Rechte der städtischen Obrigkeit festgelegt sind, enthalten nicht gleichzeitig eine Minderung der richterlichen Befugnisse. Art. 23 befaßt sich mit der Rechtslage der Zugewanderten, die das Bürgerrecht noch nicht erlangt hatten. Solchen Personen konnten nach dem Stadtrecht in drei Fällen Schwierigkeiten entstehen. Erstens konnte es sich um Eigenleute handeln, die ihren Herrn verlassen hatten, und denen gegenüber dieser sein Nachfolgerecht ausübte. Zweitens war es möglich, daß der Zugewanderte von einem auswärtigen Gericht zur Befriedigung eines Gläubigers verurteilt worden war. Hier stand dem Gläubiger der Zugriff auf die Person des Schuldners selbst frei [19]). Schließlich konnte ein auswärtiger Kläger auch gegen einen in die Stadt geflüchteten Übeltäter vorgehen. In allen diesen Fällen durfte die Rechtsverfolgung des Klägers oder des nachfolgenden Herrn nicht behindert werden. Jedoch stand es dem Rat frei, einem Belangten, dem die Stadt aus diesem Grunde nicht mehr länger sicher erschien, zur Flucht an einen sicheren Ort behilflich zu sein. Der Rat sollte deswegen nicht die Feindschaft des nachfolgenden Klägers erdulden müssen. Die Stadt hatte also das Recht, einem jeden, der sich innerhalb ihrer Mauern aufhielt, in gewissem Umfang den Schutz eines Asyls zu gewähren. Dieses

---

est pro quo captivata et super iterum soluta. manebit ex civitate ad annos prescriptos unum annum. quis annus erit tertius annus."

Ebendort: „Eodem anno in die sti. Galli wurden die burger von dem rat und auch von der gemain ueberain umb margareten die abzieherin von irer boshait wegen, der si ir tag vil begangen het, daz si ir die Stat verbieten wolden, als si auch taten, also daz si bis an iren toed in die Stat ze lantzhuet nimmer mer choemen sol, weder in iarmaerkten noch in vreyungen noch in dhainerlay weis; und des hat die vorg. margarete von den burgern in goetschel des Snitzer haus einen gestalten ayd gesworn, also woe man si bis an iren toed in der Stat oder in einer meil da bey immer begreiff, daz si dann ein ubersagter mensch sey, daz man si ân urtail begraben suell; und dar um sol si weder herren pet noch fraun pet noch gewaltes oder gewaltiger pet nicht geniezzen."

[19]) *Planitz*, Privatrecht 128.

Asylrecht dürfte in der Idee des Stadtfriedens begründet sein. Im Zusammenhang mit diesem Asylrecht der Stadt steht der Schutz, den jedes einzelne Haus bot[20]). Freilich wird man nicht an ein allgemeines Asylrecht denken dürfen, das jedermann gewährt werden mußte. Durch die Regelung des Stadtrechts sollte die Stadt nur in die Lage gesetzt werden, Härten, die bei der Ausübung des Nachfolgerechts und bei der Rechtsverfolgung entstehen konnten, im Einzelfall zu mildern. Die Unterstützung bei der Flucht lag im Ermessen der Ratsmitglieder („so si beste muegen“).

Eifersüchtig wachte die Stadt ferner darüber, daß in einem Fall, zu dessen alleiniger Entscheidung sie sich berechtigt glaubte, niemand an das herzogliche Hofgericht appellierte. Niemand sollte „wider der Stat hantvest noch wider ir saetz fuerbas dingen“ (Art. 26). Der Hinweis auf die Handfeste ist klar. Gemeint war damit das im Privileg von 1279 (Art. 6) der Stadt gewährte ausschließliche Entscheidungsrecht in Strafsachen gegen die Urteile des Stadtrichters (S. 52). Dieses Recht genügte der Stadt aber nicht mehr, sie wollte es vielmehr ausgedehnt wissen auf die Gegenstände, die sie durch Gemeindewillküren (saetz) festlegte. Aus dem vierzehnten Jahrhundert ist eine derartige Gemeindesatzung nicht überliefert. Jedoch stellt eine Gemeindesatzung vom Jahre 1403 den alten Rechtszustand fest, demzufolge ein Rechtszug bei erbrechtlichen und güterrechtlichen Streitigkeiten und bei einer Verletzung der Stadtrechte vom Stadtrat an das herzogliche Gericht nicht zulässig war[21]). Allem Anschein nach ist das Stadtrecht in diesem Punkt dem tatsächlichen Rechtszustand vorausgeeilt. Erst Jahrzehnte später gelangte die Stadt zu einem inhaltlich beschränkten „privilegium de non appellando“, allerdings nicht durch Verleihung, sondern gewohnheitsrechtlich.

3. *Ausdehnung des Stadtfriedens*

Immer wieder tritt in mittelalterlichen Rechtsquellen das Bestreben zutage, die Befriedigung eines Gläubigers möglichst zu fördern. Denn zu leicht konnte ein Schuldner sich seiner Verpflichtungen entziehen, war er doch oft schon in der Nachbarstadt vor seinen Gläubigern sicher. Diese erklärliche Begünstigung des Gläubigers mußte aber zurückstehen, wenn ein unbeschränktes Vorgehen die Versorgung der Stadt mit Bedarfsgütern gefährdet hätte. Das Privileg von 1279 hatte zwar den Verkehr innerhalb der Bannmeile geschützt, den Schutz aber auf Person und Güter der Landshuter

---

[20]) S. u. S. 98, vgl. hierzu *Eb. Schmidt* 55.

[21]) StB. f. 91 v (abgedruckt bei *Rosenthal* 189 Nr. IX): „... ob was todgeschaeft, heirat und der Stat recht antrift oder von toden lewten herget, das gehoert fuer meine herren in iren rat, die sullen das richten, und daruber sol niemant verrer dingen, wann daz pei meinen herren beleiben sol. Wer ez daruber taet, der taet wider der Stat êre und recht.“

Bürger beschränkt (S. 45). Nur diese durften innerhalb der Bannmeile nicht ohne richterliche Erlaubnis gepfändet werden. Der Warenverkehr sonstiger Personen von und zu der Stadt durfte zwar nicht rechtswidrig gestört werden, einen Schutz gegen richterliche Pfändung innerhalb des Stadtbezirks genossen Stadtfremde jedoch nicht. Das Stadtrecht fügte nun eine neue Bestimmung ein, derzufolge Personen, die einem Bürger Getreide in die Stadt brachten, ungehindert von ihren Gläubigern wieder wegfahren durften (Art. 29). Der Ausgangspunkt dieser Regelung ist im sogenannten Kornfrieden zu suchen. Dies war ein zeitlicher Sonderfrieden, der auf die der Getreidernte folgenden Wochen beschränkt war. So dauerte er nach Regensburger Stadtrecht von St. Bartholomäus bis auf Martini (24. August bis 11. November) [22]). Allmählich ging man dann dazu über, den Kornfrieden auf das ganze Jahr und auf weitere wichtige Güter auszudehnen. Ein Beispiel hierfür bringt das Münchner Satzungsbuch B aus dem zweiten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts [23]). Daß das Stadtrecht die angeführte Bestimmung enthält, läßt darauf schließen, daß die alte zeitliche Beschränkung noch in Erinnerung war.

Ebenso erschien es wünschenswert, das Vorgehen gegen zahlungswillige Schuldner einzuschränken. Ein auswärtiger Schuldner und jedermann, der im Auftrag eines auswärtigen Schuldners einem städtischen Gläubiger Waren brachte, genoß freies Geleit (Art. 30). Dadurch wurde wenigstens die Befriedigung eines von mehreren Gläubigern erleichtert; denn andernfalls hätte sich ein fremder Schuldner wohl gehütet, in die Reichweite der übrigen Gläubiger zu kommen.

4. *Bürgerrecht und bürgerliche Freiheiten*

Das Stadtrecht des Stadtbuchs bestimmt, auf welche Weise ein Zuwanderer das Stadtrecht erwerben konnte: Mit dem Kauf von Haus und Hof in der Stadt war der Erwerb des Bürgerrechts verknüpftt. Verkaufte ein solcher Bürger das Grundstück wieder, so stand es ihm frei, nach Entrichtung einer Abzugssteuer von 60 Pfennigen die Stadt zu verlassen. Jedoch mußte er etwaige Steuerrückstände vorher bezahlt haben (Art. 24). Von der Zahlung eines Bürgeraufnahmegeldes, vom Erfordernis der Zustimmung von Richter und Rat zur Aufnahme, wie dies nach dem Privileg von 1338 geschehen mußte (S. 74), ist nicht die Rede. Man wird diesen Unterschied auf die Weise erklären müssen, daß das Stadtrecht einen früheren Zustand als das letzt-

[22]) *Gengler*, Beiträge III, 49.

[23]) *Dirr* 425, von der Hand des Stadtschreibers Chunrad Orlos (1316—1319 nachweisbar) stammende Ratssatzung: „Die burger habent gesetzzet: Swer chorn, wein, saltz oder ander getraid her fuert, daz der der stat glaitt hat, und sol noch mak in nieman verpieten noch auf gehaben."

genannte Privileg widerspiegelt[24]). Die Stadt hatte nach dem Stadtrecht noch nicht das Recht, über die Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden. Sie versuchte aber bereits, sämtliche Erwerber von Liegenschaften in der Stadt als ihre Bürger in Anspruch zu nehmen.

Das Stadtrecht spricht noch an anderer Stelle (Art. 27) vom Kauf und Verkauf von Liegenschaften, nirgends jedoch von einer Leihe. Man wird daher annehmen müssen, daß mindestens zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Landshut von den verschiedenen Arten des Liegenschaftserwerbs das freie Eigentum durchaus im Vordergrund stand. Zwischen der Grundherrschaft des herzoglichen Stadtherrn und dem privaten Eigentum an Liegenschaften wurde streng unterschieden; das ergibt sich aus einem im Zusammenhang mit der Erbauung der Neustadt stehenden Vertrag, den die Stadt am 12. Mai 1338 mit dem Herzog schloß[25]). Grundsätzlich sollten nach dem Privileg vom 5. April 1338 alle Bürger, die im Gebiet der zu errichtenden Neustadt Liegenschaften besaßen, zu Gunsten der Stadt enteignet und nach der Schätzung des Rates entschädigt werden (S. 75, Anm. 11). Durch den Vertrag behielt sich der Herzog den Erwerb zweier bestimmter Grundstücke selbst vor. Zwei Bürgern erlaubte er, auf ihren in der Neustadt liegenden Hofstätten selbst zu bauen. Aber auch die Einrichtung der Leihe war nicht ungebräuchlich. In dem Vertrag wurde nämlich festgelegt, daß die Stadt sämtliche im Gebiet der Neustadt gelegenen noch unbebauten Hofstätten kaufen und dann dem Herzog übereignen sollte. Der Herzog behielt sich das Recht vor, diese Hofstätten nach Belieben als Lehen zu vergeben[26]).

Das Stadtrecht und das Privileg vom 5. April 1338 setzen nur fest, auf welche Weise ein F r e m d e r das Bürgerrecht erwerben konnte. Dies war ursprünglich nur auf dem Wege des Grunderwerbs möglich. Von der alteingesessenen Bevölkerung wurden aber auch Personen zur Bürgerschaft gerechnet, die keinen eigenen Grund besaßen. Denn schon das Privileg von 1279 spricht bei der Regelung des Verhaftungsrechts davon, daß in bestimmten Fällen grundbesitzende Bürger von einer Verhaftung verschont bleiben sollten (S. 52). Auch das Stadtrecht gewährt noch in anderem Zusammenhang (Art. 15) einem Bürger, der Haus und Hof besitzt, gewisse

---

[24]) Vgl. *Below,* Städtewesen 89.

[25]) Fürstenurk. Nr. 20.

[26]) Fürstenurk. Nr. 20: „Wir haben auch mit in getaydingt, daz wir des Spitals und auch pernger des Zinsharts Hofstet, di da selben in der freyung ligent, selber chauffen und ab werben suellen ân ir schaden. Swaz ander hofstet da selben in der freyung ligent, di noch ledich sint, di selben hofstet alle, swie di genant sint, die suellen uns unser vorgenant purger von Lantshuot ab chauffen und ledichleichen antwurtten; und muegen und suellen auch wir di selben hofstet alle lehen geben und lazzen, swem wir wollen."

Vorrechte. Daraus ist aber zu schließen, daß es auch Bürger ohne eigenen Grund und Boden in der Stadt gegeben haben muß[27]). Man wird hier vor allem an die erwachsenen abgeschichteten Bürgersöhne zu denken haben[28]).

Der Besitz des Bürgerrechts war mit mancherlei Vorrechten verknüpft. Im Stadtrecht des Stadtbuchs läßt sich zum erstenmal eine Scheidung der privaten von der politischen Sphäre feststellen. Die bürgerlichen Vorrechte sind ihrem Wesen nach „Freiheitsrechte" zum Schutz der privaten Sphäre[29]). Auch das Mittelalter selbst bezeichnete sie als bürgerliche Freiheiten. In den Landshuter Stadtrechtsquellen findet sich der Ausdruck Freiheiten immer wieder.

Unter den Freiheitsrechten des Stadtrechts ist an erster Stelle ein Versprechen des Herzogs zu nennen, keinen Landshuter Bürger grundlos an seiner Person oder an seinem Hab und Gut zu beeinträchtigen (Art. 9). In ähnlicher Form findet sich dieser Satz im Münchner Rudolfinum[30]) und den davon abhängigen Stadtrechten von Nabburg (1296) und von Ingolstadt (1312). Für Landshut ist ein herzogliches Versprechen dieses Inhalts nie gegeben worden. Da es sich um ein herzogliches Versprechen handelt, ist eine gewohnheitsrechtliche Entstehung dieses Satzes ausgeschlossen. Hier kommt vielmehr das Bestreben der Bürgerschaft zum Ausdruck, die diese Sicherung nach dem Vorbild fremder Stadtrechte auch für ihre einzelnen Glieder anstrebte. Die Aufnahme eines herzoglichen Versprechens in das Stadtrecht war nur sinnvoll, wenn die Aussicht bestand, daß es der Herzog auch abgab. Man muß daher in den Bestimmungen des Stadtrechts einen an die Adresse des Herzogs gerichteten Vorschlag erblicken, dessen Bestätigung sich die Stadt erhoffte.

Ganz ähnlich ist ein zweiter Satz des Stadtrechts zu erklären, der ebenfalls die Form eines herzoglichen Versprechens hat. Hier verspricht der Herzog in seiner Eigenschaft als Landesherr, keinem Schuldner eines Landshuter Gläubigers irgend einen Schuldenerlaß zum Nachteil der Landshuter zu gewähren. Eine dennoch „von unverwizzen, vergezzung oder unmuezz" gewährte Schuldentilgung sollte unwirksam sein (Art. 22). Ein derartiger vom Landesherrn verfügter allgemeiner Schuldenerlaß stellte gewissermaßen eine Amnestie auf dem Gebiet des Schuldrechts dar. Neben einer beschränkten

---

[27]) A. M. z. B. *Schröder* 690, der nur städtische Grundbesitzer zu den Bürgern rechnet.

[28]) Vgl. *Maidhof* 159 Anm. 5: In Passau erlangten Bürgersöhne mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr das Bürgerrecht.

[29]) *Mitteis*, RG. 128.

[30]) „Wir suelen och hie ze Muenichen weder man noch wip beschatzzen mit besunderlicher beschatzzung, ez si danne, daz si ez besunderlichen verwuerken" (*Dirr* a.a.O.).

Amnestie im eigentlichen Sinn wurde ein derartiger allgemeiner Schuldenerlaß z. B. allen Leuten gewährt, die sich in der Neustadt ansiedelten[31]). Das Recht des Landesherrn, aus gegebenem Anlaß eine allgemeine Schuldentilgung vorzunehmen, war ein Ausfluß der Landeshoheit. Eine Nichtausübung dieser Befugnis versprachen die Landesherrn von Fall zu Fall einzelnen Städten, so z. B. Herzog Rudolf I. der Stadt München im Privileg vom 3. November 1298[32]), Heinrich XIV. im Kelheimer Privileg von 1335. Letzteres diente dem Landshuter Stadtrecht zum Vorbild. Tatsächlich erhielt Landshut ein Versprechen dieses Inhalts erst in dem wichtigen Privileg Ludwigs des Baiern vom 6. Januar 1341. Es enthielt jedoch nicht die Klausel, daß ein dennoch gewährter Schuldenerlaß unwirksam sein sollte.

Stark betont das Stadtrecht noch die Herrschaftsgewalt und das Hausrecht des Familienvaters als eine gegenüber jedem fremden unberechtigten Eingriff abgegrenzte Rechtssphäre. Nur bei Bürgern war nach Landshuter Stadtrecht eine Inhaftnahme wegen eines begangenen Delikts auf schwere Verbrechen beschränkt, dagegen durften Nichtbürger auch wegen geringfügiger Sachen, etwa der Teilnahme an einer Rauferei wegen, in Haft genommen werden. In einem solchen Fall hatte jeder Bürger, der in der Stadt Haus und Hof besaß, das Recht, einen aus geringfügigem Anlaß vom Richter inhaftierten Sohn, Verwandten oder Knecht aus der Haft zu nehmen (Art. 15). Bei Ausübung des Lösungsrechts haftete der betreffende Bürger mit seinem Grundbesitz dafür, daß der Verletzte seine Buße, der Richter die ihm gebührende Brüche erhielt. Dagegen ist umgekehrt von der alten unbedingten Haftung des Hausvaters für strafbare Handlungen, die die seiner Munt unterstellten Personen begangen hatten, nicht mehr die Rede. Ein Auslösungsrecht der Bürger kommt mit einigen Unterschieden auch in anderen baierischen Stadtrechten vor, so etwa im Passauer Stadtrechtsprivileg von 1299 (Art. 41)[33]). Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Bestimmung des Landshuter Stadtrechts als Aufzeichnung eines alten Gewohnheitsrechts auffaßt.

Das Haus gewährte seinen Schutz aber nicht nur den ständigen Hausbewohnern, sondern allgemein einem jeden, der dort Zuflucht suchte. Nach dem Stadtrecht war jedes Haus eine Freistatt, es besaß in gewissem Umfang Asylrecht. Der Hauswirt durfte nämlich jeden Flüchtling ohne Rücksicht auf die Schwere eines etwa von diesem begangenen Verbrechens in seinem Haus verbergen und ihm zur weiteren Flucht behilflich sein.

---

[31]) Fürstenurk. Nr. 19: „Swer auch in di Newen Stat vert mit wonung, der sol sicher und frey sein vor gelt gein Christen und gein Juden ...“

[32]) *Dirr* Nr. 27, 53 f.

[33]) Hierzu mit weiteren Beispielen *Maidhof* 136 ff, *Wüstendörfer* 35 ff.

Diese Unterstützung wurde nicht als Begünstigung gestraft, selbst wenn sie noch beim Erscheinen des Richters oder des Schergen und des Richterknechts gewährt wurde. Voraussetzung war in diesem Fall allerdings, daß der Hauswirt dem Richter oder dessen Leuten unverzüglich öffnete und die Vornahme einer Haussuchung erlaubte. Weiter war erforderlich, daß der Beherbergte keinen Widerstand leistete (Art. 21). Ein solches allgemeines Asylrecht ist im deutschen mittelalterlichen Recht zwar selten, die Landshuter Regelung steht aber nicht allein da[34]). Es findet seine Begründung in der Idee des Hausfriedens[35]). Die Hauptbedeutung des Landshuter Asylschutzes lag sowohl bei dem beschränkten Asylrecht der ganzen Stadt (S. 93) als auch des einzelnen Hauses in der Fluchtmöglichkeit, die er gewährte. Hier wurde jedoch kein Schutz gewährt gegen Festnahme auf handhafter Tat, sofern die amtlichen Organe die Verbrechensverfolgung durchführten.

Ähnliche Bestimmungen enthalten mehrere baierische Stadtrechte, so das Münchner Rudolfinum von 1294, die Stadtrechte von Neuötting (1321) und Kelheim (1335). Ihre gemeinsame Quelle sind die baierischen Landfrieden, die von 1244 an jeweils in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Landfrieden das Recht des Hauswirts betonen, einem Geächteten zur Flucht zu verhelfen[36]). Jedoch gewähren sämtliche Landfrieden dem beherbergenden Hauswirt, bei dem ein Geächteter angetroffen wird, nur unter der Einschränkung Straflosigkeit, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß ihm die Eigenschaft des Beherbergten als Geächteten unbekannt war. Sofern diese Einschränkung nach einzelnen Stadtrechten wegfiel, stellte dies eine Abweichung vom allgemeinen Landrecht dar, die ausdrücklich vom Stadtherrn bestätigt werden mußte. Für Landshut ist eine Bestätigung nicht nachweisbar. Der im Stadtrecht festgelegte Zustand muß sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet haben.

Der Hausfrieden wirkte aber nicht nur für den, der sich unter seinen Schutz stellte, sondern umgekehrt auch gegen denjenigen, der ihn verletzte. Jeder Gastwirt und Hausvater konnte verlangen, daß jemand, der sich im Hause ungesittet benahm, der dort „unzucht und unfueg" beging, das Haus verließ. Leistete der Betreffende der Aufforderung keine Folge, dann durfte der Hausvater Gewalt anwenden. Für dabei entstandene Verletzungen blieb er straflos, selbst wenn es sich um „pluet runst", also um fließende Wunden

[34]) Zum folgenden vgl. *His* I, 162 u. 406 f; *Eb. Schmidt* 35; *Wüstendörfer* 116 f.

[35]) Zum Hausfrieden in baierischen Quellen vgl. *Wüstendörfer* 60 ff.

[36]) LFr. 1244, Art. 12 § 1; 1255, Art. 12 § 2; 1281, Art. 40 § 1; 1300, Art. 27 § 1. Letzterer lautet: „Swelh aehter fluehtiger in eines mannes haus chuemt, dez haus herre sol iem helfen, daz er ân schaden dar auz chom; und dar umb sol er niht in der aeht sein."

Hierzu vgl. *Schnelbögl* 413 f.

handelte (Art. 20). Auch hier bringt das Stadtrecht offenbar ein altes Gewohnheitsrecht, das in ähnlicher Form weit verbreitet war und in zahlreichen Stadtrechtsprivilegien ausdrücklich verbürgt wurde, so z. B. in den Privilegien von Passau von 1294 und Cham von 1341[37]).

5. Privatrecht

Nur einige wenige der neuen Bestimmungen des Stadtrechts sind privatrechtliche Normen. Der Verfasser des Stadtrechts nahm nur solche Sätze des Privatrechts auf, die von besonderer Bedeutung für die Beziehungen der Bürger untereinander waren.

a) Kauf

Die zunehmende Bedeutung von Handel und Verkehr machte es erforderlich, eine Bestimmung zum Schutz des Handels in das Stadtrecht aufzunehmen. Ein Bürger, der ohne böse Absicht (ân gevaer) eine Ware verkaufte, durfte sie unbelästigt durch seine Gläubiger aus der Stadt bringen lassen. Auch ein von ihm etwa beauftragter Fuhrmann durfte nicht behindert werden (Art. 31). Ähnliche Bestimmungen sind in mehreren niederbaierischen Stadtrechten enthalten, so in den Privilegien von Landau (1304) und für Vilshofen (1345). Beide lehnen sich hier wohl ebenso wie das Landshuter Stadtrecht an das Dingolfinger Privileg von 1274[38]) an.

Freilich galt der Grundsatz des freien Verkaufs nach außerhalb nicht ausnahmslos. Mehrere der älteren Zunftordnungen des Stadtbuchs schränken den Verkauf vor allem an Gäste, also auswärtige Kaufleute, erheblich ein. So war es den Fragnern verboten, Lebensmittel an Gäste zu verkaufen. Fischer durften ihren Fang nicht an fremde Fischer zum Zweck des Weiterverkaufs veräußern. Eine ganze Reihe von Vorschriften engten den Verkauf von Salz ein. Salz durfte vor allem nur verkauft, nicht jedoch vertauscht werden. Flößern war der Verkauf von Holz an Fremde untersagt[39]).

Sehr knapp gehalten ist eine Bestimmung des Stadtrechts, die sich mit dem Grundstücksverkauf befaßt (Art. 27). Jeder derartige Verkauf mußte nach Stadtrecht „gestätigt“ werden mit der Folge, daß der Erwerber nach

---

[37]) Weitere Beispiele bei *Maidhof*, 120 f; vgl. auch *Wüstendörfer* 57.

[38]) *Haeutle* I, 214: „Item si quis civium aliquid vendidit alicui extra civitatem existanti, assignabit ei rem sine omni damno ad locum deputatum inter eos, si talia pacta contrahentes in talibus inierunt.“ *Haeutle* I, 213 faßt den Ausdruck „sine omni damno“, der dem Landshuter „unbechumbert“ entspricht (vgl. *Lexer* II, Sp. 1757), irrtümlich wörtlich auf und glaubt daher, den Dingolfingern sei durch das Privileg zur Pflicht gemacht worden, bei Verkäufen an Auswärtige die Ware unbeschädigt zum vereinbarten Ort zu bringen.

[39]) StB. f. 14 „vragner satz“; f. 20 „der vischer satz“; f. 36 v „Umb saltz“; f. 22 „Der floezlaeut satz“.

Jahr und Tag vor jeder Klageerhebung, vor jedem persönlichen und dinglichen Anspruch (ansprach) von Seiten sämtlicher Personen, die sich während dieses Jahres im Land befunden hatten, sicher war. Die „Stätigung" mußte durch den Stadtrichter vorgenommen werden, wie sich aus dem „Urbarium ducatus Bavarie inferioris", dem niederbaierischen Salbuch, ergibt[40]). Ein dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts entstammender undatierter Eintrag im Stadtbuch befaßt sich mit einer solchen Stätigung anläßlich eines Grundstücksverkaufs[41]). Danach verkaufte ein gewisser Vorster in der Neustadt sein halbes Haus dem Leb Ansorg. Das halbe Haus übergab er und sein Kind dem Käufer und gestätigte den Kauf nach Stadtrecht mit dem Richter vor dem Rat. Gleichzeitig versicherte Vorster den Ratsherren, daß er trotz des Verkaufs seinem Kind nach bestem Vermögen sein Gut hinterlassen werde.

Der Gesamtvorgang bei der Eigentumsübertragung an einem Grundstück ist in den drei angeführten Stellen nur angedeutet. Der Eigentumsübertragung ging voraus das obligatorische Element des Kaufvertrags. Die Eigentumsübertragung, die, wie allgemein üblich[42]), vor Gericht vorgenommen wurde, ging als „Stätigung" mit dem Richter vor sich. Es war dies eine in Süddeutschland allgemein eingebürgerte „bestätigende Handreichung des Veräußerers", durch die die alten Investitursymbole der Veräußerung ersetzt wurden[43]). Daran schloß sich ein prozessualisches Aufbietungsverfahren an, das in Deutschland den Hauptinhalt der gerichtlichen Fertigung bildete[44]). Der Erwerber forderte den Richter auf, etwaige Einspruchsberechtigte zur Geltendmachung ihres Widerspruchs aufzurufen. Erfolgte auf Grund der richterlichen Aufforderung keine Anfechtung, so wirkte der Richter Bann und Frieden über das Gut. Blieb die durch die gerichtliche Auflassung erworbene Gewere binnen Jahr und Tag unangefochten bestehen, so verwandelte sie sich in eine rechte Gewere. Fremde Rechte konnten dann infolge Verschweigung nicht mehr geltend gemacht werden. Jedoch galt die Verschweigung nach dem Stadtrecht nicht für Leute, die außerhalb des Landes

[40]) MB 36 Pars II, 207: „Daz sint nu der stat reht ze Lantshuot. Swer auch chauffet oder verchauffet ein haus, daz sol der rihttaer staeten und git im ietweder, der da chauffet oder hin geit, dem rihttaer X phennig, dem schergen zwen phennig. Swenn aber einer ein haus chauffet, dez vodern niht haus habnt gehabt, der geit ein phunt phenning an di stat."

[41]) StB. f. 41 v: „Ez ist ze merckhen, daz der Vorster in der Neunstat sein halbs haus recht und redlichen gegeben hat dem Leb Ansorgen; und daz hat er und sein kint auf gegeben und mit dem richter dem Leb Ansorgen bestaett, alz der statt recht ist, vor meinen herren in irem rat; und hat auch der Vorster meinen herren gehaizzen, daz er dannoch seinem kint uebrig und lazz, so er meist moeg ân allez gevaer."

[42]) *Heusler* II, 81.

[43]) *Schwerin*, RG 45.

[44]) *Heusler* II, 87

waren. Für solche Personen begann die Verschweigungsfrist erst mit ihrer Rückkehr[45]).

Die gerichtliche Fertigung war auf dem flachen Land vor allem auf süddeutschem Boden seit dem vierzehnten Jahrhundert im Rückgang begriffen[46]). Die Besonderheit der Landshuter Stätigung „nach der Stat recht" bestand darin, daß für die Auflassung ausschließlich der Zwölferrat zuständig war. Auch der richterliche Friedebann mußte in Anwesenheit des Rates ausgesprochen werden. Zusammenfassend ist für die Landshuter „Stätigung" festzuhalten, daß sie sich unter den allgemein im Süden Deutschlands üblichen Formen abspielte. Die Besonderheit der Stätigung nach Stadtrecht bestand nur darin, daß sie zwingend vor dem Rat vorgenommen werden mußte. Diese Erscheinung ist jedoch in den Städten vielfach anzutreffen[47]).

Der Eintrag des Stadtbuchs über die durch den Bürger Vorster und sein Kind vorgenommene Stätigung zeigt, aus welcher Richtung in erster Linie die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen einen Grundstückserwerber zu befürchten war, nämlich von Seiten der Erben des Veräußerers. Das Stadtrecht gibt selbst keine Auskunft, um welchen Anspruch es sich handelte. Im Mittelalter hatte sich aber schon allgemein das alte Beispruchsrecht und das Wartrecht der Erben zu einem bloßen Näherrecht verflüchtigt[48]). Man wird daher auch für Landshut bei der „ansprach" des Stadtrechts an die Geltendmachung eines bloßen Näherrechts denken müssen. Allerdings war die Erinnerung daran, daß ein Grundstücksverkauf nur bei ehafter Not zulässig war, noch lebendig. Die Ausübung des Näherrechts war jedoch ausgeschlossen, wenn die Erben zugestimmt hatten. Beim Vorhandensein minderjähriger Erben war offensichtlich ein Verkauf nur bei ehafter Not gestattet, wie sich aus der Versicherung des Verkäufers Vorster ergibt. Außerdem war in einem solchen Fall die Genehmigung des Rates als Aufsichtsbehörde erforderlich[49]).

b) Vormundschaft

Ein weiterer Artikel des Stadtrechts (Art. 28) regelt die Wirkungen, die an den Verkauf von Mündelgut durch den Vormund geknüpft sind. Der

---

[45]) Vgl. hierzu *Heusler* II, 103; *Planitz*, Privatrecht 28 u. 100.

[46]) *Heusler* II, 112.

[47]) *Schwerin* a.a.O.; *Mitteis*, Privatrecht 77.

[48]) *Planitz*, Privatrecht 68.

[49]) *Rosenthal* 68 ff, dem nur der Eintrag auf f. 41 v des StB. bekannt war, ist unter Berufung auf *Schmeller-Frommann* II, Sp. 798 der Ansicht, daß unter „bestätten" die Einräumung des Eigentums durch den Richter an den Erwerber zu verstehen sei. Er gibt dem Richter also die Stellung eines Salmanns, wozu aber kein Anhaltspunkt gegeben ist.

Vormund wird in den Landshuter Quellen ausschließlich als „pfleger“ [50]) bezeichnet. Hierin wird man einen Ausdruck des Fürsorgegedankens zu sehen haben, der seit dem dreizehnten Jahrhundert den Inhalt der vormundschaftlichen Gewalt beherrschte [51]). Nach dem Stadtrecht waren Pfleger zu bestellen für „kint oder waisen, die zue Iren Jaren nicht choemen sind“. Es unterscheidet also zwischen Vollwaisen (waisen) und Halbwaisen (kint), deren Mutter noch lebte. Auch Halbwaisen erhielten einen Pfleger, die Mutter wurde nicht ihr Vormund. Witwen bekamen im Gegenteil selbst einen Pfleger. Der Pfleger war kein geborener, sondern ein bestellter Vormund. Eine Gemeindesatzung vom Jahre 1346 erneuerte nämlich ein altes Herkommen, daß weder der herzogliche Viztum [52]) noch der Richter zu Pflegern ernannt werden durften, sondern nur in der Stadt ansässige steuerzahlende und Wachtdienst leistende Bürger [53]).

Der genaue Zeitpunkt, wann ein Mündel zu seinen Jahren kam, ist in den Landshuter Quellen nirgends erwähnt. Jedenfalls lag der Mündigkeitstermin bereits einige Jahre über dem zur Zeit der Stammesrechte verbreitetsten Termin von zwölf Jahren [54]). Denn die in der Stadtfriedensordnung von 1256 (S. 29) und im Privileg von 1279 (S. 64) festgelegte Beschränkung der Bürgschaft für Bürgersöhne, die sich vor allem gegen die Schäden des Wirtshauslebens richtete, wäre bei noch nicht zwölfjährigen Knaben wohl kaum von praktischer Bedeutung gewesen und hätte sicher nicht in den beiden Stadtrechtsordnungen Erwähnung gefunden.

Die Vormundschaft wurde im Interesse des Mündels geführt. Der Pfleger konnte notfalls über das Mündelgut verfügen, aber nur unter zwei Voraussetzungen. Die Verfügung mußte einmal nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig sein. Sie mußte „nach der kind noetdurft“ geschehen. Außerdem war zu einer Verfügung das Einverständnis des Rates erforderlich. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen wirkten die durch den Pfleger abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für und gegen das Mündel. Dieses konnte,

---

[50]) phlegen = etwas als Geschäft, als Pflicht besorgen, Aufsicht haben, behüten, beschützen (*Lexer* II, Sp. 252).

[51]) *Heusler* II, 481.

[52]) Viztum war in Baiern die Bezeichnung für die ständigen Hofrichter, die das herzogliche Hofgericht verwalteten. Seit dem dreizehnten Jahrhundert war Baiern in mehrere Viztumsämter eingeteilt. In seinem Amt hatte der Viztum jeweils die Gerichts- und Finanzverwaltung unter sich (*Rosenthal*, Behördenorganisation I, 275 ff; *Schröder* 657 u. 665).

[53]) StB. f. 10 v; abgedruckt bei *Rosenthal* 186 Nr IV: „Tertia ante Thome ist der rat und die gemain ze Lantzhuot uberain worden, als von alter ouch ist gewoenlich gewesen, daz man dheiner witiben noch waisen, hohen oder nidern, weder vitztum noch richter ze pfleger nicht geben sol, nur einen burger, der haewslich in der Stat sitzet und darin ouch stewert und wachtet.“

[54]) Vgl. *Heusler* II, 489 f.

wenn es selbst mündig geworden war, keinerlei Ansprüche gegen den Pfleger oder gegen den Erwerber von Mündelgut geltend machen. Den Hauptinhalt der Pflegertätigkeit machte die Verwaltung des Mündelguts aus[55]).

Der Pfleger hatte also die Stellung eines gesetzlichen Vormunds, wurde aber vom Stadtrat als der Obervormundschaftsbehörde beaufsichtigt[56]). Diese Entwicklung entspricht völlig dem Zustand, wie er sich in Deutschland seit dem dreizehnten Jahrhundert herausbildete[57]).

c) Pfandrecht

Drei Bestimmungen des Stadtrechts befassen sich mit dem Pfandrecht, davon zwei mit dem Fahrnispfandrecht.

Im Gegensatz zu den bevorrechtigten Bürgern, deren Vermögen nur auf Grund eines von ihnen begangenen Totschlags mit Arrest belegt werden konnte (S. 89), waren sog. Inleute, die das Bürgerrecht nicht besaßen, wesentlich schlechter gestellt. Der Richter konnte deren Hab und Gut wegen eines jeden von ihnen angerichteten Schadens zur Sicherstellung der Befriedigung des Gläubigers arretieren („sich underwinden"). In einem solchen Fall hatte jedoch der Hauswirt des Inmanns das Recht, sich wegen des ihm gebührenden Mietzinses vor dem Verletzten aus dem Vermögen des Inmanns schadlos zu halten. Dabei war es für die Geltendmachung des Rechts durch den Hauswirt gleichgültig, ob der Inmann sich zur gerichtlichen Verhandlung stellte oder nicht (Art. 13). Diese knapp gehaltene Landshuter Bestimmung hat ihr Vorbild in den baierischen Landfrieden von 1281 (Art. 60) und 1300 (Art. 70), die beide in wörtlicher Übereinstimmung ein Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegenüber Grundholden und Hintersassen festlegen[58]).

---

[55]) Das StB. enthält auf f. 66 v einen Bericht aus dem Jahre 1373 über eine Vermögensverwaltung durch einen Pfleger. Während seiner sich über mehrere Jahre erstreckenden Tätigkeit mußte er vor dem Rat mehrmals eine Vermögensabrechnung (raittung) ablegen.

[56]) Über das Erfordernis der Einsetzung eines Pflegers für das Vermögen von Witwen und Waisen und über die Stellung des Pflegers spricht eine Ratssatzung v. J. 1333 (StB. f. 38 v): „... und fuer daz (den Nachlaß) die fraw und die kint nach der zwelifer rat pfleger daruber nement, und daz man in die geit. Swas dann die fraw oder die kint mit heirat, mit ir leib oder mit ir gut ân des pflegers rat, der in da geben ist, taet oder taeten, oder ân der zwelifer rat taet oder taeten, daz sol nicht chraft haben; und sol man die frawn oder die es antraegen und es dem pfleger oder den zwelifen des rates verswigen, bezzern an leib und an gut."

[57]) Vgl. *Heusler* II, 498 ff; *Mitteis*, Privatrecht 62.

[58]) LFr. 1300, Art. 70: „Ez pfendet ein iglich man sinen holden ân vronboten wol und sinen hindersaezzen umb sinen zins und umb sin guelt."

Wegen des bestehenden Unterordnungsverhältnisses und der Offenkundigkeit der grundherrlichen Forderung war eine Friedensstörung durch eine ohne die Hilfe des Fronboten erfolgende Privatpfändung nicht zu befürchten. Die Aufnahme dieses Satzes in die beiden Landfrieden dürfte auf die süddeutschen Rechtsbücher zurückzuführen sein: *Schnelbögl* 282 f.

Das Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegenüber dem Zinsmann[59]) wurde in den Stadtrechten zu einem Pfandrecht des Hauswirts gegenüber seinem Zinsmann. So findet sich eine ähnliche Regelung wie in Landshut außer in der auch hier wieder wörtlich übernommenen Kelheimer Vorlage in der um das Jahr 1365 vollendeten Fortsetzung des Versiegelten Buches der Stadt München[60]). Das Stadtrecht brachte also auch hier wieder eine aus dem allgemeinen Landrecht gewohnheitsrechtlich entwickelte Norm.

Der andere vom Fahrnispfandrecht handelnde Artikel des Stadtrechts (Art. 32) regelt das Recht eines zweiten Pfandgläubigers. Ausgangspunkt für das Verständnis der Bestimmung ist das Pfandrecht des ersten Gläubigers, der ein gesetztes Pfand in seine Gewalt gebracht hatte („... swelicher burger ein pfant... in sein gewalt bringet mit recht...“). Es muß sich hier um ein Pfand gehandelt haben, das in der Gewere des Schuldners verblieb, also um die sog. neuere Satzung[61]). Denn das gesetzte Pfand konnte von einem weiteren Gläubiger gerichtlich gepfändet werden („... swelicher burger es ze naechst nach dem selben verbeutet...“). Der Sprachgebrauch der Landshuter Quellen läßt keinen Zweifel, daß es sich bei dem Pfandrecht des ersten Gläubigers um ein solches an einem gesetzten, bei dem des zweiten Pfandgläubigers jedoch um ein Pfandrecht am genommenen Pfand handelte. Denn nur für das letztere wird ausdrücklich der Ausdruck verbieten (interdicere) verwandt. Auch die dem fünfzehnten Jahrhundert entstammende Randbemerkung des Stadtrechts unterscheidet zwischen pfantschafft und bot. In einem solchen Fall war es notwendig, eine Rangordnung der beiden Pfandgläubiger aufzustellen. Nach dem Stadtrecht war das Pfandrecht eines zweiten Gläubigers auf den Mehrwert (uebertiurung) beschränkt, um den der Wert der Pfandsache die Forderung des ersten Pfandgläubigers überstieg. Ein etwa abgegebenes „gelueb“[62]) ging nicht über das Recht des zweiten Pfandgläubigers auf den Mehrwert („und gehoert dhein gelueb dar ueber“). Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte es sich eingebürgert, daß der Schuldner durch Geloben zum Pfande der Pfandsetzung die reine Sachhaftung nahm, also dadurch auch eine persönliche Schuldhaftung versprach[63]). Dieses Geloben zum Pfande kann hier aber nicht gemeint sein, da bei einem übrigbleibenden ausreichenden Mehr-

[59]) Vgl. *Heusler* II, 206.

[60]) *Dirr 400* (Art. 292); „Umb hauszins. Swer dem andern hauszins geben sol in der stat, so hat der gewalt, den der hauszins angehoeret, darumb pfant ze nemen in seinem haus ân fronpoten, und verlewset darumb nicht.“

[61]) Vgl. *Schwerin,* RG 71.

[62]) gelueb, hier gleichbedeutend mit gelübde = privatrechtliches Schuldversprechen (Rechtswörterbuch, Forts. des 3. Bandes, Sp. 43 f II 2).

[63]) *Planitz,* Privatrecht 112 f.

wert ein Zugriff des zweiten Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners trotz der durch das Geloben zum Pfand entstandenen Personalhaftung nicht notwendig war. Vielmehr dürfte es sich um den Fall gehandelt haben, daß sich der Schuldner gegenüber dem ersten Pfandgläubiger durch Schuldversprechen (gelueb) verpflichtet hatte, das in seiner Gewere verbleibende Pfand nicht noch ein zweites Mal zu verpfänden. Einer darauf erfolgenden gerichtlichen Pfandnahme war ein solches Gelüb unschädlich. Seinem Wesen nach war das im Stadtrecht geregelte Pfand ein Verkaufspfand, da ja nur im Weg des Verkaufs der Mehrwert für den zweiten Pfandgläubiger nutzbar gemacht werden konnte.

Mit dem Grundpfandrecht befaßte sich nur eine Bestimmung negativer Art (Art. 48). Juden sollten nicht um Zinsen (gesuech) auf Bürgerhäuser Darlehen geben. Dagegen verbot das Stadtrecht die Aufnahme zinsbarer Darlehen bei Juden ohne gleichzeitige Pfandbestellung an Liegenschaften nicht. Denn die Juden waren überall als Geldgeber unentbehrlich, da für sie das kanonische Zinsverbot nicht galt[64]). Es war erlaubt, daß ein Jude einem Bürger „uf sein trewe", also auf ein gegebenes Wort, wohl ein formloses Schuldversprechen hin, ein verzinsliches Darlehen gab. Der Schuldner haftete in diesem Fall persönlich, eine Pfandhaftung trat selbstverständlich nicht ein. Wenn der Schuldner bei Fälligkeit seine Schuld nicht beglich, konnte der jüdische Darlehensgeber „daz haus oder stadel oder garten verchlagen nach der Stat recht". Er mußte also seine Klage augenscheinlich gegen die Sache richten, der sein Darlehen zugute gekommen war. Hatte er seinen Prozeß gewonnen und das eingeklagte Objekt zugesprochen erhalten, so war er nach Stadtrecht verpflichtet, es zu verkaufen. Mit dem Verkauf galt seine Forderung als befriedigt, für einen nicht eintreibbaren Rest haftete das verkaufte Objekt nicht mehr. Dieses Verbot durfte auch nicht mit Hilfe der sog. Zinssatzung umgangen werden. Darunter verstand man die Verpfändung eines Gutes mit Besitzübergabe für ein an sich unverzinsliches Darlehen, wobei die Früchte der Pfandsache dem Gläubiger zufielen, ohne jedoch die Schuldsumme zu vermindern. Das Stadtrecht bestimmte daher im Anschluß an das Darlehensverbot: „und sol fuerbas auf das haus dhein schad gen". Diese Regelung steht unter den damaligen baierischen Quellen nicht vereinzelt da[65]). Die Landshuter Vorschrift bezweckte offensichtlich, einen Grunderwerb in der Stadt durch Juden unmöglich zu machen, eine Belastung von Liegenschaften zu Gunsten jüdischer Gläubiger war eben-

---

[64]) Zum Wucherverbot und die für Juden bestehende Ausnahme in den baierischen Landfrieden vgl. *Schnelbögl* 368 ff. Ein direktes Vorbild für die Landshuter Regelung findet sich in den Landfrieden nicht.

[65]) Vgl. *Wüstendörfer* 275.

falls nicht erlaubt. Manche Städte gingen direkt gegen die Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes vor. So erließ z. B. die Stadt Köln im Jahre 1341 das Verbot einer weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes[66]).

Im übrigen enthalten die Landshuter Stadtrechtsquellen keine Hinweise auf die Ausgestaltung des Grundpfandrechts.

V. Charakterisierung des Stadtrechts

Bereits die eingangs des Kapitels (S. 85) vorgenommene Untersuchung der Form des Stadtrechts hat ergeben, daß es sich nicht um die Aufzeichnung eines Privilegs handeln kann. Auch die Möglichkeit einer Fälschung entfällt, da in diesem Fall die Nennung des Herzogs, der das Privileg erlassen haben sollte, sowie die Angabe von Zeit und Ort unerläßlich gewesen wären, um einer Fälschung den äußeren Stempel der Glaubwürdigkeit aufzudrücken.

Bei der näheren Betrachtung des Inhalts des Stadtrechts hat sich ergeben, daß die neu auftretenden Bestimmungen dem alten Bestand des Privilegs von 1279 größtenteils hinzugefügt wurden aus dem Bedürfnis heraus, seitdem eingebürgerte Rechtssätze schriftlich festzulegen. Trotzdem fanden nur einige besonders wichtige Sätze Aufnahme. Nicht ein einziges Gebiet der städtischen Rechtsordnung wurde vollständig aufgezeichnet. Die knapp gefaßten Artikel des Stadtrechts beschränken sich auf die Niederschrift des örtlich von der allgemeinen Regelung oder Übung abweichenden städtischen Sonderrechts. Daher scheidet die Möglichkeit aus, der Verfasser des Stadtrechts habe eine kurze Zusammenstellung des in der Stadt geltenden Rechts in der Form eines knapp gehaltenen Stadtrechtsbuchs vornehmen wollen. Inhaltlich enthält das Stadtrecht keinerlei Bezugnahme auf die zwei bekanntesten süddeutschen Spiegel der damaligen Zeit, den sog. Schwabenspiegel und das Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising.

Es wurde schon darauf hingewiesen (S. 97), daß das Stadtrecht des Stadtbuchs wahrscheinlich einen von der Stadt zusammengestellten Vorschlag zu einem Privileg darstellt, den die Stadt bei günstigem Anlaß dem Landesherrn zur Bestätigung vorlegen konnte. Derartige sog. Einzelsuppliken waren auch im späteren Mittelalter noch durchaus üblich, wenn auch nicht allzu häufig. Auch Städte machten von dieser Form der Bitte Gebrauch[67]). Eine Bestätigung hat die Stadt nie erhalten, ursprünglich wohl deshalb, weil in dem Entwurf die Rechte des Rates gegenüber dem vom Herzog ernannten Stadtrichter und dessen Hilfspersonen zu sehr betont

---

[66]) *Below*, Städtewesen 123.
[67]) *Breßlau* II, 5.

waren. Später mochte es der Stadt unbescheiden und nicht angebracht erscheinen, erneut mit der Bitte um die ausdrückliche Bestätigung des Privilegs an den Stadtherrn heranzutreten, nachdem sie in den Jahren von 1338 bis 1341 eine Reihe bedeutsamer Gunsterweise und Rechte erhalten hatte [68]. Außerdem standen der Stadt ja gewohnheitsrechtlich die meisten der im Stadtrecht niedergelegten Befugnisse bereits zu. Im Lauf der Zeit bürgerten sich die Sätze sämtlich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts ein, niemand zweifelte mehr an ihrer Gültigkeit. Eine Bestätigung war damit überflüssig geworden. Die Stadt konnte um so mehr alle gewohnheitsrechtlichen Sätze als geltendes Recht ansehen, als bei Neubestätigungen in der Regel nicht nur die Privilegien, sondern auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht ausdrücklich bestätigt wurde [69].

Das im Stadtbuch enthaltene Stadtrecht kann man daher durchaus als eine, wenn auch formell nie bestätigte Zusammenstellung gültiger Rechtssätze bezeichnen, unter der Einschränkung allerdings, daß manche Sätze sich erst später ihre Geltung gewohnheitsrechtlich eroberten. Darüber hinaus ist es ein wertvolles Zeugnis für die Bestrebungen, die in der Bürgerschaft während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Landshut lebendig waren.

---

[68]) In diesem Zusammenhang ist noch die Stiftung eines ständigen Jahrmarkts und Wochenmarkts in der Neustadt durch Privileg v. J. 1339 (Fürstenurk. Nr. 20) zu erwähnen. Die darin gestiftete „Barthlmädult" wird noch heute alljährlich abgehalten.

[69]) z. B. im Privileg Herzogs Stephan vom 27. 9. 1349 (Fürstenurk. Nr. 35): „Wir Stephan ... bekennen und tuon kunt ... daz wir ... alle ir Hantfeste, brief, genad und alle ire gewonlichen recht, si sein In verschriben oder nicht ... bestaetten, kreftigen und ernewen mit disem gegenwertigen brief ..."



4. Abschnitt

Einwohnerschaft und Zusammensetzung des Stadtrats. Rechtskreis

Kapitel 9

Einwohnerschaft und Stadtrat

Die wenigen Hinweise auf die Zusammensetzung der Einwohnerschaft, die die besprochenen Quellen enthalten, ergeben ein Bild, das von dem allgemein üblichen Zustand baierischer Territorialstädte nicht abweicht. In die landesherrliche Neugründung zogen als Siedler vor allem kleine Handwerker und Gewerbetreibende. Sie machten die Masse der Bevölkerung aus und waren notwendig zur Versorgung der bedeutenden Verbrauchergruppe der herzoglichen Hofhaltung. Die Mehrzahl der Bestimmungen der Stadtfriedensordnung von 1256 befassen sich daher mit Kleinhandel und Handwerk. Trotz der beiden großen Handelsstraßen, die die Stadt berührten, haben Großkaufleute zu keinem Zeitpunkt in der Stadt festen Fuß gefaßt. Das für die Entwicklung des Rechts der älteren Stadtgemeinden ausschlaggebende Kaufmannsrecht[1]) war für die Entwicklung des Landshuter Stadtrechts ohne Bedeutung.

Der wichtigste und in vieler Hinsicht bevorrechtigte Teil der Einwohnerschaft waren die Bürger, die in den Quellen dem üblichen Sprachgebrauch folgend als cives oder burger bezeichnet werden. Unter den Bürgern standen wieder an erster Stelle diejenigen, die städtischen Grundbesitz hatten. Die übrigen, der Jurisdiktionsgewalt des Rates unterworfenen Personen wurden als Inleute bezeichnet. Die große Masse der herzoglichen Beamten und Bediensteten wohnten ursprünglich außerhalb der Stadt in der Burg. Nur der Stadtrichter und seine Leute, der Fronbote und die Richterknechte, waren als nicht der Jurisdiktionsgewalt des Stadtrats unterworfene herzogliche Beamte in der Stadt ansässig, nahmen aber bald eine Doppelstellung als Organe des herzoglichen Stadtherrn und als Organe der Stadt selbst ein.

Im rechtlichen Sinn nicht zur Stadt gehörten ferner die Bewohner des Pfarrwidems, bis es der Stadt im Jahre 1341 gelang, diesen Personenkreis wenigstens zur Tragung der städtischen Lasten heranzuziehen (S. 77).

---

[1]) *Planitz*, Kaufmannsgilde 103; Frühgeschichte 90 f.



Eine Sonderstellung nahmen die Juden ein. Nach einer nicht unwahrscheinlichen Überlieferung waren sie es, die dem Herzog das zur Stadtgründung nötige Geld gaben[2]). Der Stadtfrieden von 1256 erwähnt jedoch nichts von den Geldgeschäften der Juden, sondern enthält nur Vorschriften über den Verkauf des nach jüdischem Ritus geschlachteten Fleisches (S. 26). Einige weitere Bestimmungen bringt erst „Der satz, der von niwen dingen gen den Juden gesetzt ist umb das fleisch“ [3]). Es handelt sich hierbei um eine Ratssatzung aus dem Jahre 1344, die neben eingehenden Vorschriften über den Verkauf von Fleisch durch Juden diesen ausdrücklich erlaubt, auch christliche Knechte zu halten. Dies war jedoch keine Bevorzugung der Landshuter Juden, sondern im Mittelalter durchaus nicht ungebräuchlich[4]). Erst nach dem Stadtrecht das Stadtbuchs treten die Juden in einer Rechtsquelle erstmalig als Geldgeber hervor (S. 106). Daß sie sich aber schon lange vorher auf diesem Gebiet betätigten, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß das Stadtrecht versucht, gewisse Auswüchse des Darlehensgeschäfts einzuschränken. Schließlich befaßt sich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein von der Hand des Stadtschreibers Otto Plödlin stammender Eintrag des Stadtbuchs[5]) mit der Stellung der Juden im Prozeß. Wie allgemein im deutschen Mittelalter wurde auch hier das jüdische Gesetz respektiert, indem man den Juden die Befugnis zur Eidesleistung auf Mosis Bücher gab[6]).

Von diesen verschiedenen Bevölkerungsgruppen nahmen am Stadtregiment nur die Bürger teil. Wie überall in den mittelalterlichen Städten wurden die Ratsstellen nur aus dem Kreis der angesehensten Familien, dem Patriziat, besetzt. Die reichen, altansässigen Familien verbanden sich allmählich überall zu einer mehr oder minder abgeschlossenen Oberschicht. Jedoch war in den baierischen Städten die Stellung des Patriziats nicht so fest, der Kreis nicht derart abgeschlossen, wie das in Deutschland sonst der Fall war[7]). Bemerkenswert ist für Landshut außerdem die starke Beschränkung der Ratsgewalt durch die Teilnahme der Gemeinde an sämtlichen öffentlichen Angelegenheiten (S. 76). Diese Teilnahme der Gesamtgemeinde hat sich in Landshut länger als in anderen baierischen Städten erhalten[8]).

---

[2]) *Rothenfelder* 15 mit Quellenangaben.

[3]) StB. f. 9 v.

[4]) Vgl. *Schröder* 508.

[5]) StB. f. 57: „Juden ayd“ (abgedruckt bei *Rosenthal* 198 Nr. XV).

[6]) Vgl. *Heusler* I, 152. Der Wortlaut des Landshuter Judeneids stimmt mit dem Judeneid des Münchner Satzungsbuchs B, Art. 298 *(Dirr 259 f)*, wörtlich überein. Er dürfte für Landshut als Vorlage gedient haben, wenn sich auch der Stadtschreiber Plödlin in einer Nachschrift rühmt, ihn aus dem Gedächtnis niedergeschrieben zu haben: „Otto ploedlinus noster Notarius hec scripsit et quasi solus in hac civitate In sua habuit memoria.“

[7]) *Doeberl* I, 330 f.

[8]) *Rosenthal* 56.

Fortlaufende Ratslisten, die genaue Kenntnis von der Zusammensetzung der Stadtrats geben, reichen nicht über das Jahr 1439 zurück[9]). Vorher wird nur selten in Urkunden der ganze Rat namentlich aufgeführt. Ein solches Beispiel findet sich auf der Innenseite des Rückens des Stadtbuchs. Dort wurde eine zurechtgeschnittene Pergamenturkunde, die am Sonntag vor St. Jorgen tag 1350 über die Bestellung eines Leibgedings ausgestellt wurde, zum Binden des Stadtbuchs benützt. Dem leider infolge des Bindens verstümmelten Schlußprotokoll[10]) sind einige Hinweise auf die Zusammensetzung des Rates zu entnehmen. Neben Angehörigen alter bedeutender Patrizierfamilien, deren mächtigste die Astoler waren, saßen auch Leute im Rat, deren Namen keinen Zweifel an ihrer kleinbürgerlichen Herkunft lassen. An erster Stelle unter den Ratsmitgliedern steht bezeichnenderweise bereits der Kammerer. Ihm oblag die Verwaltung der städtischen Gelder, er war der wichtigste Mann im Zwölferrat. Um die Mitte des Jahrhunderts noch ein primus inter pares, trat der Kammerer um die Wende zum fünfzehnten Jahrhundert nicht mehr als erster Mann des Rates, sondern als Oberhaupt der Stadt schlechthin auf. Erst seit 1495 begegnet an der Stelle des Kammerers der Bürgermeister[11]).

Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bildete sich neben dem Zwölferrat ein weiterer Ausschuß, der aus zwölf Vertretern der Gemeinde bestand. Im Jahre 1361 werden „die XII von der gemain“ erstmals neben dem Rat erwähnt[12]). Hier sind die Anfangsgründe des späteren äußeren Rates zu suchen, der allerdings 1361 noch nicht unter dieser Bezeichnung auftrat und auch in den folgenden Jahren nicht immer beigezogen wurde. Die starke Anteilnahme der Gesamtgemeinde an sämtlichen städtischen Angelegenheiten läßt vermuten, daß die Entstehung des äußeren Rates ohne Kampf zwischen dem Patriziat und der Gemeinde vor sich ging. Maßgebend dürfte das Vorbild anderer Städte, die bereits einen äußeren Rat besaßen,

---

[9]) *Heigel*, Ratschronik 283 ff.

[10]) „Dez sint zeugen die zwelf, di dez Ratz sint, daz ist (1.) Hermann der ...zler der Chamerar, (2.) Niclas an dem Ekk, (3.) Hans der polan, (4.) frid der Jungwirt, (5.) Seifrit der asstoler, (6.) Rueger Ekmayer, (7.) Chunrad... (9.) ...chter Hern Seifritz Sun, (10.) Martein der Schreiber, (11.) Oertel Sneider und (12.) Percht Raekkel.“

[11]) Vgl. *Rosenthal* 16; *Solleder* 6 nennt das Jahr 1423 als das Jahr, in dem der Kammerer zum ersten Mal an der Spitze des Rates erscheint.

[12]) StB. f. 51: „Lange Messer verboten. Des selben Tags (in die Sti. Mathey apostoli = 24. II.) sind mein Herren die burger von dem rat und mit in die XII von der gemain, den ein starche groezze gemain daz enpfolhen het, des ueberain worden und habent auch gesetzt, daz ein ieslich man, reicher und armer, der sey Herre oder chnecht, vater oder sun, der in der Stat wonet und zu der Stat gehoert und dar ueber mein Herren ze pieten habent, dhain lenger mezzer nicht tragen sol nach der leng der chlingen dann niver als daz maz ist, daz die burger an die Kirichtuer zue dem elen mazze geslagen habent...“

vielleicht Münchens[13]), gewesen sein. Denn in Deutschland setzte sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts allgemein die Anteilnahme des Bürgertums am Stadtregiment im engeren Sinn, meist in der Form des äußeren Rates, durch. Bei den besonderen Verhältnissen, die bezüglich des Erlasses von allgemeinverbindlichen Ratssatzungen in Landshut herrschten, wird es mit der ständigen Bevölkerungszunahme allmählich zweckmäßig erschienen sein, die große Masse der Gemeinde durch einen kleineren ständigen Ausschuß zu ersetzen, mit dem sich leichter verhandeln ließ und der leichter einzuberufen war. Aus welcher Bevölkerungsschicht sich die zwölf von der Gemein ursprünglich zusammensetzten, läßt sich urkundlich nicht belegen. Man wird aber aus der allgemeinen Entwicklung folgern dürfen, daß es hauptsächlich die Vertreter der Zünfte waren, die über den äußeren Rat Einfluß auf das Stadtregiment gewannen[14]). Die Entwicklung des Kollegiums der zwölf von der Gemein zu der festen Einrichtung des äußeren Rats war bald abgeschlossen. Als die Stadt mit dem Patriziergeschlecht der Astoler Streitigkeiten bekam, faßten im Jahre 1366 die beiden Kollegien des inneren und des äußeren Rats in dieser Angelegenheit ohne Zuziehung der Gesamtgemeinde einen Beschluß. Die zwölf von der Gemeinde werden hierbei ausdrücklich als äußerer Rat bezeichnet[15]). In besonders wichtigen Angelegenheiten wurde die Gesamtgemeinde jedoch bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein zugezogen.

Kapitel 10

Rechtsbeziehungen

Die Untersuchung der ältesten Landshuter Stadtrechtsquellen hat ergeben, daß sich das in der Stadt geltende Recht nicht aus einem Sonderrecht der am Ort ansässigen Kaufleute entwickelt haben kann. Rechtsbildend war hier vielmehr wohl in erster Linie der lokale Markthandel[1]). Die Grundlage des Landshuter Stadtrechts jedoch ist das nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen abgewandelte baierische Stammesrecht, vor

---

[13]) In München wird ein äußerer Rat und Gemeindeausschuß schon 1318 urkundlich erwähnt *(Dirr* 57*).

[14]) Vgl. *Rörig* 372.

[15]) StB. f. 55: „Anno ... 1366 ... sind mein Herren dez Innern und auch dez auzzeren Rates hie ze Lantzhuot ueber ain worden von der Chrieg und mizzehelung wegen usw."

In der Literatur wird das erste Auftreten des äußeren Rates allgemein später angegeben, so nennt z. B. *Solleder* 5 das Jahr 1394, *Riezler* II, 203 das Jahr 1399. *Rosenthal* 13, der zwar das Messerverbot des Jahres 1361 erwähnt, gibt als sein erstes Auftreten trotz StB. f. 55 das Jahr 1394 an.

[1]) Vgl. *Mitteis,* RG 98.

allem die Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts [2]). Innerhalb dieses Stammesrechts bestehen wieder verschiedene Rechtskreise, die sich in ihrer Art aber grundsätzlich von den Rechtskreisen Nord- und Ostdeutschlands unterscheiden [3]). Für die Stadt in der Siedlung des deutschen Nordostens ist die Bewidmung mit Magdeburger, Lübecker oder Kulmischem Recht maßgebend, in Mitteldeutschland spielte eine ähnliche Rolle das Frankfurter Recht. Die nord- und mitteldeutschen Städte stehen durch ihre Rechtsbeziehungen untereinander in engem Zusammenhang. Da die Mutterstadt dort Appellationsinstanz, Oberhof für die Tochterstädte war, bilden diese Städte große Rechtsgemeinden. Dagegen bestand im Südosten Deutschlands kein derartiges Oberhofsystem. Hier war für den Rechtskreis in erster Linie der Stadtherr maßgebend. In Baiern waren es die Städte München, Landshut und Amberg, deren Recht anderen Städten verliehen wurde [4]). Freilich ist die ausdrückliche Verweisung auf das Recht einer anderen Stadt eine seltene Ausnahme. Ein Beispiel für Landshut bietet hier das Dingolfinger Privileg von 1274 (S. 37). Im allgemeinen besteht nur eine mehr oder minder große Verwandtschaft, die darauf zurückzuführen ist, daß der Landesherr mehreren Städten seines Territoriums Privilegien nach dem gleichen Muster erteilt hat [5]). Damit wurde allerdings eine weitgehende Übereinstimmung der betreffenden Stadtrechte erzielt, da ihnen allen ja die Grundlage des Landrechts gemeinsam war.

Maßgebend für die meisten niederbaierischen und einige nichtniederbaierische, aber im baierischen Stammesgebiet gelegenen Städte wurde das Landshuter Privileg vom Jahre 1279. Unverkennbar hat es als Vorbild gedient für die Stadtrechtsprivilegien von Landau a. I. (1304), Deggendorf (1316) [6]), Kitzbühel (1319) [7]), Moosburg (1331), das damals zu Niederbaiern gehörte, Kelheim (1335), Cham (1341), Vilshofen (1345) und Rottenburg an der Laaber (1393) [8]). Daneben zeigen vereinzelte Anklänge an

---

[2]) Dieses Ergebnis steht zu der modernen Stadtrechtsforschung nicht in Widerspruch. *Planitz*, Frühgeschichte 91 Anm. 499, weist darauf hin, daß die These, Stadtrecht sei modifiziertes Landrecht, nur für die Frühzeit der stadtrechtlichen Entwicklung nicht zutrifft.

[3]) Zum folgenden vgl. *Klebel*, Städte und Märkte 79.

[4]) *Riezler* II, 542 ff. *Rothenfelder* 96 f unterscheidet neben der Münchner und der Landshuter Gruppe als 3. Gruppe den Rechtskreis der Innstädte.

[5]) Vgl. *Below*, Stadtverfassung 8.

[6]) *Rosenthal* 11, Anm. 3.

[7]) *Rothenfelder 83 ff.* Kitzbühel war bei seiner Gründung durch das Privileg Herzogs Ludwig II. vom 6. 6. 1271 ausdrücklich auf das Münchner Stadtrecht verwiesen worden. Dieses wurde 1319 vorübergehend bis zum Jahr 1338 in das Landshuter Stadtrecht umgetauscht, als Ludwig der Baier die Stadt an die niederbaierischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. verpfändete.

[8]) *Rothenfelder* 46.

Landshuter Stadtrecht neben dem Dingolfinger Privileg von 1274 die Privilegien von Straubing (1307) und Ingolstadt (1312).

Freilich weisen diese Stadtrechte im einzelnen mehr oder minder große Abweichungen auf. Von einer direkten Begabung mit Landshuter Stadtrecht kann man in keinem einzigen Fall sprechen. Denn alle diese Privilegien enthalten im wesentlichen neben Bußsätzen nur eine Abgrenzung der städtischen Befugnisse gegenüber dem Landesherrn und den anderen Städten des Landes. Für die Beziehungen der Bürger innerhalb der einzelnen Städte galt im weitesten Umfang örtlich verschiedenes Gewohnheitsrecht.

Kapitel 11

Ergebnisse

Die wesentlichen Züge in der Entwicklung des Landshuter Stadtrechts während der ersten eineinhalb Jahrhunderte nach der Stadtgründung treten in den erhaltenen Rechtsquellen klar hervor. Landshut, eine Gründung des Landesherrn, war von Anfang an eine Stadt im Rechtssinn, ein besonderer, aus dem flachen Land herausgenommener Gerichts- und Verwaltungsbezirk. Rechtlich blieb Landshut eine stadtherrliche Stadt, die aber frühzeitig weitgehende Rechte an sich zu bringen wußte, wodurch sie sich tatsächlich in vielen Punkten nicht von den autonomen Stadtgemeinden der damaligen Zeit unterschied.

Dieser Rechtserwerb ging ohne nachweisbare Kämpfe zwischen der Bürgerschaft und den herzoglichen Stadtherrn vor sich. Die Formen, unter denen die Stadt allgemeinverbindliche Rechtssätze für ihre Bürger erließ, deuten auf das Bestehen einer eidgenossenschaftlichen Bewegung hin. Die Stadt übernahm diese Formen vermutlich zu einem Zeitpunkt, als die eidgenossenschaftliche Bewegung anderwärts bereits wieder im Abklingen war. Die Bestätigung der städtischen Rechte durch das Privileg von 1279 dürfte das Ergebnis des Zusammenschlusses der Bürger zur Eidgenossenschaft sein.

Die Stadt bekam bald die niedere Gerichtsbarkeit übertragen. Für das Jahr 1256 läßt sich eine städtische Gerichtsbarkeit in allen den Frieden und den Markt betreffenden Angelegenheiten nachweisen, in deren Ausübung die Stadt hohe Geldbrüchen, Stadtverweisung, sogar peinliche Strafen verhängen durfte. Bei schwersten Verletzungen der städtischen Ordnung trat von Rechts wegen die Acht ein.

Zwanzig Jahre später, im Privileg von 1279, tritt uns die Stadt als Inhaberin der niederen Gerichtsbarkeit auch in Strafsachen entgegen. Das dürfte jedoch nur die Bestätigung eines seit längerer Zeit bestehenden Zu-

standes sein, hatte der Rat nach dem Privileg doch bereits in gewissen Punkten eine Entscheidungsbefugnis gegenüber stadtrichterlichen Urteilen.

In den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts übte der Rat unter Anteilnahme der Gesamtgemeinde eine autonome Satzungsbefugnis auf fast allen Gebieten des städtischen Lebens aus. Durch die Privilegien dieses Zeitraums wird diese Satzungsbefugnis bestätigt und erweitert. Immer mehr wird die Stadt an der Verbrechensverfolgung beteiligt.

Schon bald entwickelten sich in der Stadt gewohnheitsrechtlich besondere, vom allgemeinen Landrecht verschiedene Rechtssätze. Ihre Grundlage ist das zum Landrecht gewordene baierische Stammesrecht, vor allem die Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts. Neben neuen Gedanken findet sich zähes Festhalten an altem Rechtsgut. Besonders betont wird immer wieder das Element des Stadtfriedens, im Jahre 1256 wurde eine eigene, vom vorausgehenden Landfrieden verschiedene und ihn ergänzende Stadtfriedensordnung erlassen. In der Handhabung des Strafrechts hielt die Stadt am alten Bußenstrafrecht fest, während die neue Hochgerichtsbarkeit, die Kriminalgerichtsbarkeit, im wesentlichen bei dem herzoglichen Hofgericht lag. Wohl im Zusammenhang mit dem Festhalten am Bußensystem steht die Einführung des Inzichtverfahrens. Eine starke Betonung erfahren die Gedanken des Hausrechts des Familienvaters und des Hausfriedens. Jedes Haus in der Stadt bot den Schutz eines Asyls. Die privatrechtlichen Bestimmungen treten in den städtischen Quellen zurück. Das Stadtrecht hält in bestimmten Fällen an der alten Privatpfändung fest. Kauf, Vormundschaft, Erbrecht weisen materiell keine Besonderheiten auf. In vielen Punkten ist der Stadtrat aber für die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen Aufsichtsbehörde. Eine eigenartige Ausgestaltung hat auf dem Gebiet des Privatrechts nur die Ausgestaltung der Gewährung von Darlehen durch Juden erhalten.

Besonders kennzeichnend für die tragenden Gedanken des Landshuter Stadtrechts und seine Fortbildung während des ersten Jahrhunderts des städtischen Lebens ist das im Stadtbuch enthaltene „Stadtrecht", eine vermutlich in den Jahren zwischen 1335 und 1338 angefertigte Zusammenstellung der für die Stadt bedeutsamsten Rechtssätze. Trotzdem die Stadt ursprünglich wohl seine Bestätigung angestrebt, aber nie erhalten hatte, haben sich seine Sätze im Lauf der Zeit gewohnheitsrechtlich Geltung erobert, soweit es sich nicht ohnedies nur um die Aufzeichnung geltender Normen handelte.

Anhang

Die Wiedergabe des Wortlauts des Privilegs von 1279 und des Stadtrechts des Stadtbuchs erfolgt nach den allgemein anerkannten Editionsgrundsätzen, also möglichst buchstabengetreu. Jedoch sind Abkürzungen aufgelöst, v und u dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend verwendet. Die Satzzeichen sind nach den heute gültigen Regeln gesetzt. Wo es das leichtere Verständnis erforderte, wurden gedehnte Vokale durch das Dehnungszeichen ^ bezeichnet.

I. Stadtrechtsprivileg vom 17. August 1279

1. Beschreibung der Urkunde (St.A.L. Urk. Nr. 4)

Pergamenturkunde in der Größe 35 mal 43 Zentimeter. Nach einer schmucklosen Initiale folgen in einem Zug durchgeschrieben 39 Zeilen Text in gotischen Minuskelbuchstaben, dann mit neuem Ansatz zwei Zeilen Schlußformel. Der untere Rand ist nach innen zum Zweck der Anbringung des Siegels umgeschlagen und weist drei waagrechte Einschnitte für die Befestigung des Siegels auf. Die Siegel sind nicht erhalten.

Auf der Rückseite in Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts: prima L(itte)ra.

2. Wortlaut

Heinricus dei gratia omnibus presentia inspecturis In perpetuum. Cum ex iure scripto ac consuetudine approbata domicilia principum emunitatibus et libertatibus maioribus et pluribus quam communia opida gaudere sit consentaneum omnia, ut propter excellentiam manentis mansio debeat honestari; Hinc est, quod cum progenitores nostri, pater et avus, suum precipuum in Lantshut habuerint domicilium, et nos ibidem enutriti simus, ac cum eis viam universe carnis ingredientes inibi requiescere cogitemus, Ecce iura, emunitates ac libertates a progenitoribus nostris dicte civitati concessas approbamus, ratificamus et innovamus ac presentis scripti testimonio roboramus.

(1.) Primo et principaliter, quod nullus personas quascumque civitatis Lantshutensis vel res earum vehendas ad predictam civitatem, etiam si inprocinctu solummodo fuerint, vel a villa prefata cives aut res eorum

exeuntes detinere praesumat, vel eos cives in se vel in suis rebus mobilibus vel inmobilibus, nisi primo a iudice civitatis requisita licentia, pignore vel aliis molestiis molestare, sed aditus et recessus dicte civitatis libertate gaudeat pacifica et quieta.

(2.) Item quod apparitor seu praeco civitatis potest auctoritatem suam dare cuicumque placuerit pro debitis civium, ut eisdem det pingnora et exerceat alia in omni iurisdictione et dominio nostro pro rebus civium rehabendis. In quibus duobus predictis casibus qui contravenerit ad civitatem satisfacturus venire debet; quod si non fecerit, cum persona et rebus persecutioni nostre subiacebit, dum ad civitatis benivolentiam revertetur.

(3.) Item quicumque servilis conditionis cuiuscumque, ad quemcumque nobilem vel ignobilem vel quamcumque ecclesiam servitutis titulo pertineat, nullas violentias patietur nec prestationibus realibus vel personalibus subiaceat, nisi quod secundum a civibus rectoribus civitatis fuerit amore vel iustitia previa diffinitum.

(4.) Item quicumque civis Lantshutensis in quocumque iudicio extra civitatem maleficium aliquod perpetraverit, nisi iure et eodem loco detentus fuerit per iudicem talem, necesse habebit iudex talis vel quilibet conquirens coram iudice Lantshutensi iusticiam postulare.

(5.) Item quod si veniens et recedens a civitate predicta a quocumque in suis mercibus turbatus fuerit, illud iudex civitatis per duorum miliariorum distantiam iudicabit, cum recessus et aditus civitatis pro tanto spacio liber esse debeat et securus.

(6.) Item Judex civitatis prefate omnia scilicet contractus et maleficia iudicabit extra ea, que inferunt causam mortis. Judex etiam nullum scilicet civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi penam meruerit capitalem, si mansio valeat penam pro maleficio debitam et condignam; quod quando sit vel non, sicut et alia, per rectores civitatis, cives scilicet, volumus diffiniri. In pena iudiciali, si indiscrete restiterit civis vel si iudex in actione [1]) nimis gravis exstiterit, hec non alterius nisi arbitrio et consilio rectorum civitatis duodecim subiacebunt.

(7.) Item si civis debitorem in civitate invenerit et bona, que induxit, per apparitorem idest praeconem preceperit, hoc est detineri usque ad exhibitionem iusticie postulaverit, iudex non habebit sic detento dare licenciam contra voluntatem talis civis exeundi vel res extra ducendi. Si fecerit iudex, erit pro tali debito obligatus.

(8.) Item nulla erit domus totius civitatis, quin res invecte vel illate per apparitorem idest praeconem valeant interdici. In quo statuto, sicut in

[1]) Von späterer Hand in exactione verbessert.



ceteris, emunitati dotis nullum volumus praeiudicium generari, sed libertatibus insignita remaneat a sanctis patribus institutis.

(9.) Item apparitor seu praeco ad peticionem civis non requisita licencia vel voluntate iudicis interdicet pingnora et evocandos ad iudicium evocabit.

(10.) Item pro vulnere gravi stillante sanguinem et iniuria legis cornelie, que dicitur haimsuchung, pena est iudicis III librarum cum dimidia libra. Lesio vero III librarum.

(11). Item pro verbis maledicis, que vocantur verba interdicta, vel qui in juramentum alterius prorupit, pena V librarum, pena offensi II librae, sed III iudicis. Si indiscrete agerint iudex vel offensus in qualitate cause, ad arbitrium duodecim[2]) civium reducetur.

(12.) Item pro colaphis, alapis et quibusdam vulneribus sine sanguine XX solidorum pena erit.

(13.) Item mortem pro morte et perpetuam lesionem, que dicitur Lêm, pro perpetua lesione, quam iudex tantummodo iudicabit.

(14.) Item si civis interdictum civitatis vel mimum vel meretricem publicam ex causa leserit, quoad iudicium civitatis remanet inpunitus; non sunt enim iure legali tales legum laqueis in nodari.

(15.) Item venditiones odiose, vehementes, inconsulte, puta si dicat se dare quis sua bona pro alterius bonis inconsulte, ex consuetudine municipii reprobantur.

(16.) Item nullus obligatam tenebit personam liberam[3]), nisi quantum secum habuerit tunc in bonis, ita quod si bonis cesserit, personam nullomodo occupet captivatam; quod si fecerit, iudex a faciente habebit emendam et nichilominus detentum dimittet liberum et securum.

(17.) Item nullus fideiubebit filio vel servo civis, nisi quantum secum in parata pecunia habuerit vel extra cingulum tenuerit in vestitu. Hoc adiecto, quod contra filium civis omnis actio, secundum quod legalis macedoniani tradit sanctione, in posterum evanescit; ita, quod si postea utpote pater familias dominus rerum fuerit, solvere talia non cogetur.

(18.) Item omnes ludi cavillosi, Haufeln, Riemstechen et taxillorum falsitas praesentibus inhibentur et contrahentes sic reddere conpelluntur.

(19.) Item omnes anticipationes, vendiciones iuri divino contrarie, quod vulgo furchaffen dicitur, legitime inhibentur, puta ut annona tantum ematur pro domo necessaria, vel que putatur necessaria, puta si edificare disponat vel aliud simile vel pro transvehendo scilicet ut vendatur (pro)[4])

---

[2]) In der Handschrift duocedim.
[3]) Von späterer Hand in aliquam abgeändert.
[4]) Spätere Ergänzung.

pecunia iterato. Advena alterius loci vinum franconicum leviori foro urnam ad X decem vendet denarios et urnam latini ad viginti, ut in hoc civis quam advene melior condicio habeatur.

(20.) Item cum nichil ita hominibus debeatur quam ut supremus eorum voluntatis liber sit stilus, Testamenta seu ultimas voluntates quoad factionem decernimus suum habere vigorem et secundum loci consuetudinem probationes posse fieri super illis, etiam si sine liberis fuerit civis talis.

(21.) Item si civis ad potum sedens irrequisito propinatore exiverit vel exire voluerit, non inpedietur, si bene solvendo fuerit ad contractum debitum, et sine pena idest wandel erit, si denarios sequenti die ante meridiem obtulerit propinanti.

Hec iura municipalia et alias rationabiles consuetudines huc usque obtentas irrevocabiliter praesentibus approbamus.

Datum Anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo nono In Octava beati laurentii.

II. Stadtrecht des Stadtbuchs

(St.A.L. Rep. A III 58)

1. Die Herkunft der einzelnen Bestimmungen

Stadtrecht	Landshut 1279	Kelheim 1335	Sonstige Einflüsse
1. Zufahrt zur Stadt	1	—	—
2. Richterliche Pfändungserlaubnis	1	—	—
3. Befugnisse des Fronboten	(2)	2	—
4. Verletzungen des Stadtrechts	2	—	—
5. Eigenleute	(3)	3	—
6. Forum domicilii	(4)	4	Priv. v. 17. 9. 1322
7. Verletzungen der Bannmeile	5	—	—
8. Zuständigkeit des Stadtrichters	6	—	—
9. Kein Vorgehen gegen Bürger ohne Rechtstitel	—	—	München 1294 (Art. 9)

Stadtrecht	Landshut 1279	Kelheim 1335	Sonstige Einflüsse
10. Präsentationsrecht	—	—	Priv. v. 5. 2. 1335
11. Verhaftung von Bürgern	(An St. von 6:)	5	—
12. Entscheidung des Zwölferrats	6	—	—
13. Zins des Hauswirts	—	6	LFr. v. 1300 (Art. 70)
14. Fremdenarrest	(7)	7	—
15. Auslösungsrecht des Hauswirts	—	—	Neuburg a. D. 1322
16. Keine Haftentlassung durch den Richter	—	—	—
17. Bindung des Richters an Gemeindesatzungen	—	9	Dingolfing 1274, München 1294 (Art. 2)
18. Stadtverbot	—	—	—
19. Keine Verzögerung der richterlichen Verhandlung	—	—	Priv. v. 5. 2. 1335
20. Hausrecht	—	10	—
21. Asylrecht des Hauses	—	11	—
22. Kein herzoglicher Schuldenerlaß	—	12	—
23. Flucht aus der Stadt bei Rechtsverfolgung	—	—	—
24. Erwerb des Bürgerrechts	—	—	—
25. Absetzung des Fronboten	—	—	Dingolfing 1274, Landau 1304
26. Rechtszug an das Hofgericht	—	—	—
27. Stätigung	—	—	—
28. Pflegtrag	—	—	—
29. Kornfrieden	—	—	—
30. Schuldnergeleit	—	—	—
31. Verkauf nach auswärts	—	—	Dingolfing 1274
32. 2. Pfandgläubiger	—	—	—

Stadtrecht	Landshut 1279	Kelheim 1335	Sonstige Einflüsse
33. Pfändung in der Stadt	8	(13)	—
34. Tätigkeit des Fronboten	9	—	—
35. Fließende Wunden, Heimsuchung	10	—	—
36. Beleidigungen			—
37. Schläge, trockene Wunden	12	—	—
38. Talion	13	—	—
39. Verletzung Rechtloser	14	—	—
40. Unüberlegte Käufe	(15)	14	—
41. Verbot widerrechtlicher Pfandhaft	16	—	—
42. Bürgschaft und Darlehen an Bürgersöhne und -knechte	(17)	15	—
43. Verbotene Spiele	18	—	—
44. Fürkauf	19	—	—
45. Weinausschank	19	—	—
46. Totgeschäft	20	—	—
47. Stundung von Zechschulden	21	—	—
48. Judendarlehen	—	—	—

2. Wortlaut

In nomine eius qui omnium est causa

Wann daz recht bescheidenlich und billich ist von geschriben rechten und von bewaerter gewonheit, daz der fuersten besunder wonung und ausgenomen Stet sich mererer, meniger und ausgenomener wirdicheit und freyung fraewen suellen und gezieret werden dann die gemeinen und die minnern Stet und wonung, und da von seit daz unser En, unser Vater und ander unser vriunt, den got genad, ir besunder aellich und voder wonung haben gehabt datz Landezhuet, und sein da selben erzogen und wollen auch da ligen und begraben werden und des jungsten tags erberten, wenn got ueber uns gebiutet mit andern unsern vriunden, die da ligend, und da von haben wir billich die selben Stat mit besundern und menigern vreyung vor andern unsern Steten aus genomen, gefreyet und gewirdigt.

(1.) *Das die von der Stat frey sein*[1])

Des ersten und ze dem vodristen so wellen wir und gebieten vesticlichen, daz nieman dheinerlay laewt von unserer Stat ze Lantzhuet oder ir guet, daz man zue der Stat oder von der Stat fuere oder fueren welle (mit ichte)[2]) oder ob sich die Deichsel zue der Stat oder aus der Stat gechert hab, mit ichte getuerr uf gehaben oder an ichte irren.

(2.) *Die von der stat mit pfantten nit beswaren in zwain meylen*

Ez sol auch nieman die selben burger an leib noch an ir guet, es sei varendes oder unvarendes, mit pfanttung noch mit dheiner andern beswaerung engen noch laidigen, er hab ee dar zue des Richters ze Lantzhuet urlaub und willen; wann der selben Stat ausvart und ein vart sol sicher, vrey und vridsam sein vor aller beswaer und anweigung zwo meil umb und umb die Stat als lank als breit uf dem land und uf dem wazzer.

(3.) *Das der scherg gewalt hat ze pfentn*

Dar ueber so mag der Scherg von der selben Stat seinen gewalt geben swem er will, daz er den burgern ze lantzhuet pfant antwuert umb ir gelt in allem unserm land auzzerhalb der Stat, also daz er dar zue tue und lege, als er durch recht tuen sol, untz er in pfant und ir gelt gaentzlich ein bringe.

(4.) *Peen darueber*

Und swer die burger an ichte beswaert, besunder an den vorgenanten verschriben und ausgenomen sachen, oder wer si an ichte ueber fuere, der sol zue den burgern in die Stat varen und sol in daz ab legen. Taet er des nicht, muegen si es dann selber wenden und understen oder widertuen, daz ist unser gunst und ist unser gueter wille, und suellen dar umb dhein veintschaft leiden und unbechumbert beleiben. Waer aber des nicht, so sol der selb man leibs und guetes in unser und in des landes aecht sein, untz an die weil, daz er der Stat und der burger huld und minne begreiffe.

(5.) *Umb aigen lewt*

Dar ueber wer der ist, der aigen ist, und swes aigen er sey, er gehoer an edel oder unedel, oder hintz swelicher kirchen er mit dienst gehoer oder aigenschefft, der sol fuerbas von dem selben, des aigen er ist oder mit dienst

---

[1]) Die Überschriften sind im Stadtbuch in der Handschrift des 15. Jahrhunderts als Randbemerkungen eingeschrieben.

[2]) Im Original zum Zeichen des Verschreibens unterpunktiert.



an gehoer, dheinen gewalt leiden von Stewer, es sei von dem leib oder von dem guet, swenn er in die Stat gevert, es sei dann, ob es die burger oder der Richter der selben Stat mit minne oder mit dem rechten vertadingen.

(6.) *Umb hanttat auzzerhalb der Stat*

Dar ueber swelicher burger von landezhuet einen schaden t h u e t [3]) oder begieng, in swelihem gericht daz waer oder geschaech auzzerhalb der Stat, den sol der selb Richter oder der chlager vor dem Richter ze Lantzhuet ansprechen, er werde dann begriffen an der stat mit dem rechten von dem selben Richter und an der hanttat, s o m a g e r I n e w o l l p e s s e r n ; k h ae m e r a b e r d a v o n u n g e f e s t e n t [4]), und sweliherlay guet der selb burger hiet auzzerhalb der Stat, varendes oder unvarendes, da sol in der selb Richter noch der chlager mit nichte an engen.

(7.) *Was der richter ze richten hat in zwain meylen umb die Stat*

Dar ueber swer aus der Stat oder in die Stat vert, von swem der in zwein meilen betruebt werd an im selber oder an seinem guet, daz sol der Richter von der Stat ze Lantzhuet richten, wann der Stat aus vart und ein vart sol als brait und lank uf dem wazzer und uf dem lande vrey und sicher sein.

(8.) *Todslag, notnunft, wid, parten*

Dar ueber so hat der vorgenant Statrichter gewalt ze richten alle missetat und handlung âne den Toetslag, Noetnunft und was die wid und die parten an gehoert, daz suellen wir richten.

(9.) *Kain burger verderben noch beschatzen on ursach*

Dar ueber so hat der vorgenant Statrichter gewalt ze richten alle missenoch beschatzen weder an leib noch an guet ân ursach, er hab es dann verdynt.

(10.) *Richter setzen nach der burger bet*

Dar ueber swenn wir in einen Richter setzen wellen oder geben, den suellen wir in geben nach der zwelifer, die des rates pflegent, und nach der burger rat und bet.

(11.) *Das der Richter kainen burger vahen sol*

Dar ueber so sol der selb richter dheinen burger vesten noch vahen, es sei dann, daz er ieman verwunt uf den toed, so sol sich der Richter des selben

---

[3]) Im Stb. eine durch zwei Punkte bezeichnete Lücke. Ergänzt aus dem Kelheimer Privileg von 1335 (S. 88 Anm. 8).

[4]) Ergänzt aus dem Kelheimer Privileg von 1335 (S. 88 Anm. 8).



manns guetes underwinden ân schaden, ob der wunt sterb oder genese; stirbet er, so ist die puezz unser, geniset er aber, ist daz dann, daz diser uf daz recht stet oder sten muez, und wolt dann der Richter ze vest sein an dem wandel oder der chlager, daz stet dann an den zwelifen, und die suellen den schaden und die sach wegen und dar nach die puezz setzen und die tat gegeschehn sey bescheidenlich dem Richter und dem chlager.

(12.) *Umb wandel habent der Rat auszesprechen*

Dar ueber wolt der burger einer unbescheiden und wider pruechtig sein und sich setzen an dem wandel gen dem Richter, oder ob der Richter ze vil wolt vordern von dem burger, daz sol aber an den zwelifen sten, wie es die beidenthalben scheiden.

(13.) *Ob ieman schaden taet, so sol der hauswirt vor dem Richter bezalt werden umb sein zins*

Dar ueber waer, daz ein inman einen schaden taet, und underwindet sich der Richter dann seines guetes, so sol der haus wirt seinen zins vor aus nemen, es ste der Inman uf daz recht oder nicht.

(14.) *Das ain burger seinen gelter verbieten mag*

Dar ueber ist, daz ein burger seinen gelter in der Stat vindet und den verpewt mit dem Schergen oder sein guet, daz er dar ein gefuert hat, untz daz im daz recht widervar und geschech, dem selben mann sol noch enmag der Richter dhein urlaub geben aus ze varen noch sein guet aus ze fueren wider des burger willen. Taet es der Richter dar ueber, so sol er dem burger umb daz selb guet antwuerten und sein gelter beleibn.

(15.) *Das ainer den andern mag aus vankhnuss nemen umb erberg sach*

Dar ueber swelichs burger, der Haus und Hof hat, Sun, vriunt oder Chnecht einen andern rauffet oder stoezzet, ist, daz den der Richter vahet, wil den selben der burger aus nemen, dem sol des der Richter nicht verstên.

(16.) *Das der Richter kainen gefangen lassen sol ân der burger wissen*

Dar ueber swer in die eysen oder in den stokch chumt von dem Richter, von seinen chnechten oder von dem schergen, den sol der Richter mit nichte lazzen, dann mit rechten und mit der burger willen und wizzen, und sol auch in an dem naechsten tading fuer fueren.

(17.) *Was der rat setzet, das sol der Richter staet halten.*

Dar ueber was die burger mit rat setzend, daz sol der Richter halten und mit seinen chnechten und mit dem Schergen bewaren, behalten und behueten

gegen arm und gen reichen. Waer aber, daz es der dheiner an ichte ueberfuer, der sol daz den burgern bezzern und puezzen.

(18.) *Stat verbieten*

Dar ueber wem die Stat verboten wirt mit rat oder mit dem rechten, ewichlich oder uf weliche zeit daz geschaech, so ist der Richter, sein chnecht und der Scherg ungewaltig, dem selben verboten ze urlauben, wider in die Stat ze choemen âne der burger wizzen und urlaub, und sol man die zeit schreiben und die tat, umb wew es sey, und sol ab dem brief nicht choemen, wann mit rat, und es gevall auch dem Schreiber sein recht XII dn regensburger.

(19.) *Totslag, darumb ainer entschuldigt wirt*

Dar ueber wes ein man beschuldigt wirt, es sei toedslag oder swelicherlay anderer sach daz sey, ist daz, daz der selb, es sei man oder wip, unbetwungen uf daz recht sten mag und wil, von dem selben sol der Richter daz recht nemen ân allen auf schub und sol es niendert fuerbas ziehen.

(20.) *Unzucht in leithewsern*

Dar ueber in swelíches leitgeben oder in swelíches mannes Haus ein man oder ein wip unzucht und unfueg begieng, hiezz den der Hauswirt aus gen und taet der des nicht, mit wiw in des der Haus wirt betwingt oder dar zue bringen maecht, daz der daz Haus raumet, mit stoezzen oder mit slegen, ob halt pluet runst da geschaech, des sol der wirt dhein engeltnuess noch schaden haben und ân ansprach von dem Richter beleiben.

(21.) *Vlichen in haewser*

Dar ueber umb sweliherlay schaden, es sei toedslag oder ander misse tat, ein man oder ein weib choem gevlohen in eins andern mannes haus, der selb sol sein Haus zue spaerren, und mit wiw er im mag hin gehelfen, daz tuet er wol und des beleibt er ân allen schaden. Chumt aber der Richter, sein Chnecht oder der Scherg an die tuer, so sol der Wirt gen der Tuer gên, und wes er dannoch an dem gange zue der tuer den man gefuerdern mag und hingehelfen, daz mag er wol tuen ân allen schaden, und tue dem Richter, seinen chnechten oder dem Schergen die Hoftuer auf und entsliezz im die Chamer tuer und gunne im ueber al ze suechen in dem haus und verstê im des nicht. Chumt der man oder daz weib in der bescheidenheit hin, des sol der Haus wirt dheinen schaden nemen von uns und von dem Richter und ân alle ansprach beleiben.

(22.) *Umb geltschuld nyemant freyen*

Dar ueber suellen wir nieman vreyen umb ir gelt, weder in der Stat noch auzzerhalb der Stat, also daz si an ir gelt cheinen schaden, mangel oder irrsal von der selben vreyung gewinnen, und gaben wir von unverwizzen, vergezzung oder von unmuezz ieman dhain vreyung, die sol in unschedlich sein und dhein craft haben.

(23.) *Wann ainer seinem herrn enpflewcht*

Dar ueber swelicher man seinem Herren enpfliuhet, hinder dem er gesezzen ist, in die Stat, oder des gelter er ist, dem selben herren sol man daz recht wol tuen von im umb seinen dienst oder umb sein gelt, umb swelich ander sach er hintz in von veintschaft wegen ze sprechen hat; mueg er da von noch enwell nicht lenger in der Stat beleiben, dem suellen die burger von der Stat helffen an sein gewarheit, so si beste muegen, und suellen dar umb dhein veintschaft dulden.

(24.) *Burkch recht*

Dar ueber chumt ein man in die Stat und chauffet dar inne Haus und Hofe, da von er purkrecht gewinnet; gibt er daz wider hin und wil wider aus varen, der sol Sechtzig pfennig geben an die Stat, es sei dann in der Stewer, so sol er sich gaentzlich verrichten.

(25.) *Das die burger Iren ambtman verkeren muegen*

Dar ueber suellen die burger ir schergen vercheren, wenn er in nicht fuegt, und einen andern setzen nach ir willen.

(26.) *Das nyeman wider der Stat brif und saetz dingen sol*

Dar ueber so sol nieman wider der Stat hantvest noch wider ir saetz fuerbas dingen.

(27.) *Staet umb haus, hof und gaerten*

Dar ueber swer in der Stat icht verchaufft von Haus und Hof, gestaetigt er daz nach der Stat recht iar und tag, der sol fuerbas ân alle ansprach besitzen von den, die innerhalb landes sind.

(28.) *Pflegertrager*

Dar ueber sweliche kint oder waisen, die zue Iren Jaren nicht choemen sind und pfleger habent, verchauffen die selben pfleger mit der burger wizzen und nach der kind noetdurft ires guetes icht, daz sol chraft han und suellen

die selben pfleger und die, die daz guet chauffent, fuerbas von den kinden ân alle ansprach beleiben.

(29.) *Wer traid herein fuert mag man nicht verbieten*

Dar ueber swelichem burger man sein traid in die Stat fueret, die selben laeut und ir guet, die daz traid fuerend, suellen unbechumbert her wider aus varen von ir geltern.

(30.) *Was man nicht verpieten mag*

Dar ueber ist der burger einem ein guet fuer sein gelt auzzerhalb der Stat ein geantwuert, die selben laewt, wenn sie den dienst in die Stat fuerend, suellen unbechumbert mit sampt ir guet her wider aus varen.

(31.) *Swas man nicht verpieten mag*

Dar ueber swelich burger ân gevar icht verchaufft, daz selb guet sol er unbechumbert aus der Stat antwuerten, und der daz selb guet aus fuert, der sol auch mit sampt seinem guet unbechumbert aus varen.

(32.) *Umb pfantschafft und bot aines oder mer*

Dar ueber swelicher burger ein pfant auzzerhalb der Stat oder innerhalb der Stat in sein gewalt bringet mit recht, swelicher burger es ze naechst nach dem selben verbeutet, der hat guet recht an der uebertiurung und gehoert dhein gelueb dar ueber.

(33.) *In Kloestern mag ainer seines gelters guet verbieten*

Dar ueber sol dhain Haus noch Kloester ueber al in der Stat sein, man mueg und sol wol dar inne mit dem Schergen der burger gelt verbieten, wie es dar ein choemen sey, und sol dar umb dhain veintschaft dulden. An dem selben satz und vreyung wellen wir, daz die burger dheinen gebresten und irrsal leiden, doch beschaiden wir... den rechten widm unserer pfarr in der selben Stat.

(34.) *Das ambtlaewt ân des richters urlaub pfant verbieten muegen*

Dar ueber so sol der Scherg nach des burger bet ân des richter urlaub und ân seinen willen pfant verbieten und fuer daz gericht bieten den, den er hat fuer ze bieten.

(35.) *Wanndel*

Dar ueber so ist daz wandel umb groezze vliezzend wunden oder umb haimsuechung... dem Richter IIII^or lb und dem Chlager III lb regensburger.

(36.) *Umb verbotne wort oder wer dem andern an den ayd spricht*

Dar ueber so ist daz wandel umb verbotne wort oder wer dem andern an seinen ayt spricht fuenf pfunt, der gevallent dem chlager zwai pfunt und dem Richter driu pfunt. Wolt aber der Richter und der Chlager unbescheiden sein an dem wandel, daz sol aber an den zwelifen sten, wie die es verscheiden.

(37.) *Umb halssleg, mawlsleg oder umb suemlich wunden on pluet*

Dar ueber so ist daz wandel umb hals sleg oder maulsleg oder umb suemlich wunden ân pluetrunst XX sol. den.

(38.) *Ain tod umb den andern*

Dar ueber so gehoert ein toed wider den andern, so gehoert ein ewige lêm wider die andern, und die sol auch niwer der Richter richten.

(39.) *Wann ain purger oder sein knecht ainen verpoten von der stat laydigt*

Dar ueber ist, daz ein burger oder sein chnecht einen verboten aus der Stat oder einen spilman, er sey sager oder singer, oder einen loterpfaffen oder ein Huebschaerin oder wie si genant sein, laidig mit slahen oder mit stoezzen von schulden, der sol des âne puezz beleiben von dem Richter und von der Stat; wann soelich laewt suellen zue dheinem rechten gehoeren noch gepunden sein.

(40.) *Unbetracht kaeuff verboten*

Dar ueber so suellen dhain chaeuffe, haezzig, iaehe und unbetracht, dhein chraft haben, in der weise, ob ein man spraech, er wolt dem andern alles sein guet geben umb daz sein; wann soelich chaeuff sind verboten.

(41.) *Das kainer seinen gelter on recht vahen sol*

Dar ueber so sol dheiner seinen gelter vahen ân recht noch gevangen behalten wann umb daz guet, daz er dann bei im hab; also wenn er daz seinem gelter antwurt und da von gestê, so sol er in ledig lazzen. Taet er des nicht, so beleibt er dem Richter eins wandels schuldig und sol der Richter den gevangen dannoch ledigen und ledig lazzen.

(42.) *Dhains burgers Sun noch Knecht nicht porgen*

Dar ueber so sol nieman dheins burger Sun noch dheins burger Chnecht pargen noch hintz im wern dann als tiwer, als er an beraitschaft bei im hat oder wert hab an dem gewant auzzerhalb der Guertel, er sei in seiner vriunt

pfleg oder nicht; und was man mer hintz im wert oder parget, wenn er zue aigem guet chumt oder ein Hausfrauen nimt oder seins guetes gewaltig wirt fuerbas, daz gestêt datz im dann, ob er daz selb guet gelt oder nicht, und sol des ân ansprach und unbetwungen beleiben ze gelten und sol der Richter dhein recht dar umb hintz im tuen.

(43.) *Alle spil verboten*

Dar ueber so sind alle valsche spil, haueffeln, Riemstechen, ungeleich und valsche wuerffel spil verboten, wie si genant sind; und wer da mit gewinnet, der sol des betwungen werden mit dem rechten oder sust, daz er es wider geb; und hat auch der Richter dheinen gewalt noch sein chnecht noch der Scherg, die selben ze vristen. Wer es dar ueber taet, der sol daz den burgern bezzern und puezzen.

(44.) *Als fuerkauffen verboten*

Dar ueber so ist alles fuerchauffen, daz wider got ist, verboten, also daz ein ieslicher nicht mer traides chauffe, dann er des iars in seinem Haus beduerffe oder des er waen, des er bedurffent sey, ob er pawen wolt oder anders soeliches dinges icht schaffen wolt, oder ob er es zehant wider verfueren oder verchauffen wolt.

(45.) *Umb der gest und Burger recht. Umb wein.*

Dar ueber so sol der Gast den emer frenkchisch wein oder Oesterweins zehen pfenning ringer schenkchen dann der burger und den waelischen wein zwaintzig pfenning ringer, daz deu der burger recht als vil bezzer sei dann der geste. Es sol auch dhein gast mer schenkchen dann ain vas.

(46.) *Geschäfft*

Dar ueber seit nicht so chreftig sei noch man auch nicht so vil an sehen noch bruefen suelle als des menschen letzsten willen, da von so sol des burger und des menschen letzste geschaefft und will chraft haben und staet beleiben, ob halt der burger hinder im dheinen erben liezze.

(47.) *Umb Trinkcher*

Dar ueber ist, daz ein burger datz dem trinkchen sitzet und get aus oder wil aus gen, den sol der leitgeb nicht engen noch irren noch aufhaben an dem aus gange, ob er zue dem gelt dem leitgeben wol gesezzen ist und vergelten mag, des er im da schuldig ist beliben; der selb burger sol auch dhein wandel dem Richter dar umb geben noch schuldig sein, ob er daz selb gelt dem leitgeben des naechsten tages dar nach vor mittem tag giltt und antwuert.

(48.) *Juden suellen nicht auf haus leihen*

Dar ueber es sol dhein Jud uf dheins burger Haus pfenning leihen oder pargen umb dheinen gesuech, ân als vil, ob im ein burger icht gelten suell, dem der jud uf sein trewe gepargt hat, so sol er daz Haus oder Stadel oder Garten verchlagen nach der Stat recht und sol daz verchauffen nach der Stat recht, und sol fuerbas auf daz Haus dhein schad gên.

Dar ueber alle die recht und ouch vreyung, als si oben aus genomen und besunder sind verschriben, und ander bescheidenlich gewonheiten, die si vor her gehabt habent, die staetig(en) wir in an disem brief und wellen, daz si in ungechrenkchet beleiben.



